

Vorlage – zur Kenntnisnahme –

**Bericht der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen (Berichtszeitraum
1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2022)**

Der Senat von Berlin
SenASGIVA -LfB 1
Tel.: 9(0)28-2838

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
des Senats von Berlin
über Bericht der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen
(Berichtszeitraum 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2022)

Der Senat legt nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Bericht der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen
(Berichtszeitraum 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2022)

Nach § 24 Satz 2 Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) legt der Senat dem Abgeordnetenhaus anlassbezogen, mindestens aber alle zwei Jahre den Bericht der bzw. des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung über

1. Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, einschließlich der Rechte gemäß des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch Behörden und sonstige öffentliche Stellen und deren dazu abgegebene Stellungnahmen oder ergriffene Maßnahmen
2. die Tätigkeit der Landesbeauftragten vor.

Der vollständige Bericht ist den beigefügten Anlagen zu entnehmen.
Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

keine

Berlin, den 14.11.2023

Der Senat von Berlin

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Cansel Kiziltepe
Senatorin für Arbeit, Soziales,
Gleichstellung, Integration, Vielfalt und
Antidiskriminierung

Bericht der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen 2023

gemäß § 24 des Gesetzes über die Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderungen (Landesgleichberechtigungsgesetz - LGBG) vom 27. September 2021

Teil I

Bericht über Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen durch Behörden oder sonstige öffentliche Stellen und deren dazu abgegebene Stellungnahmen oder ergriffene Maßnahmen

14. Verstößebericht für den Zeitraum 01. Januar 2021 bis
31. Dezember 2022

Inhalt

1 Rahmen des Berichts und Begründung für die Wahl des Themas.....	3
2 Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderungen	5
2.1 Zur Situation der inklusiven schulischen Bildung in Berlin	5
2.2 Lehrkräftemangel und sonderpädagogische Lehrer*innenstunden.....	8
2.3 Nicht oder verkürzt beschulte Kinder.....	11
2.4 Inklusive berufliche Bildung	13
3 Schlussbemerkungen	16
4 Stellungnahmen	17
4.1 Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie	17
4.2 Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege	23
4.3 Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin.....	24
4.4 Bezirk Lichtenberg von Berlin	25
4.5 Bezirk Pankow von Berlin	26
4.6 Bezirk Spandau von Berlin.....	27
4.7 Bezirk Steglitz-Zehlendorf von Berlin	29
Abkürzungsverzeichnis	30

1 Rahmen des Berichts und Begründung für die Wahl des Themas

Nach den Vorgaben des Landesgleichberechtigungsgesetzes (LGBG) hat der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen (LfB) gemäß § 24 LGBG anlassbezogen, mindestens aber alle zwei Jahre über „Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, einschließlich der Rechte gemäß des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch Behörden oder sonstige öffentliche Stellen und deren dazu abgegebenen Stellungnahmen oder ergriffene Maßnahmen“ zu berichten. Nach Kenntnisnahme durch den Senat ist der Bericht dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vorzulegen.

Der hier vorgelegte 14. Verstößebericht umfasst für den Berichtszeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2022 von der LfB festgestellte Verstöße sowie die dazu abgegebenen Stellungnahmen. Letztere werden im Wortlaut unverändert und unkommentiert in Kapitel 4 angefügt.

Dieser Bericht beschäftigt sich mit den bereits seit längerem beschriebenen, angesichts der grundsätzlichen Entwicklungen im Politikfeld Schule jedoch sich zuspitzenden Problemen im Bereich der inklusiven schulischen Bildung. Dabei geht es vor allem um die Identifikation von Verstößen gegen Art. 24 UN-BRK und das Aufzeigen dringender politischer Handlungserfordernisse, denen sich der Senat, insbesondere die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie sowie die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege, in der verbleibenden 19. Legislaturperiode widmen muss. Der LfB geht es dabei in erster Linie nicht um alltägliche Umsetzungsprobleme und die Beschreibung konkreter Fallbeispiele, sondern vielmehr um das Herausarbeiten struktureller Probleme, die der dringenden politischen Steuerung bedürfen.

Ein Indikator dafür, dass beim Thema Inklusion in der Schule nicht alles nach Plan läuft, ist auch die Tatsache, dass sich im Februar 2021 ein zivilgesellschaftliches „Berliner Bündnis für schulische Inklusion“¹ gegründet hat. Dieser Zusammenschluss aus Verbänden, Fachkräften, Eltern, Initiativen und Einzelpersonen setzt sich für die vollständige Umsetzung von Art. 24 UN-BRK und damit für ein System ein, „in dem Regel- und Förderschulen [,,] zusammenwachsen“. Das Bündnis hat neben einem Leitbild auch fünf Forderungen mit zum Teil mehreren Unterpunkten formuliert:

- Recht auf eine gute Schule für alle, einschließlich des Zugangs zu einem inklusiven Bildungssystem und der sukzessiven Zusammenführung von Förder- und Regelschulen
- Verlässliche personelle Ressourcen, multiprofessionelle Teams für mehr Bildungsgerechtigkeit und qualitativ hochwertige Bildung
- Räumliche (barrierefreie) Ressourcen
- Umstrukturierung der Berliner Beratungs- und Unterstützungszentren und Schaffung unabhängiger Beschwerde- und Beratungsstellen sowie
- Guten Unterricht in den Mittelpunkt stellen

¹ URL: https://buendnis-inklusion.berlin/wp-content/uploads/2021/04/2021_BBSI_Leitbild_ALLTAG-mBild-mLogo_F.pdf [letzter Abruf 16.05.2023]

Auch der Fachbeirat Inklusion, welcher die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie als Nachfolgegremium des Beirats „Inklusive Schule in Berlin“ bei der Umsetzung inklusiver Bildung beraten soll, benannte in seinem Abschlussbericht zur 18. Legislaturperiode vom 02. Juni 2021 insgesamt 13 thematische Komplexe, die in der 19. Legislaturperiode weiterbegleitet werden sollten:

- die Ausstattung der Schulen, vor allem in dem zielgerichteten Einsatz der Ressourcen,
- die Weiterentwicklung der verlässlichen Grundausrüstung,
- die Weiterentwicklung der (sonder-)pädagogischen Diagnostik,
- die inhaltliche Weiterentwicklung eines inklusiven Unterrichts, der für alle Kinder und Jugendlichen die beste Förderung ermöglicht,
- die Gestaltung der Übergänge von der Kita in die Grundschule, von der Grundschule in die SEK I und die SEK II sowie
- die Weiterentwicklung der Inklusion in der beruflichen Bildung,
- Schnittstellen und die Umsetzung des aktualisierten BTHG (Identifikation/inhaltliche Gestaltung und Themenbearbeitung gemeinsam mit der AG Menschen mit Behinderungen Sen Jug/Fam. gem. LGBG),
- die Weiterentwicklung der Lehrkräfteausbildung in Hinblick auf Inklusion,
- die Weiterentwicklung der Inklusion an Gymnasien,
- die Ausgestaltung und Installation von innerschulischen Zentren für Inklusion an allen Schulen,
- die stärkere Einbeziehung der bestehenden Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in den Prozess der Inklusion
- die faire und transparente Einbeziehung von Schulen in freier Trägerschaft in den Berliner Prozess der Entwicklung eines insgesamt inklusiven Bildungssystems und die grundsätzliche Gleichbehandlung mit öffentlichen Schulen bei der sonderpädagogischen Förderung gemäß der Empfehlungen des Fachbeirats vom 03. Juni 2020
- stärkere Berücksichtigung der prekären Lebenslagen, mehrdimensionalen Benachteiligungen und Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Berliner Schulen

Insgesamt zieht das Gremium anhand der in diesem Zeitraum gestiegenen Inklusionsquote und des Inklusionsanteils eine positive Bilanz für 2017 - 2021. Zugleich verweist der Bericht auf bestehende Umsetzungsprobleme, etwa, weil die Suche nach einem geeigneten Schulplatz schwierig oder die Unterstützung vor Ort unzureichend ist. Insbesondere die Perspektiven von Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich Geistige Entwicklung sowie die Weiterentwicklung von Inklusion in der beruflichen Bildung und der Lehrerbildung mahnt der Beirat an. Die LfB war in der 18. Legislaturperiode und ist auch in der 19. Legislaturperiode Teil des Beirats.

2 Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderungen

Der Beschluss des Gesamtkonzepts „Inklusive Schule - Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (AGH Drs. 16/3822) liegt bereits zwölf Jahre zurück. Die Empfehlungen des Beirats „Inklusive Schule in Berlin“ zur Überarbeitung des Senatskonzepts wurden vor zehn Jahren beschlossen. In den Empfehlungen schlug der Beirat vor, einen Zeitraum von etwa sechs bis acht Jahren für das Ziel, „in Berlin zu einer inklusiven Schule zu gelangen“, zu veranschlagen. Dieser Zeitraum ist mittlerweile vorbei. Eine unabhängige Evaluation oder Zwischenbilanz hinsichtlich der vollständigen Umsetzung der Empfehlungen liegt nach Kenntnis der LfB nicht vor.

In seinem Bericht an das Abgeordnetenhaus 2019 berichtete dessen ungeachtet der Senat zur Umsetzung des auf den Empfehlungen basierenden Eckpunktepapiers „Auf dem Weg zur inklusiven Schule“ (Gesamtkonzept) (AGH Rote Nummer 18/2485). Dem Fachbeirat Inklusion gegenüber berichtet die zuständige Senatsverwaltung regelmäßig zu einzelnen Empfehlungen.

Auf Grundlage dieser Berichte kann auch die Landesbeauftragte keine umfassende Bilanz der Umsetzung der Empfehlungen vornehmen. Sie möchte daher angesichts der gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahre einige Punkte hervorheben, die sich für die inklusive Schule als problematisch erweisen und bei der Umsetzung von Artikel 24 UN-BRK ihrer Perspektive zufolge politisch prioritär behandelt werden sollten.

Angesichts der Fülle der Unterthemen und Problemlagen, die mit dem Aspekt der inklusiven Bildung verknüpft sind, kann hier nur eine Auswahl von Themen erörtert werden. Die LfB sieht Handlungsbedarf insbesondere hinsichtlich des sonderpädagogischen Lehrkräftemangels und der Frage personeller Ressourcen, der Situation gar nicht oder verkürzt beschulter Schülerinnen und Schüler, sowie der äußerst geringen Fortschritte bei der inklusiven beruflichen Bildung.

Grundsätzlich empfiehlt die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen dem Senat, die Umsetzung der Empfehlungen des Fachbeirats „Inklusive Schule in Berlin“ noch in dieser Legislaturperiode evaluieren zu lassen. Auf Basis dieser Ergebnisse wären gemeinsam mit Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen, Fachexpert*innen, Zivilgesellschaft, Vertretungen von Eltern und Lehrkräften die Ziele und Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 24 UN-BRK zu aktualisieren, um der Verpflichtung aus dem LGBG nachzukommen und das Recht auf inklusive Bildung weiter umzusetzen. Als politisches Instrument hierfür bietet sich auch der Aktions- und Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-BRK an, welcher spätestens 2025 fortzuschreiben ist. Eine solche Empfehlung sprach auch das Berliner Behindertenparlament im Dezember 2022 mit dem Antrag 08/2022 aus.

2.1 Zur Situation der inklusiven schulischen Bildung in Berlin

Mit Inkrafttreten der UN-BRK im Jahr 2009 hat sich die Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Länder und Kommunen verpflichtet, die in der Konvention festgeschriebenen Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen zu achten, zu schützen und zu gewährleisten. Dazu zählt auch das Recht auf inklusive Bildung in Art. 24 UN-BRK. Demnach hat das Land Berlin die Pflicht, ein

inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen zu verwirklichen sowie Diskriminierungen und Segregationen zu verhindern. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen dürfen nicht vom allgemeinen Schulsystem ausgeschlossen werden und haben ein Recht auf Zugang zu einem inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an allgemeinbildenden Schulen. Dazu zählt auch die Verfügbarkeit der individuell notwendigen sonderpädagogischen Unterstützung und Förderung zur Gewährleistung eines inklusiven hochwertigen Schulunterrichts.

Die Vielzahl von Unterfragestellungen und Themen, die hiervon berührt sind, können an dieser Stelle nicht hinreichend dargelegt werden. Daher bietet es sich an, für eine Einschätzung auf die 2021 erschienene ländervergleichende Studie zur Umsetzung von Art. 24 UN-BRK in den deutschen Bundesländern von Steinmetz et al. (2021²) zurückzugreifen. Die Autor*innen legen dar, dass die Gewährleistungspflicht im Zuge von Artikel 24 UN-BRK insbesondere die folgenden menschenrechtlichen Dimensionen umfasst:

- wohnortnahe Verfügbarkeit inklusiver Bildung,
- diskriminierungsfreie Zugänglichkeit inklusiver Bildung,
- inklusive Organisationsformen der Beschulung,
- Umsetzung inklusiver Bildungsziele in den pädagogischen Konzepten,
- Gewährleistung der notwendigen individuellen Förderung nach Art. 24 Abs. 2 UN-BRK,
- Gewährleistung angemessener Vorkehrungen, eines barrierefreien inklusiven Lernumfelds und sonstiger Kontextbedingungen,
- Qualifizierung des pädagogischen Personals,
- Strukturtransformation (ebd., 54ff).

Auf Basis dieser Dimensionen entwickeln die Autor*innen eine menschenrechtliche Indikatorik mit der ländervergleichend die Verwirklichung von Art. 24 UN-BRK seit 2009 bewertet wird. Steinmetz et al. (2021) kommen im Ergebnis zu drei verschiedenen Typen von Ländern bei der Umsetzung der Inklusion: inklusionsorientierte Bundesländer, entwicklungsambivalente Bundesländer sowie strukturpersistente Bundesländer. Berlin wird, ebenso wie Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein, zu den inklusionsorientierten Bundesländern gezählt (ebd., 207ff). Dafür sind vier Entwicklungen ausschlaggebend:

Zwischen dem Schuljahr 2008/2009 und 2020/2021 hat sich die **Exklusionsquote** (also der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf, der, bezogen auf alle Schülerinnen mit Vollzeitschulpflicht, separiert in Förderschulen unterrichtet wird) in Berlin von 4,23 auf 2,37 Prozent reduziert. Bundesweit lag die Exklusionsquote im Schuljahr 2020/2021 bei 4,28 Prozent (vgl. Klemm 2022, 9³). Dabei ist aber zu beachten, dass in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, sowie geistige Entwicklung die Exklusionsquote in diesem Zeitraum sogar gestiegen ist (ebd., S. 17; im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung hat dies

² Steinmetz, Sebastian; Wrase, Michael; Helbig, Marcel; Döttinger, Ina (2021): Die Umsetzung schulischer Inklusion nach der UN-Behindertenrechtskonvention in den deutschen Bundesländern, Recht und Gesellschaft - Law and Society, No. 15, Nomos Verlagsgesellschaft

³ Klemm, Klaus (2022): Inklusion in Deutschlands Schulen: Eine bildungsstatistische Momentaufnahme 2020/21. Bertelsmann Stiftung, Gütersloh. URL https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/user_upload/BST-22-010_Inklusionszahlen_Klemm_8.pdf [zuletzt abgerufen am 15.06.2023]

seine Ursache in einer veränderten diagnostischen Zuordnung). Klemm (2022, 18) prognostiziert für den Zeitraum bis 2030 für Berlin ein weiteres leichtes Absinken der Exklusionsquote auf 2,30 Prozent, dann jedoch bis 2035 eine Stagnation auf diesem Niveau.

Inklusive Bildung ist in Berlin grundsätzlich **flächendeckend verfügbar**, die Quote des Gemeinsamen Unterrichts als Kennziffer der Beteiligung der allgemeinen Schule am Prozess der Inklusion liegt bei mehr als 80 Prozent, d.h. die Mehrheit allgemeinbildender Schulen beteiligt sich an der Umsetzung schulischer Inklusion. Ergänzt wird das Angebot um Schwerpunktschulen (vgl. Steinmetz et al. 2021, 214f).

Hinsichtlich der **diskriminierungsfreien Zugänglichkeit** inklusiver Bildung ist zwar der Gemeinsame Unterricht in § 37 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) zum Regelfall erklärt worden, doch ist mit § 37 Abs. 4 SchulG ein sogenannter Ressourcenvorbehalt rechtlich verankert: Die Schulleitung kann die Aufnahme eines Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf verweigern, wenn für eine angemessene Förderung die personellen, sächlichen und organisatorischen Möglichkeiten nicht vorhanden sind. Zwar wird der Ressourcenvorbehalt durch ein vorgeschaltetes Ausschussverfahren abgesichert und es entscheidet die Schulbehörde, doch entspricht das Landesrecht damit - anders als in Hamburg und Bremen - nur in Teilen der Vorgabe aus Art. 24 Abs. 2 lit. a UN-BRK (vgl. Steinmetz et al 2021, 216). Auch der Fachbeirat „Inklusive Schule in Berlin“ sprach bereits 2013 die Empfehlung aus, den Vorbehalt im Schulgesetz zu streichen. Dem widerspricht die kürzlich bekräftigte Auffassung des Senats, dass „mit dem individuellen Recht auf eine inklusive Beschulung kein Anspruch auf Beschulung in einer bestimmten allgemeinen Schule verbunden ist“ (vgl. AGH Drs. 19/13 842). Da es keinen allgemeinen Finanzierungsvorbehalt gegen die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen gibt, sieht der Senat keinen Anhaltspunkt für eine Diskriminierung (ebd.). Im konkreten Fall kann dies für Schülerinnen und Schüler aber bedeuten, keine wohnortnahe Möglichkeit des Besuchs einer allgemeinbildenden Schule zu haben oder an einer Schule eingeschult zu werden, die nicht den Wünschen des Kindes oder der Eltern entspricht, so dass sich Familien in der Folge dann für ein Förderzentrum entscheiden (müssen).⁴ Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen sind überdies oft auf eine besondere individuelle Beförderung und/oder Begleitung auf dem Schulweg angewiesen. Dies bringt nicht nur für die betroffenen Familien Probleme mit sich, sondern bedeutet auch für die Schule, sowie die zuständigen Verwaltungsbereiche einen zusätzlichen organisatorischen und finanziellen Aufwand.

Hinsichtlich der **strukturellen Transformation** und damit der progressiven Verwirklichung von Art. 24 UN-BRK schneidet Berlin in der Bewertung schlechter ab als die drei vergleichbaren Länder und wird in diesem Aspekt als strukturpersistent eingeschätzt (Steinmetz et al. 2021, 192):

„Die Stadt Berlin hat als einziges Land in der Ländergruppe der ‚inklusionsorientierten Bundesländer‘ keine systematische Transformation der Förderschulen vorangetrieben. Stattdessen richtet sich das Angebot der ‚Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt‘ nach der Nachfrage der Erziehungsberechtigten.“ (ebd., 217).

⁴ In den Förderzentren (Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt) sind Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter sich und die Möglichkeit des gemeinsamen Lernens mit Schülerinnen und Schülern ohne Behinderungen gibt es für sie in der Regel nicht.

In Verbindung mit den Ausführungen zum Ressourcenvorbehalt ist die Berufung auf das Elternwahlrecht aus der Sicht der Landesbeauftragten insbesondere dann äußerst problematisch, wenn dieses zur Legitimation der Förderschulen dient

Ein Punkt, der in der Studie nicht erwähnt wird, aber die LfB mit Besorgnis erfüllt: In Anbetracht steigender Zahlen von Schülerinnen und Schülern u.a. im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung investiert Berlin beispielsweise im Rahmen der Schulbauoffensive sieben Millionen Euro in die sogenannten Modularen Ergänzungsbauten Geistige Entwicklung (MEB GE) und schafft neue Schulplätze für Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt.⁵ Drei der fünf Standorte sind 2022 in Nutzung gegangen, zwei weitere befinden sich im Bau (einer davon an einer Grundschule). Ein solcher Einsatz von Ressourcen widerspricht den Vorgaben der schrittweisen Verwirklichung von Art. 24 UN-BRK.

Obige Ausführungen machen deutlich, dass eine vollständige Umsetzung von Artikel 24 noch lange nicht gegeben ist; insbesondere die bislang nicht hinreichend vollzogene strukturelle Transformation, sowie der Ressourcenvorbehalt sind nach Ansicht der LfB problematisch und sollten Anlass für eine verstärkte politische Steuerung sein.

2.2 Lehrkräftemangel und sonderpädagogische Lehrer*innenstunden

Anlass zur Sorge gibt der zunehmende Lehrkräftemangel, der auch besondere Auswirkungen auf die Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen hat.

Laut dem Schulbarometer der Robert-Bosch-Stiftung stellt aktuell der Personalmangel das mit Abstand größte Problem aus Sicht der Schulleitungen an deutschen Schulen dar.⁶ Dadurch entstehen auch für die Umsetzung von Artikel 24 UN-BRK vielfältige Probleme. Die Situation in Berlin ist im bundesweiten Vergleich besonders dramatisch. Im Schuljahr 2021/2022 konnten 613 VZÄ (Vollzeitäquivalent) nicht besetzt werden, im Schuljahr 2022/2023 waren es bereits 973 VZÄ, für das Schuljahr 2023/2024 wird mit fast 1500 fehlenden VZÄ gerechnet. Der Senat erwartet für die Schuljahre bis 2030 den Anstieg des sogenannten „Fehls“ auf bis zu 2500 VZÄ (vgl. Berichte des Senats zur Entwicklung der Schülerzahlen sowie mittelfristige Lehrkräftebedarfsplanung 2022 (Drs. Nr. 18/2400 (B.71), 2023 Drs. Nr. 19/0400 (B.81)). Vor diesem Hintergrund beschloss der Senat am 22.03.2022 eine Rückkehr zur Verbeamtung der Lehrkräfte. Wie sich diese aber auf die Personalsituation auswirkt, bleibt abzuwarten.

In der Auswertung der langfristigen Einstellungsbedarfe einzelner Fächer wird deutlich, dass die Fächergruppe sonderpädagogische Förderung einen besonders gravierenden Einstellungsbedarf hat. Mit der Datengrundlage aus dem Schuljahr 2020/2021 und der Fortschreibung bis 2028 wird im Bericht des Senats zur Lehrkräftebedarfsplanung 2022 dargelegt, dass in keinem Fach / in keiner Fächergruppe der Einstellungsbedarf so hoch ist.

21 Prozent der Neueinstellungen betreffen bereits jetzt den Bereich der sonderpädagogischen Förderung. 26 Prozent des zukünftigen Einstellungsbedarfs im Bereich Grundschule /

⁵ URL: <https://www.berlin.de/schulbau/massnahmen/modularer-ergaenzungsbau/modulare-ergaenzungsbauten-geistige-entwicklung-meb-ge-1272678.php> [letzter Abruf 16.06.2023]

⁶ URL: <https://www.bosch-stiftung.de/de/presse/2023/01/deutsches-schulbarometer-massiver-personalmangel-ueberlagert-probleme-und-sorgen-der> [letzter Abruf 16.06.2023]

Förderschulen sowie 15 Prozent im Bereich Gymnasium und ISS entfallen auf die sonderpädagogische Förderung. Der Bedarf an Lehrkräften an Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten wird in der Modellrechnung für das Schuljahr 2027/28 mit 1.659 VZÄ angegeben, im Ausgangsjahr 2021/22 hingegen mit 1.593 VZÄ. Da der Bestand gleichzeitig von 1.594 VZÄ (21/22) auf 927 VZÄ (27/28) sinkt, ergibt sich der entsprechend hohe Einstellungsbedarf. Für das Schuljahr 2021/22 sind zudem 2.740 VZÄ für die sonderpädagogische Integration verfügbar gewesen, 239 VZÄ für sonderpädagogische Einzelmaßnahmen (Anlage 4 VV Schule 08/2022). Auch für das sonstige pädagogische Personal besteht ein hoher Einstellungsbedarf, der hier aber nicht im Detail erläutert werden kann.

Bereits im Schuljahr 2022/2023 zeigte sich, welche Auswirkungen knappe personelle Ressourcen auf Schülerinnen und Schüler, die inklusiv beschult werden, haben können. Anlass war die Diskussion um die Verwaltungsvorschriften für die Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Berliner Schulen ab Schuljahr 2022/23 (VV Schule Nr. 8/2022).

Der 1. Entwurf der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie sah vor, für Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf in der Integration an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, eine Umwandlung von fünf von acht Förderstunden in der Förderschwerpunktgruppe 3 (Sehen - Blindheit, Hören und Kommunikation - Gehörlose, Geistige Entwicklung, Autismus) zu ermöglichen, und zwar in sieben Stunden für Pädagogische Unterrichtshilfen oder aber acht Stunden für Betreuer*innen / Erzieher*innen, wenn der Bedarf nicht durch sonderpädagogische Lehrkräfte gedeckt werden könne.

In der Folge wurde von vielen Seiten Kritik geäußert, u.a. auch durch die GEW Berlin (Pressemitteilung Nr. 22/2022⁷) sowie das Bündnis für schulische Inklusion (Offener Brief vom 01.06.2022, Förderstunden sind unverhandelbar!⁸).

Die Landesbeauftragte äußerte ihre großen Bedenken im direkten Austausch mit der zuständigen Verwaltung sowie der Hausleitung und verdeutlichte, dass der Personalmangel nicht rechtfertige, grundsätzlich bestehende Rechtsansprüche bestimmter Personengruppen zu kürzen. Stattdessen müsse an der Stundentafel für alle Schülerinnen und Schüler angesetzt werden, um Belastungen gerecht zu verteilen.

Der dann vorgelegte 2. Entwurf der VV behielt den Vorschlag des 1. Entwurfs dennoch bei, differenzierte allerdings nicht mehr zwischen PU- und Erzieher*innen/Betreuer*innen-Stunden. Letztlich trat dann am 22.08.2022 eine Vorschrift für das Schuljahr 2022/2023 in Kraft, welche in der Förderschwerpunktgruppe 3 eine Zumessung von weiterhin 8 Stunden vorsah, aber „im üblichen Verfahren der strukturellen Umwandlung“ die Möglichkeit eröffnete, „die Zumessung mit Hilfe von PU-Personal bzw. mit Personal Betreuer/in oder Erzieher/in im Umwandlungsformat 1:1,5 zu organisieren“. De facto kann es jetzt also passieren, dass Schülerinnen und Schüler der

⁷ URL: <https://www.gew-berlin.de/presse/detailseite/gew-berlin-kritisiert-geplante-einschnitte-beim-schulischen-personal> [letzter Abruf 16.06.2023]

⁸ URL: https://buendnis-inklusion.berlin/wp-content/uploads/2022/06/2022_06_01_Offener_Brief_Senat_Foerderstunden_unverhandelbar.pdf [letzter Abruf 16.06.2023]

Förderschwerpunktgruppe 3 keine einzige sonderpädagogische Förderstunde durch ausgebildete sonderpädagogische Lehrkräfte erhalten.

Zahlen dazu, inwiefern die Schulen von dieser Möglichkeit Gebrauch machten, liegen der Landesbeauftragten nicht vor. Es ist aber grundsätzlich davon auszugehen, dass nicht alle zugemessenen Stunden der sonderpädagogischen Ressource zweckgebunden verplant werden. Laut Angaben der Bildungsverwaltung setzen Schulen im Durchschnitt etwa 12 Prozent der zugemessenen sonderpädagogischen Ressourcen für die Abdeckung der Studententafel ein (vgl. AGH Drs. 19/15 189).

Gerade vor dem Hintergrund des von politischer Seite immer wieder betonten Elternwahlrechts und der Frage des diskriminierungsfreien Zugangs zum inklusiven Bildungssystem betrachtet die LfB diese Entwicklung mit großer Sorge. Wenn die inklusive Beschulung de facto dazu führt, dass Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufgrund begrenzter personeller Ressourcen an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen keine gleichwertige Unterstützung erhalten, so kann nicht von einer Wahl(möglichkeit) gesprochen werden. Die Aufrechterhaltung eines „Doppelsystems“ ist zudem teurer als ein inklusives Schulsystem (vgl. Kroworsch 2023, 26f⁹) und lässt sich so immer weniger rechtfertigen.

Weitere Problemfelder sind die Ausbildung von Lehrkräften sowie der Vorbereitungsdienst. Die mit den Hochschulverträgen 2018 - 2022 angestrebte Zielzahl von ca. 2.000 Lehramtsabsolventinnen¹⁰ bis zum Jahr 2022 wurde in den letzten Jahren deutlich verfehlt. Im Jahr 2021 etwa erreichten berlinweit 901 Absolvent*innen ihren Master-Abschluss. Der halbjährliche Bericht der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege über Maßnahmen zur Erhöhung der Anzahl an Absolventinnen und Absolventen in Lehramtsstudiengängen (vgl. Senatsvorlage Nr. S-95/2023) enthält keine Aussagen zu den jeweiligen Fächern der Bewerber*innen, Studierenden und Absolvent*innen, so dass nicht geschlussfolgert werden kann, wie viele Lehrkräfte mit sonderpädagogischer Fachrichtung ausgebildet werden oder welcher Anteil der Maßnahmen sich gezielt auf dieses Thema fokussiert. Es werden einzelne (senats- und hochschulseitige) Maßnahmen benannt, inwiefern diese sich aber konkret auf die Erhöhung der Absolvent*innenzahlen auswirken, bleibt unklar.

Die Landesbeauftragte äußerte im November 2022 in einem Schreiben an die zuständige Senatsverwaltung die Bitte um eine differenziertere Berichterstattung, insbesondere auch vor dem Hintergrund des Mangels an sonderpädagogischen Lehrkräften.

Der Senat hat derzeit allerdings auch nur bedingt Einfluss auf die Ausbildungszahlen an den Universitäten. Die Mittel für den Ausbau der Lehrkräftebildung werden hochschulvertraglich vereinbart; die Hochschulen ermitteln aber intern die Bedarfe z.B. für das Fach Sonderpädagogik und finanzieren dies im Rahmen der Globalzuschüsse. Bis 2018 schlossen jährlich etwa 60-70 Personen ein Lehramtsstudium mit dem Fach Sonderpädagogik ab (vgl. AGH Rote Nummer H

⁹ Kroworsch, Susann (2023): Inklusiver Schulbildung. Warum Bund und Länder gemeinsam Verantwortung übernehmen sollen. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte

¹⁰ Sondervereinbarungen mit der FU Berlin und der HU zu Berlin zum Ausbau der Studiengänge für das Lehramt an Grundschulen und zur Einrichtung der Sonderpädagogik an der FU; Ausbau an allen vier lehrkräftebildenden Universitäten mit den Hochschulverträgen 2018 - 2022

18/2223). Die Zahl der Studienplätze wurde bis 2022 erhöht, 2021 und 2022 standen knapp über 300 Plätze zur Verfügung (vgl. AGH Drs. 19/13 534); die Zahl der Absolvent*innen ist der LfB nicht bekannt.

Das Berliner Behindertenparlament forderte vor dem Hintergrund dieser nicht zufriedenstellenden politischen Steuerung in seinem Antrag vom Dezember 08/2022 die Bildungsverwaltung auf, „auf Grundlage der Lehrkräftebedarfsplanung konkrete Zielzahlen für die Ausbildung von Sonderpädagog*innen an die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung zu melden. Die SenWGPV vereinbart umgehend mit den Berliner Universitäten zusätzliche Ausbildungskapazitäten für Sonderpädagog*innen, die den großen und wachsenden Bedarf mittel- und langfristig decken“ (Antrag 8, Bildung, Berliner Behindertenparlament 2022¹¹).

In der Antwort zur Schriftlichen Anfrage 19/14 543 kündigte der Senat im Januar 2023 an, in den kommenden Hochschulverträgen erneut Vereinbarungen zur Lehrkräftebildung zu treffen und dazu in Kontakt mit den zuständigen Fachverwaltungen zu sein. Die derzeit vorbereiteten bzw. laufenden Hochschulvertragsverhandlungen für den Zeitraum ab 2024 bieten dem Senat die Möglichkeit, steuernd auf die Hochschulen einzuwirken. Dabei ist nach Ansicht der LfB auch zu prüfen, ob Mechanismen vereinbart werden können, welche für die Hochschulen bei Nichterreichen der Zielzahlen entsprechende Konsequenzen haben, um den Anreiz, die Vereinbarungen einzuhalten, zu steigern.

Der Anteil der von Lehramtsanwärt*innen geleisteten Unterrichtsstunden ist der Lehramtsanwärt*innen ist in den letzten Jahren ebenfalls gesunken. Dies wird der Tatsache zugeschrieben, dass Bewerberinnen und Bewerber aus dem Hochschulsystem fehlen, zudem gibt es immer weniger Absolvent*innen aus anderen Bundesländern, die in Berlin ihren Vorbereitungsdienst beginnen. (vgl. Bericht Lehrkräftebedarfsplanung 2022, Drs. Nr. 18/2400 (B.71)).

Auch die anderen Professionen, welche für den Unterricht und die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf wichtig sind, sind von Fachkräftemangel geprägt.

Insgesamt wird deutlich, dass vor dem Hintergrund der Verknappung von personellen Ressourcen und der sich in den nächsten Jahren zuspitzenden Situation die Frage der Kosten der Aufrechterhaltung eines Doppelsystems aus Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und allgemeinbildenden Schulen neu diskutiert werden muss. Mit Art. 24 UN-BRK ist dies allenfalls im Sinne einer Übergangslösung vereinbar, von der aber fast 15 Jahre nach Inkrafttreten der Konvention nicht mehr gesprochen werden kann.

2.3 Nicht oder verkürzt beschulte Kinder

Mit der Schulgesetzänderung zum Ende der 18. Legislaturperiode (Viertes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes vom 27.09.2021) wurde mit § 41 Abs. 3 a SchulG eine Regelung eingeführt, wonach für Schülerinnen und Schüler die Schulbesuchspflicht vorübergehend ganz oder teilweise

¹¹ URL:

<https://daten2.verwaltungsportal.de/dateien/seitengenerator/6b82adaec60bfce0f823e31f8162c278205407/8-antrag-bildung-2022.pdf> [letzter Abruf 16.06.2023]

ruhen kann. Die Entscheidung darüber liegt bei der Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Klassenkonferenz. Der oder die betroffene Schülerin oder Schüler sowie die Erziehungsberechtigten sind anzuhören, eine Stellungnahme des SIBUZ dient als Entscheidungsgrundlage. Nach drei Monaten ist die Entscheidung erstmalig zu überprüfen. Temporär kann an alternativen Bildungs- und Erziehungsangeboten teilgenommen werden - auch darüber entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

Diese Änderung des Schulgesetzes geht auf einen Beschluss des Abgeordnetenhauses zurück; die Senatsvorlage hatte eine solche Änderung nicht vorgesehen. Eine Gesetzesbegründung fehlt daher, den Beratungs- und Beschlussprotokollen ist lediglich zu entnehmen, dass der Wunsch bestand, ein gesetzlich normiertes Verfahren zur Aufhebung der Schulpflicht zu schaffen. Da bereits vor Bestehen der Regelung auf Grund von § 63 SchulG, sowie § 15 SonderpädVO Kinder verkürzt oder nicht beschult wurden (und mit diesen Regelungen rechtlich mildere Mittel bestanden), ist für die Landesbeauftragte nicht nachvollziehbar, warum kurzfristig eine neue rechtliche Regelung eingeführt wurde.

Das Ruhen der Schulbesuchspflicht wird als Ordnungsmaßnahme im Sinne von § 63 SchulG eingeordnet (vgl. AGH Drs. 19/13480). Demzufolge können Ordnungsmaßnahmen unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit getroffen werden, wenn die Schülerin oder der Schüler die ordnungsgemäße Unterrichtsarbeit beeinträchtigt oder andere am Schulleben beteiligte gefährdet und Erziehungsmaßnahmen nach § 62 SchulG ohne Erfolg waren (§ 63 Abs. 1 SchulG). Allerdings ist in § 63 SchulG der Ausschluss vom Unterricht und dem Besuch von schulischen Veranstaltungen auf maximal zehn Schultage begrenzt. § 41 Abs. 3 a SchulG sieht eine Überprüfung erstmals nach drei Monaten vor.

Laut Antwort der Senatsverwaltung auf die Schriftliche Anfrage 19/14660 werden 2023 Ausführungsvorschriften zu dieser Norm erarbeitet. Seit Anfang Januar 2023 soll ein Entwurf zur verwaltungsinternen Abstimmung vorliegen. Die LfB war in diese Abstimmung trotz der Relevanz gemäß § 17 Abs. 2 LGBG nicht einbezogen. Ob eine Anhörung der einschlägigen Interessenvertretungen erfolgen soll, ist nicht bekannt.

Zahlen dazu, wie viele Kinder und Jugendliche von der Regelung „betroffen“ sind, gibt es nicht. Da eine Entscheidung durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde erfolgt und auch ein entsprechender Bescheid erteilt wird, sollte es aber seit der Änderung des Schulgesetzes möglich sein, die Fallzahlen (einfacher) zu erheben. Dies wäre nach Einschätzung der LfB dringend erforderlich, um zu belegen, dass es sich um ein strukturelles Problem und nicht nur einzelne Fälle handelt. Auf dieses Erfordernis wurde auch bereits vor Bestehen der Regelung in § 41 Abs. 3 a SchulG wiederholt hingewiesen. In Gesprächen wurden der LfB Schätzungen von derzeit rund 1.000 betroffenen Schülerinnen und Schülern genannt. Schülerinnen und Schüler an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt sind ebenso betroffen wie Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen. Erfahrungsberichten zufolge sind insbesondere Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, welche dem autistischen Spektrum angehören, und mit herausfordernden Verhaltensweisen, betroffen.

Bei der Befreiung von der Schulbesuchspflicht handelt es sich um einen Grundrechtseingriff, denn nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 7 Abs. 2 GG besteht ein Recht auf schulische Bildung. Auch kann

dies als Verstoß gegen Art. 24 UN-BRK aufgefasst werden. Aus Gesprächen mit den Beauftragten aus anderen Bundesländern ist bekannt, dass es sich hierbei - trotz unterschiedlicher Rechtsgrundlagen - um ein bundesweit vergleichbar bestehendes Problem handelt. Auch die fehlende Datenlage wird aus anderen Bundesländern bestätigt. Es ist davon auszugehen, dass bei einer Anpassung der Rahmenbedingungen, etwa durch Möglichkeiten einer 1:1 Betreuung, zumindest für einen Teil der Schülerinnen und Schüler ein Schulbesuch möglich wäre und es gerade in Zeiten von personell knappen Ressourcen oft vorschnell zu einer Verkürzung der Beschulung kommt.

Mit dem Inkrafttreten der AV sollte auch ein berlinweites Monitoring bzw. die regelmäßige Erhebung der Daten eingeführt werden, da ein solcher Grundrechtseingriff entsprechend zu überwachen ist und es nach Ansicht der LfB nicht hinnehmbar ist, dass zur Situation der betroffenen Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien so wenig bekannt ist.

2.4 Inklusive berufliche Bildung

Das Thema inklusive berufliche Bildung umfasst viel mehr als die Inklusion in beruflichen Schulen. Es handelt sich dabei insgesamt um ein zersplittertes, in verschiedene Rechtskreise und Zuständigkeiten aufgeteiltes System, das sehr heterogene Personenkreise mit unterschiedlichen Bedarfslagen adressiert. Viele der ebenfalls relevanten Aspekte können hier nicht hinreichend thematisiert werden, der Bericht beschränkt sich auf die Inklusion in den beruflichen Schulen, da dies der Kernpunkt der Empfehlung 15 des Fachbeirats „Inklusive Schule in Berlin“¹² umfasst.

Im Juni 2021 berichtete die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zuletzt dem Fachbeirat für Inklusion zum Stand der Inklusion an beruflichen Schulen. Vorausgegangen war ein politischer Prozess, bei dem der Beirat „Inklusive Schule in Berlin“ in seinen Empfehlungen 2013 u.a. empfohlen hatte:

- eine Arbeitsgruppe mit dem Ziel der Entwicklung eines Gesamtkonzeptes inklusive berufliche Bildung einzurichten
- die Empfehlung der Durchsetzung der Berufsschulpflicht für alle Jugendlichen mit Behinderungen zu prüfen, um einen besseren Einstieg in den Arbeitsmarkt zu erleichtern
- den Vermerk vom 05.12.2012¹³ zu beachten, u.a. den Ausbau des Beratungs- und Unterstützungszentrums, den stufenweisen Aufbau der Dienste für sonderpädagogische Förderung, die integrative Weiterentwicklung der Berufsausbildungsvorbereitung sowie die Erarbeitung eines Multiplikationskonzepts „Inklusion an beruflichen Schulen“ durch das LISUM.

Weitere Empfehlungen wurden im Jahr 2015 durch die Konkretisierung der Zehn behindertenpolitischen Leitlinien des Berliner Senats formuliert, wobei das Kernziel des gleichberechtigten Zugangs auch zu beruflichen Bildungsangeboten formuliert wurde. Empfohlen wurde u.a.

- ein begleitendes berufliches Orientierungsverfahren mindestens zwei Jahre vor Schulabgang

¹² Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft (Hrsg.): Inklusive Schule in Berlin. Empfehlungen des Beirats. Broschüre Oktoberdruck AG, Berlin Februar 2013

¹³ ebd., S. 21

- die Prüfung des Rechts auf Berufsbildung in Berufsschulen für den Berufsbildungsbereich der WfbM,
- die Einrichtung von Beratungs- und Unterstützungszentren,
- der Aufbau von Diensten für sonderpädagogische Förderung an Standorten der beruflichen Schulen,
- betriebliche Ausbildungswege sind stärker zu profilieren,
- Berufsbildungswerke sollen gestärkt werden,
- die Verfügbarkeit von Assistenz in der inklusiven Berufsorientierung ist zu verbessern.

Im Bericht 2021 der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie gegenüber dem Fachbeirat Inklusion wurde zunächst dargelegt, dass pandemiebedingt die Zahl der Schülerinnen und Schüler an beruflichen Schulen im Schuljahr 2020/2021 zurückgegangen war, unabhängig davon aber der Anteil der gemeldeten Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf stark gestiegen ist (zwischen 2015/16 und 2020/21 um 29,2 Prozent).

Insbesondere die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf an den allgemeinen beruflichen Schulen und Oberstufenzentren ist stark gestiegen. Schülerdaten aus der allgemeinbildenden Schule können nach wie vor nicht verlässlich an die beruflichen Schulen weitergegeben werden. Daher wurde angenommen, dass mehr Schülerinnen und Schüler mit dem Ziel des Nachteilsausgleichs, des Notenschutzes oder um andere Unterstützung und Förderung zu erhalten, der Schule einen Unterstützungsbedarf mitteilen. Auch eine erhöhte Zahl von Ausbildungsverträgen mit Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen in der öffentlichen Verwaltung wird angeführt.

Die Koordinator*innen für Inklusion sollten bis zum Schuljahr 2021/2022 in insgesamt vier Qualifizierungsrunden durch das LISUM ausgebildet werden, um die inklusive Weiterentwicklung von Schulen schulleitungsnah zu unterstützen.

Die Implementierung von inklusiven Schwerpunktschulen der beruflichen Schulen wurde abgelehnt, da aus fachlicher Sicht dadurch die inklusive Weiterentwicklung aller Schulen gehemmt werde. In der Konsequenz wurde daher entschieden, alle beruflichen Schulen / Oberstufenzentren inklusiv und strukturell weiterzuentwickeln.

Die Stabsstelle Inklusion in der Bildungsverwaltung wurde Ende 2020 einem anderen Referat zugeordnet, war aber bis 2021 noch nicht personell besetzt.

Schwerpunkt der letzten Jahre war nach Angaben der zuständigen Senatsverwaltung die Implementierung des Bildungsganges Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung an 23 Schulen als Regelbildungsgang, der sich an eine sehr heterogene Schülerschaft, u.a. auch Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf richtet.

Hinsichtlich der Erstellung des Eckpunktepapiers wurde berichtet, dass dieser Prozess nach der Ankündigung einer bundesweiten Empfehlung der KMK zum Thema Inklusion für die beruflichen Schulen sowie wegen der vorgezogenen Implementierung des Bildungsganges Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung als Regelbildungsgang zum Schuljahr 2019/2020 unterbrochen wurde.

Der KMK-Beschluss liegt seit 2020 vor, pandemiebedingt wurden aber noch keine Maßnahmen / kein Konzept zur Umsetzung in Berlin vereinbart. Dem Fachbeirat Inklusion gegenüber wurde berichtet, dass berufliche Schulen und andere Akteure einbezogen würden, wenn sich die pandemische Lage für Schulen entspanne. Der LfB ist nicht bekannt, dass der Prozess wiederaufgenommen wurde.

Gegenüber dem Fachbeirat Inklusion wurde benannt, dass insbesondere die folgenden drei Ziele verfolgt würden:

- Erhöhung der Übergänge von Schülerinnen und Schülern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf und / oder Behinderung aus dem Bildungsgang IBA in berufliche Ausbildung, vorrangig auf dem ersten Ausbildungs- und Arbeitsmarkt
- Erhöhung der Übergänge von Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung (GE) in Berufe des Berufsfeldes Agrarwirtschaft
- Erhöhung der Platzzahlen von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Förderschwerpunkt GE an den beruflichen Schulen und Oberstufenzentren in der Berufsvorbereitung und nachfolgend in der Berufsausbildung.

Daraufhin sprach der Fachbeirat die folgende Empfehlung vom 02. Juni 2021 aus: „Der Fachbeirat empfiehlt, innerhalb von zwei Jahren ein Papier vorzulegen, in dem die Maßnahmen der Umsetzung der Inklusion an den beruflichen Schulen mit zeitlichen Angaben, Umfang der Maßnahmen und Verantwortlichkeiten konkret dargelegt werden. Der Fachbeirat empfiehlt, die Inklusion an den beruflichen Schulen gemäß dem Recht der BRK verstärkt umzusetzen. Der Fachbeirat empfiehlt eine Absicherung angemessener Ressourcen.“

Die gezielte Umsetzung der Inklusion an beruflichen Schulen sollte demnach politisch wieder eine deutlich höhere Priorität bekommen; in den letzten Jahren sind hier zu wenige Fortschritte erzielt worden. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie haben diesen Bereich besonders getroffen, die Zahl der Jugendlichen mit Unterstützungsbedarf hat sich erhöht. Gerade vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels und der Entwicklungen am Arbeitsmarkt ist es umso wichtiger, dass auch Jugendliche mit Behinderungen ihre Potenziale voll entfalten können und der Übergang von der Schule in den Beruf entsprechend gestaltet wird.

In der im März 2021 im Rahmen der 61. Konferenz der Beauftragten von Bund und Ländern für Menschen mit Behinderungen verabschiedeten Berliner Erklärung „Berufliche Bildung von Menschen mit Behinderungen verbessern!“¹⁴ sprachen sich die Beauftragten u.a. für die Verwirklichung der beruflichen Bildung in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarkts, für eine Verbesserung der Barrierefreiheit und Inklusion an den Oberstufenzentren, den Berufsschulen und den Schulen für berufliche Bildung, für die Gewährung von individuellen Nachteilsausgleichen bei Prüfungen, die Verankerung der Inklusion in der Lehrkräftebildung im Bereich der beruflichen Bildung sowie eine Verbesserung der Berufs- und Studienberatung für Menschen mit Behinderungen aus.

¹⁴ <https://www.berlin.de/lb/behi/assets/veroeffentlichungen/berliner-erklaerung-zur-61-konferenz-der-beauftragten-von-bund-und-laendern-fuer-menschen-mit-behinderungen.pdf?ts=1688974008>

3 Schlussbemerkungen

Die UN-BRK ist vor mittlerweile 14 Jahren in Kraft getreten, die wesentlichen Beschlüsse des Senats zur Umsetzung von Artikel 24 UN-BRK sind rund zehn Jahre alt. Auch wenn in vielen Punkten zum Teil deutliche Verbesserungen erzielt werden konnten und wesentliche Weichen gestellt wurden, so kann von einer vollständigen Umsetzung des Rechts auf inklusive Bildung leider noch nicht die Rede sein.

In den letzten Jahren ist zudem der Umsetzungsprozess ins Stocken geraten. Die Erfüllung der staatlichen Verpflichtung der schrittweisen Verwirklichung muss in einigen Punkten angezweifelt werden, zum Teil sind auch Rückschritte zu beobachten. Durch die Corona-Pandemie standen andere politische Prioritäten im Vordergrund und der Lehrkräftemangel sorgt für Probleme bei der gerechten Ressourcenverteilung. Der Rückgang der Exklusionsquote wird nach Prognosen auch in Berlin in den nächsten Jahren stagnieren, die Aufrechterhaltung eines „Doppelsystems“ scheint ein Dauerzustand zu werden und ist bislang nicht nur auf eine überschaubare Übergangsphase begrenzt. Im Bereich der beruflichen Bildung sind zwar Einzelmaßnahmen umgesetzt worden, das bereits 2013 geforderte umfassende Konzept oder Eckpunktepapier liegt aber noch immer nicht vor. Die strukturelle Transformation scheint ohne weitere gezielte politische Priorisierung und Steuerung damit an ihre Grenzen gekommen.

Im Sommer 2023 wird Deutschland erneut vor dem UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen geprüft. Es ist davon auszugehen, dass hinsichtlich der Umsetzung von Artikel 24 UN-BRK deutlicher Handlungsbedarf festgestellt werden wird. Die LfB empfiehlt dem Senat daher, dem Thema Inklusion insgesamt wieder mehr politisches Gewicht zu verleihen. Ausgangspunkt sollte eine unabhängige Evaluation der Umsetzung der Empfehlungen des Fachbeirats „Inklusive Schule in Berlin“ aus 2013 sein. Auf Basis dieser Ergebnisse sollten dann gemeinsam mit den Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen, Fachexpert*innen, Zivilgesellschaft, Vertretungen von Eltern und Lehrkräften und weiterer Beteiligter, Aktualisierungen der Empfehlungen erarbeitet werden, um Ziele und Maßnahmen für die nächsten Jahre festzulegen und das Recht auf inklusive Bildung weiter umzusetzen. Eine Möglichkeit, aktualisierte Empfehlungen festzuschreiben, besteht etwa im Kontext der Aktualisierung des Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK im Jahr 2025.

Aus Sicht der LfB besteht Handlungsbedarf insbesondere hinsichtlich der Abschaffung des Ressourcenvorbehalts im Schulgesetz, hinsichtlich des Lehrkräftemangels im Bereich der allgemeinbildenden Schulen und damit zusammenhängend auch der Frage der Ressourcensteuerung zugunsten der allgemeinbildenden Schulen sowie der inklusiven beruflichen Bildung. Die Auswirkung von § 41 a SchulG muss dringend anhand von Zahlen zu den betroffenen Schülerinnen und Schülern beurteilt werden. Bei den hierzu geplanten Ausführungsvorschriften sind die LfB und der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen zu beteiligen.

4 Stellungnahmen

4.1 Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Schreiben der Senatsverwaltung vom 14.08.2023

Der Bericht der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen (LfB) 2023 gemäß § 24 des Gesetzes über die Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderungen (Landesgleichberechtigungsgesetz - LGBG) hat das Ziel, über Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen durch Behörden oder sonstige öffentliche Stellen zu informieren. Der 14. Bericht bezieht sich auf den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2022 und wendet sich ausschließlich an die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) sowie an die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung (SenWGP).

Der Bericht gliedert sich in vier Kapitel. Auf Seite 11 des Berichts wird einzig die Befreiung von der Schulbesuchspflicht als Verstoß gegen Art. 24 UN-BRK benannt. Zudem werden Teilaspekte der Umsetzung der inklusiven schulischen Bildung kritisiert bzw. Empfehlungen gegeben. Darüber hinaus fokussiert der Bericht im letzten Abschnitt den Bereich der inklusiven beruflichen Bildung.

a) Situation der inklusiven schulischen Bildung in Berlin

Da die Vielzahl der Unterfragestellungen des Themas „inklusive schulische Bildung“ laut LfB nicht geklärt werden können, wird auf eine Studie Bezug genommen, die aufzeigt, warum Berlin zu den inklusionsorientierten Bundesländern gezählt wird. Durch die LfB wird kritisch angemerkt, dass in Berlin eine wohnortnahe Beschulung für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nicht unbedingt gewährleistet wird. Laut § 37 Abs. 1 des Schulgesetzes (SchulG) ist die inklusive Bildung zwar zum Regelfall erklärt worden, doch mit § 37 Abs. 4 SchulG erfolgt die Einschränkung, dass nicht jede gewünschte Schule Schülerinnen und Schüler aufnehmen muss. Daraus wird die Schlussfolgerung gezogen, dass an einer Schule eingeschult werden kann, die nicht den Wünschen des Kindes oder der Eltern entspricht, „...so dass sich Familien in der Folge dann für ein Förderzentrum entscheiden.“ Zudem wird ausgeführt, dass die Berufung auf das Elternwahlrecht aus der Sicht der LfB insbesondere dann äußerst problematisch ist, wenn dieses zur Legitimation der Förderschulen dient. Die Schaffung neuer Schulplätze an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ würde der schrittweisen Verwirklichung der UN-BRK widersprechen.

Stellungnahme:

Alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben laut § 37 Abs. 1 das Recht auf einen inklusiven Schulplatz. Einschulungsbereiche in Wohnortnähe für alle Schülerinnen und Schüler existieren nur beim Besuch der Grundschule. Wenn eine Grundschule ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf nicht aufnehmen kann, so ist ein

Aufnahmeausschuss mit Beteiligung der Eltern durch die regionale Schulaufsicht einzurichten. Falls objektive Gründe gegen eine Aufnahme des Kindes sprechen, entscheidet der Aufnahmeausschuss über eine geeignete Schule. Diese sollte in der Primarstufe hinreichend wohnortnah sein. Sofern Eltern sich gegen die im Einschulungsbereich zuständige Schule und für eine bestimmte Wunschschule entscheiden, werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf im Übrigen gleichbehandelt; der Besuch einer Wunschschule ist abhängig von den verfügbaren Plätzen und kann nicht garantiert werden. In der Sekundarstufe I werden Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf laut § 33 Absatz 4 Sonderpädagogikverordnung (SopädVO) aufgenommen; über ihre Aufnahme wird im Rahmen von Verwaltungsvorschriften vorgezogen entschieden. Hier entfällt für alle Schülerinnen und Schüler das Prinzip eines Einschulungsbereichs bzw. der Wohnortnähe.

Nach Artikel 4 Absatz 2 der UN-BRK ist jeder Vertragsstaat hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind, wie z. B. Art. 24 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a UN-BRK. Die gesetzliche Verankerung inklusiver Bildungsangebote orientiert sich an den gegebenen finanziellen Rahmenbedingungen. Eine nachhaltige Finanzierbarkeit des Schulsystems sollte abgesichert sein. Das Land Berlin stellt für über 72 % aller Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf personelle, sächliche und räumliche Mittel für den gemeinsamen Unterricht zur Verfügung. Die Schaffung von Schulplätzen in Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt im Rahmen der Abwägung der o. g. Grundrechte ist bei einem wachsenden Bedarf aufgrund der insgesamt steigenden Zahlen der Schülerinnen und Schüler und der Entwicklung der Zahlen der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf legitim, um die Beschulung dieser Schülerinnen und Schüler bei Wahrung der bestehenden gesetzlichen Verpflichtung zur Beachtung des Elternwillens abzusichern. Berlin hat den Vorrang des inklusiven Unterrichts gesetzlich verankert. Der gemeinsame Unterricht hat Vorrang vor dem Unterricht in Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt. Die gesetzlichen Grundlagen ermöglichen den Besuch von Schulen mit einem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt und können als speziellere Regelung nicht unbeachtet bleiben.

b.) Lehrkräftemangel und sonderpädagogische Lehrkräftewochenstunden

Kritisiert wird die Möglichkeit der Umwandlung von Lehrkräftewochenstunden im gemeinsamen Unterricht entsprechend der Verwaltungsvorschriften für die Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Berliner Schulen ab Schuljahr 2023/24 (VV Zumessung Lehrkräfte) Anlage 2 in Stunden für Pädagogische Unterrichtshilfen, Betreuerinnen und Betreuer oder Erzieherinnen und Erzieher. Es wird angenommen, „...dass Schülerinnen und Schüler der Förderschwerpunktgruppe 3 keine einzige sonderpädagogische Förderstunde durch ausgebildete sonderpädagogische

Lehrkräfte erhalten.“ Zudem konstatiert der Bericht, dass „die inklusive Beschulung de facto dazu führt, dass Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufgrund begrenzter personeller Ressourcen an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen keine gleichwertige Unterstützung erhalten, so kann nicht von einer Wahl(möglichkeit) gesprochen werden.“ Im Rahmen von Fragestellungen hinsichtlich der Ausbildung von Lehrkräften ist nach Ansicht der LfB zu prüfen, „...ob Mechanismen vereinbart werden können, welche für die Hochschulen bei Nichterreichen der Zielzahlen entsprechende Konsequenzen haben, um den Anreiz, die Vereinbarungen einzuhalten, zu steigern“.

Stellungnahme:

Die Umwandlung von zugemessenen Lehrkräftewochenstunden im gemeinsamen Unterricht entsprechend der Verwaltungsvorschriften für die Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Berliner Schulen ab Schuljahr 2023/24 (VV Zumessung Lehrkräfte) ist eine freiwillige Maßnahme auf Antrag der einzelnen Schule bei der zuständigen regionalen Schulaufsicht. Die Maßnahme dient dazu, dem Personalmangel an einer Schule entgegenzuwirken, wenn „...eine fachliche Bedarfsdeckung durch sonderpädagogisch tätige Lehrkräfte nicht erfolgen kann.“ (VV Zumessung Lehrkräfte Anlage 2) Wäre eine Umwandlung nicht möglich, würden die zugemessenen Stunden bei Personalmangel unbesetzt bleiben müssen.

Sonderpädagogische Förderung wird durch Schulen durchaus unterschiedlich umgesetzt. Einer von der SenBJF durchgeführten Abfrage zufolge wird allerdings der überwiegende Anteil der den Schulen zugemessenen Ressourcen für strukturelle Unterstützung im Rahmen der sonderpädagogischen Förderung tatsächlich innerhalb des Unterrichts (Doppelsteckung) eingeplant. Sonderpädagogische Förderung erfolgt wie in Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt im Unterricht oder in Kleingruppen; eine ungleichgewichtige Unterstützung einzelner Gruppen von Schülerinnen und Schülern kann im Kontext von Umwandlungen nicht datenbasiert hergeleitet werden.

Schulen sind laut VV Zumessung Lehrkräfte zudem verpflichtet gegenüber der regionalen Schulaufsicht einschließlich SIBUZ eine Ansprechperson für sonderpädagogische Förderung und Vorklärung zu benennen sowie sonderpädagogische Fördermaßnahmen entsprechend § 3 Absatz 2 SopädVO durchzuführen. Die Rechenschaftslegung und Dokumentation über Einsatz und Verwendung der Stunden erfolgt immer durch die einzelne Schule.

Die Universitäten werden jeweils unter Einbezug der Zahlen der Absolventinnen und Absolventen finanziert. Grundsätzlich ist aber fragwürdig, inwiefern beispielsweise eine geringere finanzielle Unterstützung (aufgrund geringerer Zahlen von Absolventinnen und Absolventen) dazu beitragen könnte, für die nachfolgenden Jahre höhere Zahlen anzustreben. Die Universitäten könnten eine

Sanktionierung durch eine geringere Finanzierung auch als neuen Status Quo auffassen, und die Bemühung zur Erhöhung der Zahlen der Absolventinnen und Absolventen ruhen lassen.

Zurzeit werden zwischen der SenWGP und der SenBJF weiterführende Überlegungen angestellt, wie die Steigerung der Zahlen der Absolventinnen und Absolventen weiter forciert werden kann, beispielsweise durch neue Studienstrukturen.

c.) Nicht oder verkürzt beschulte Kinder

Da bereits vor Bestehen der Regelung in § 41 Abs. 3 a SchulG Schülerinnen und Schüler verkürzt oder nicht beschult wurden, ist für die LfB nicht nachvollziehbar, warum kurzfristig eine neue rechtliche Regelung eingeführt wurde. Außerdem wird bemängelt, dass bisher keine Einbeziehung der LfB erfolgte. Zudem wird dargestellt, dass es sich bei der Befreiung von der Schulbesuchspflicht um einen Grundrechtseingriff handelt und dies damit als ein Verstoß gegen Art. 24 UN-BRK aufgefasst werden kann.

Stellungnahme:

In Ergänzung zu den bisherigen Ordnungsmaßnahmen (§ 63 SchulG), zur Befreiung vom Unterricht auf Antrag der Erziehungsberechtigten (§ 46 Absatz 5 SchulG) oder zu Maßnahmen bezüglich des Hausunterrichts (§ 15 SopädVO) kann durch § 41 Absatz 3a SchulG die Schulbesuchspflicht unter bestimmten Voraussetzungen vorübergehend ganz oder teilweise für Schülerinnen und Schüler ruhen.

Diese Maßnahme sollte als letztes Mittel greifen, wenn durch das Verhalten einer Schülerin oder eines Schülers in der Schule Gefahren für Leben und körperliche Unversehrtheit von Menschen ausgehen, die sich auch unter Ausschöpfung der vorhandenen pädagogischen Mittel nicht abwehren lassen bzw. wenn deren Anwendung von vornherein als wirkungslos eingeschätzt wird.

Bei der Anwendung von § 41 Absatz 3a SchulG kommt es zu einer Rechtsgüterabwägung gleichrangiger Grundrechte der einzelnen Schülerin bzw. des einzelnen Schülers auf Bildung (Artikel 20 Landesverfassung Berlin) einerseits und auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 8 Landesverfassung Berlin) der Mitschülerinnen und Mitschüler und des in der Schule tätigen Personals andererseits. Daher ist die Anwendung von § 41 Absatz 3a SchulG nur zulässig, wenn es kein geeignetes milderes Mittel gibt, um die schutzbedürftigen Belange Dritter auf körperliche Unversehrtheit zu schützen.

Bei § 41 Absatz 3a SchulG handelt es sich weder um einen Verstoß gegen das Grundgesetz noch gegen die UN-BRK. Laut Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland hat jeder Mensch das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Entsprechend Artikel 17 der UN-BRK hat jeder Mensch mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Achtung seiner körperlichen und seelischen Unversehrtheit. Derzeit gibt es berlinweit sehr wenige Einzelfälle, bei denen aufgrund § 41 Absatz 3a SchulG die Schulbesuchspflicht ruht.

Ausführungsvorschriften zur Anordnung des vorübergehenden vollständigen oder teilweisen Ruhens der Schulbesuchspflicht gemäß § 41 Absatz 3a SchulG werden gegenwärtig verwaltungsintern erarbeitet und abgestimmt. Die LfB wird selbstverständlich beteiligt.

d.) Inklusive berufliche Bildung

Der Textabschnitt zur inklusiven beruflichen Bildung stellt zunächst im zeitlichen Abriss die Empfehlungen des Beirats „Inklusive Schule in Berlin“ aus den Jahren 2013 sowie 2015 dar, die sich auf die beruflichen Schulen beziehen. Ergänzend dazu werden die Aspekte angeführt, wie sie dem Fachbeirat gegenüber erläutert wurden. Dazu zählen der Anstieg der Anzahl von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den vergangenen Schuljahren, die Einführung des Bildungsganges Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung (IBA) mit starker Anschlussfokussierung als Regelbildungsgang und die Qualifizierung von Lehrkräften der beruflichen Schulen als Koordinatorinnen und Koordinatoren für Inklusion sowie die Ablehnung einer Implementierung von inklusiven beruflichen Schwerpunktschulen.

Ebenso werden Elemente aus der Berliner Erklärung „Berufliche Bildung von Menschen mit Behinderungen verbessern!“ aufgelistet, die auch die beruflichen Schulen betreffen: Lehrkräftebildung, Barrierefreiheit, Nachteilsausgleich, Berufs- und Studienberatung.

Der Bericht merkt verschiedene Aspekte kritisch an, auf die nachfolgend im Einzelnen eingegangen wird.

Grundlegend wichtig für die inklusive Weiterentwicklung der beruflichen Schulen ist eine personelle Ressource, um entsprechende Vorhaben planen, umsetzen und evaluieren zu können. Die Stelle ist seit September 2021 besetzt und dem Referat IV C zugeordnet. An dieser Personalressource ist die Bedeutung des Themas für die Belange der Schülerinnen und Schüler an den beruflichen Schulen und Oberstufenzentren erkennbar und prioritär.

Neben der schulrechtlichen Verpflichtung zur inklusiven Gestaltung aller Schulen (vgl. § 4 Absatz 2 Satz 2) werden im Bereich der allgemeinbildenden auch besonders ausgestattete Inklusive Schwerpunktschulen eingerichtet, die sich auf die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit bestimmten sonderpädagogischen Förderschwerpunkten spezialisieren. In Anlehnung dazu wurde für die beruflichen Schulen fachlich entschieden, jeweils die Strukturen aller beruflichen Schulen inklusiv weiterzuentwickeln, da die beruflichen Schulen entsprechend dem Fachberufsschulprinzip strukturiert sind, wonach jede berufliche Schule ein Berufsfeld bzw. ein Berufsfeldschwerpunkt abbildet. Nur in wenigen Fällen wird ein Bildungsgang parallel an mehreren beruflichen Schulen oder Oberstufenzentren angeboten.

Bezugnehmend auf die Empfehlungen des Fachbeirates „Inklusive Schule in Berlin“ wurden parallel zu der inklusiven Gestaltung der allgemeinbildenden Schulen die entsprechenden

inklusive Strukturen für die beruflichen Schulen seit 2013 umgesetzt, z. B. Einrichtung eines Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrums (SIBUZ) für die beruflichen Schulen und Oberstufenzentren. Um die spezifischen Vorhaben für die inklusive Weiterentwicklung der beruflichen Schulen abzubilden, wurde auch die Erstellung eines Eckpunktekonzepthes bzw. eines Gesamtkonzepthes Inklusion berufliche Schulen und Oberstufenzentren empfohlen. Mit der Besetzung der Stelle für Inklusion ist mit der Erarbeitung des Gesamtkonzepthes begonnen worden. Dieses liegt zur abteilungsinternen Abstimmung vor.

Die Schwerpunktsetzung der vergangenen Jahre lag auf der Weiterentwicklung der Übergänge in Ausbildung, vorrangig in betriebliche Ausbildung, mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf. Dies richtete sich insbesondere an diejenigen Jugendlichen, die im Anschluss an die allgemeine Schulpflicht den Übergang nicht gelingend in Ausbildung oder studienbefähigende Bildungsgänge gestalten können und in besonderer Weise sonderpädagogische und/oder sozialpädagogische Unterstützungsbedarfe haben. Daher wurde zunächst als Schulversuch ein neues Bildungsgangkonzept mit mehr Betriebsnähe, intensiver zusätzlicher Bildungsbegleitung neben den Lehrkräften und individualisierter Betriebspraktikums-, Anschluss- und Abschlussgestaltung erprobt. Dieses Konzept basiert auf dem gemeinsamen Lernen und berücksichtigt die vielfältigen Potenziale und Interessenlagen der Jugendlichen. Der Bildungsgang wird mit erheblichen personellen und finanziellen Ressourcen umgesetzt, auch mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds. Seit 2014 wird damit dokumentiert, dass die Erhöhung der Übergänge vorrangig in Ausbildung im Fokus stehen und die Bedarfslagen der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen und/oder sonderpädagogischem Förderbedarf konzeptionell berücksichtigt werden. Zu erwarten war eine pandemiebedingte Verringerung der Übergänge. Allerdings zeigen die Übergangszahlen aus IBA in Ausbildung keinen Einbruch gegenüber den Vorpandemiejahren, was sicherlich den intensiven Betriebskontakten der Bildungsbegleitung zugeordnet werden kann. Parallel dazu werden die Vorhaben, bezogen auf die Erhöhung der Übergänge der Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Geistige Entwicklung“ weiterverfolgt.

Im Rahmen der inklusive Öffnung der Jugendberufsagentur Berlin werden derzeit schwerpunktmäßig Strukturen auch unter Einbeziehung der LfB erarbeitet, um SGB IX mit der Jugendberufsagentur prozessual zu verzahnen. Zur Weiterentwicklung der Barrierefreiheit der bezirklichen Standorte der Jugendberufsagenturen wurde durch Expertinnen und Experten in eigener Sache der Ist-Stand mit Empfehlungen an sechs Standorten erhoben, die auch den bezirklichen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen vorgestellt wurden.

Das im Entwurf vorliegende Landeskonzzept zur Berufsorientierung wurde ebenfalls unter Einbeziehung der LfB überarbeitet und hinsichtlich der inklusiven Zielgruppen weiterentwickelt.

Die Rückmeldung der LfB in Form des Berichtes wird für die Weiterentwicklung der beruflichen Schulen und Oberstufenzentren genutzt.

Stellungnahme zu den Schlussbemerkungen

Im Schuljahr 2022/2023 wurden in Berlin 19.933 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht beschult. Das Land Berlin stellt erhebliche personelle, sächliche und räumliche Ressourcen für die inklusive Bildung zur Verfügung. Es erfolgt seit 2013 eine kontinuierliche Begleitung und Beratung der Hausleitung in Bezug auf die Weiterentwicklung der inklusiven Bildung durch den Fachbeirat Inklusion. Zudem stellt die SenBJF eine ganze Stelle (E 13) für die Koordinierung hinsichtlich der Belange des Gesetzes über die Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderungen (Landesgleichberechtigungsgesetz - LGBG) zur Verfügung. All diese Maßnahmen dienen der gemeinsamen kontinuierlichen Weiterentwicklung der inklusiven Schule in Berlin. Entsprechend des verwaltungsübergreifend vereinbarten Vorgehens im Zusammenhang mit dem Berliner Maßnahmenplan 2020 bis 2025 zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention werden auch Maßnahmen der SenBJF evaluiert und fortgeschrieben.

4.2 Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

Schreiben der Senatsverwaltung vom 11.08.2023

Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen stellt in ihrem Bericht einen besonderen Bedarf an sonderpädagogischen Lehrkräften fest und hebt hervor, dass sich der bundesweite Lehrkräftemangel auch im Bereich der Sonderpädagogik auswirkt. Die auf Seite 7 f. dargelegten Zahlen zu nichtbesetzten Stellen beziehen sich nicht allein auf sonderpädagogische Lehrkräfte, sondern auf die Gesamtzahl der fehlenden Vollzeitäquivalente (VZÄ).

Um dem wachsenden Bedarf an Lehrkräften zu begegnen, strebt das Land Berlin eine deutliche Steigerung der Anzahl der Lehramtsabsolvierenden an. Die Hochschulverträge stellen dabei das zentrale Steuerungsinstrument dar. Zusätzlich zu den enormen Mitteln für die Lehrkräftebildung in den Hochschulverträgen 2018-2022 von insgesamt rund 70 Mio. Euro wurde 2020 das Sonderprogramm „Beste (Lehrkräfte-)Bildung für Berlin“ mit Mitteln in Höhe von insgesamt rund 15 Mio. Euro aufgelegt, um den Ausbau und die Qualität der Lehramtsstudiengänge voranzubringen und die Absolvierendenzahl auf 2.000 zu steigern. Das Sonderprogramm sowie die Hochschulverträge wurden im Jahr 2023 verlängert.

Sonderpädagogik wurde dabei gezielt durch eine Sondervereinbarung ab dem Jahr 2016 als Fachrichtung ausgebaut und an der Freien Universität Berlin (FU) ein Studiengang neu aufgebaut. Dass die Anzahl der Absolventinnen und Absolventen insgesamt hinter den Erwartungen zurückbleibt liegt zum einen daran, dass ein Studium regelhaft fünf Jahre dauert und der Ausbau auf die vereinbarten 2.000 Absolventinnen und Absolventen sich somit erst zum Ende der laufenden Hochschulverträge auswirken konnte. Zum anderen hat die Corona-Pandemie viele

Studierende vor große Herausforderungen gestellt und zur Verzögerung von Studienabschlüssen beigetragen.

Mit den kommenden Hochschulverträgen plant die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung sowohl im Bereich Lehramt an Integrierten Gesamtschulen/Gymnasien als auch im Grundschullehramt die Studienplätze im Fach Sonderpädagogik noch einmal deutlich auszubauen. Entgegen der Darstellung des Berichts vereinbart die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung konkrete Zielzahlen auch im Bereich der Sonderpädagogik und steuert hierdurch den bedarfsgerechten Ausbau der Lehrkräftebildung. Insgesamt wird eine neue Zielzahl von 2.500 Lehramtsabsolventinnen und -absolventen angestrebt, wobei ein Schwerpunkt des Ausbaus in der Sonderpädagogik erfolgen soll. Durch die leistungsorientierte Hochschulfinanzierung existiert zudem ein sinnvolles Steuerungsinstrument, das ermöglicht, die Universitäten bei Nichterreichen der Zielzahlen im Lehramtsbereich entsprechend zu sanktionieren.

Der halbjährliche Bericht der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege über Maßnahmen zur Erhöhung der Anzahl an Absolventinnen und Absolventen in Lehramtsstudiengängen (vgl. Senatsvorlage Nr. S-95/2023) entspricht dem Berichtsauftrag und enthält insofern keine fachspezifischen Zahlen zu Bewerbungen, Studierenden und Absolvierenden. Für Sonderpädagogik können diese Zahlenwerte von der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung bei Bedarf angefragt werden.

Darüber hinaus ist entsprechend den ländergemeinsamen Anforderungen für Fachwissenschaft und Fachdidaktiken der KMK als auch dem Lehrkräftebildungsgesetz (§ 1 „Ziel und Inhalt der Lehrkräftebildung“) Inklusion in allen Studienprofilen verankert. Hierauf basieren die Studien- und Prüfungsordnungen der Universitäten. Um die Fachdidaktiken bei der Verankerung von Inklusion in der Lehrkräftebildung zu unterstützen, gewährt das Land Berlin zusätzliche Mittel für Projekte im Rahmen der Sonderprogramme für die Lehrkräftebildung.

4.3 Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Schreiben des Bezirksamts vom 14.08.2023

Mit großem Interesse hat die Bezirksbürgermeisterin von Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Frau Clara Herrmann, Ihren aktuellen Bericht zum Thema inklusive Bildung gelesen und unterstützt dessen Ausführungen.

In den zurückliegenden 10 Jahren, in denen das Land Berlin die wesentlichen Beschlüsse des § 24 der UN-Behindertenrechtskonvention umgesetzt hat, wurden viele Verbesserungen in der inklusiven Bildung erreicht. Gleichzeitig ist es von hoher Wichtigkeit, dass Sie in Ihren Bericht die strukturellen Aspekte thematisieren, die einer vollständige Umsetzung des Rechts auf inklusive Bildung noch im Wege stehen.

Durch die Mitarbeit von Frau Clara Herrmann im Behindertenbeirat Friedrichshain-Kreuzberg ist ihr die Situation im Bereich der inklusiven Bildung nicht fremd. Besonders die Situation von Kindern mit

Behinderungen, die nicht oder verkürzt beschult werden, wird regelmäßig in den Beiratssitzungen thematisiert.

Frau Herrmann unterstützt daher ausdrücklich Ihre Bemühungen, auf diese Tendenz als strukturelles Problem aufmerksam zu machen.

4.4 Bezirk Lichtenberg von Berlin

Schreiben des Bezirksamts vom 14.08.2023

Das Jugendamt steht mit dem Bereich Schule in vielfältiger Kooperation, ausdrücklich auch bei der Unterstützung einer diskriminierungsfreien Beschulung von Schüler*innen mit Behinderungen. Dabei berühren sich verschiedene sozialrechtliche und schulrechtliche Aufgaben und es entstehen auch Übergangs- und Abgrenzungsfragen zwischen den Leistungen aus beiden Systemen.

In dieser engen Kooperation werden sowohl die positiven Entwicklungen der Systeme als auch deren Grenzen und Schwierigkeiten deutlich.

Mit Wertschätzung wird gesehen, dass das System Schule insgesamt einen „Paradigmenwechsel“ hin zu mehr Inklusion vollzieht. Mit der Rahmenvorgabe „Ausbau der Förder- und Unterstützungsangebote für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf in der emotionalen und sozialen Entwicklung und mit psychosozialen Entwicklungsbedarf in der inklusiven Schule“ ist zunächst ein grundsätzliches Bekenntnis der Schule verbunden, dass die diskriminierungsfreie Beschulung eine unstrittige Aufgabe der Schule ist und eine „Unbeschulbarkeit“ im Prinzip keine zulässige Antwort ist. Zugleich werden konkrete Unterstützungsformen und in gewissem Maß auch finanzielle Ressourcen dafür definiert.

Gleichwohl erlebt auch das Jugendamt die Schule als ein stark angespanntes System, das trotz zumeist hoher Motivation und Fachkompetenz wegen begrenzter Ressourcen (hier insbesondere Fachkräfte-Ressourcen) an seine Grenzen kommt.

Neben knappen Schulplätzen wird auch von Einzelfällen berichtet, bei denen es für die Schule schwierig ist, die sich aus einer Behinderung ergebenden zusätzlichen Unterstützungsbedarfe umzusetzen, vor allem wenn sich die Auswirkungen auf das soziale und emotionale Verhalten eines Kindes oder Jugendlichen beziehen.

Im Bereich der Schulhelfer*innen und Schülerversistenten werden gelegentlich Abgrenzungsschwierigkeiten oder eine Erwartung an die Jugendhilfe als Ausfallbürge erlebt. Dazu erwarten ich von der in finaler Abstimmung befindlichen „Handreichung“ des Senats zu diesem Thema eine verbesserte Rollen- und Verfahrensklarheit.

Hinter den strukturellen Problemen stecken eine Vielzahl von Einzelschicksalen. Oftmals sind Eltern verzweifelt und Schüler*innen fühlen sich im System Schule nicht erwünscht, weil personelle und finanzielle Ressourcen fehlen. Zudem muss das Hilfesystem agiler werden. Oft vergehen Monate bis ein Unterstützungssystem entwickelt wurde und angelaufen ist. Ich unterstütze Ihre Forderung ausdrücklich, die strukturellen Probleme des Berliner Schulsystems anzugehen und damit allen Kinder und Jugendlichen inklusive Bildung zu ermöglichen.

Ergänzen möchte ich hier, dass leider auch nicht alle Schulen die baulichen Voraussetzungen erfüllen. Es gibt eine Vielzahl von Bestandsschulstandorten mit erheblichen Defiziten bezüglich einer hinreichenden Barrierefreiheit. Dies ist der nicht auskömmlichen finanziellen Priorisierung des Themas in den letzten Jahrzehnten geschuldet. Wo immer möglich und wo umfassend saniert wird, legt der Schulträger gemeinsam mit den Baudienststellen den Fokus auf die Schaffung von Barrierefreiheit. So ist in den letzten Jahren auch eine Menge geschehen. Da eine Vielzahl an Sanierungen allerdings erst in vielen Jahren ausfinanziert ist, arbeiten wir derzeit mit Hochdruck bspw. an der Entwicklung eines „Typenaufzugs“ für die DDR-Typenbauten, um schrittweise erste Maßnahmen an unseren Bestandsschulen umzusetzen. Die späteren Grundinstandsetzungen der Standorte sollen die Anforderungen dann schließlich finalisieren.

Die Schulneubauten im Bezirk sind barrierefrei erschlossen, die Thematik ist also erfreulicherweise grundsätzlich im Schulbaugeschehen präsent.

In den Übergängen Schule, Ausbildung und Beruf sehe ich Verbesserungspotenzial: Es absolvieren noch immer zu viele junge Menschen mit Behinderung zu Schulzeiten Praktika in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung und werden quasi „automatisch“ nach Ende der Schulpflicht/-zeit in die Werkstatt übergeleitet und geraten langfristig oder dauerhaft in ein „Exklusiv-System“. Hier bedarf es mehr inklusiver Angebote außerhalb des Werkstattrahmens, vor allem zum Zeitpunkt eines Ausbildungs- oder Beschäftigungsbegins. Hier begrüße ich ausdrücklich den Vorstoß der Netzwerkstelle der Jugendberufsagenturen Berlin (SenBJF), die die inklusive Öffnung der Jugendberufsagenturen voranbringen möchte und mit Fachgesprächen begonnen hat.

4.5 Bezirk Pankow von Berlin

Schreiben des Bezirksamts vom 14.08.2023

Geschäftsbereich 1 Finanzen, Personal, Kultur und Wirtschaft: Fehlmeldung

Geschäftsbereich 2 Schule, Sport und Facility Management:

Es gibt keine direkten Verstöße im Bezirk Pankow die im Bericht der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen 2023 genannt werden.

Aus Sicht der LfB besteht Handlungsbedarf insbesondere hinsichtlich der Abschaffung des Ressourcenvorbehalts im Schulgesetz, hinsichtlich des Lehrkräftemangels im Bereich der allgemeinbildenden Schulen und damit zusammenhängend auch der Frage der Ressourcensteuerung zugunsten der allgemeinbildenden Schulen sowie der inklusiven beruflichen Bildung.

In allen Punkten muss der Senat und das AGH tätig werden, um die Rahmenbedingungen im Land anzupassen bzw. zu verbessern. Der Bezirk Pankow ist im Rahmen seiner Möglichkeiten selbstverständlich bereit bei der Erarbeitung entsprechender Vorlagen und Konzepte mitzuarbeiten.

Eine Verbesserung der Situation direkt Vor-Ort ist nur möglich, wenn für eine angemessene Förderung auch die personellen, sächlichen und organisatorischen Möglichkeiten vorhanden sind. Hier sei insbesondere auch auf den dramatischen Lehrkräftemangel und Mangel an sonderpädagogischen Lehrer*innenstunden verwiesen.

Geschäftsbereich 3 Ordnung und Öffentlicher Raum: Fehlmeldung

Geschäftsbereich 4 Stadtentwicklung und Bürgerdienste: Fehlmeldung

Geschäftsbereich 5 Soziales und Gesundheit: Fehlmeldung

Geschäftsbereich 6 Jugend und Familie: Fehlmeldung

4.6 Bezirk Spandau von Berlin

Schreiben des Bezirksamts vom 14.08.2023

Ihre Kritikpunkte u.a. am Schulgesetz, der Schulbauoffensive sowie den Verwaltungsvorschriften für die Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Berliner Schulen kann ich gut nachvollziehen. Genauso teile ich Ihre Forderung nach einer Überarbeitung des Aktions- und Maßnahmenplans zur Umsetzung des Rechts auf gleichberechtigte Bildung von Menschen mit und ohne Behinderungen.

Leider habe ich auf die von Ihnen angesprochenen Regelungen als Bezirksbürgermeister kaum Einfluss. Auch der Landesaktionsplan obliegt, wie Sie wissen, dem Senat.

Um Ihren Bericht zu unterstützen erlaube ich mir, einen Kritikpunkt zu ergänzen, den Sie nicht erwähnt haben und der nach meinem Dafürhalten ebenfalls ein strukturelles Hindernis für vollumfängliche inklusive Bildung bedeutet: Die Unterschreitung der „Empfehlungen der Facharbeitsgruppe Schulraumqualität“ in den Musterraumprogrammen für allgemeinbildende Schulen.

Noch als Bezirksstadtrat für Bildung, Kultur und Sport war ich in diesem Jahr mit den Planungen zu einem neuen, vierzügigen Spandauer Gymnasium befasst. Erklärte Ziele der Ausschreibung waren die Umsetzung des „Leitbilds der Compartmentschule“ sowie des „Prinzips der inklusiven Bildung“ (HOWOGE: Realisierungswettbewerb Neubau Gymnasium Rhenaniastraße Berlin-Spandau, Auslobung, S. 3). Zu diesem Zweck sollten die „Vorgaben der Facharbeitsgruppe für Schulraumqualität vollständig“ umgesetzt werden (HOWOGE: a.a.O., S. 4).

Wie ich vom Spandauer Bezirksbeauftragten für Senioren und Menschen mit Behinderungen erfahren musste, werden diese Vorgaben im Musterraumprogramm des Senats mehrfach unterschritten. Eine genaue Auflistung dieser Unterschreitungen füge ich in der Anlage bei. Das Musterraumprogramm erschwert das Ziel, Schulen zu bauen, die unabhängig von Behinderungen für alle uneingeschränkt nutzbar sind.

Dabei hatte die interdisziplinär und auch mit Vertreterinnen und Vertretern des Senats besetzte Facharbeitsgruppe für Schulraumqualität im April 2017 klargestellt, dass es sich bei ihren Empfehlungen um „Mindestanforderungen und -standards für neue Schulbauten und deren Ausstattung“ handelt (SenBJF: Berlin baut Bildung, Band 1, Berlin 2017, S. 19).

Abweichend davon hat der Senat diese Mindeststandards, die er in der Facharbeitsgruppe noch mitgetragen hatte, zwei Jahre später zumindest in dem für das besagte Gymnasium maßgeblichen Musterraumprogramm herabgesetzt. Es ist zu befürchten, dass auch die Musterraumprogramme für andere Schultypen hinter den Empfehlungen der Facharbeitsgruppe Schulraumqualität zurückbleiben.

Dieses Auseinanderklaffen zwischen Anspruch und Wirklichkeit ist für mich kaum erklärbar. Es stellt sich die Frage, wie inklusive Bildung gelingen soll, wenn bereits die Schulgebäude - und hier selbst Neubauten - die Mindestanforderungen nicht erfüllen.

Anlage:

Abgleich Empfehlungen der Facharbeitsgruppe für Schulraumqualität mit dem Musterraumprogramm für Schulneubau von Gymnasien 0 - 4 - Züge

Facharbeitsgruppe Schulraumqualität	Musterraumprogramm
1 Raum Ergotherapie à 30 m ² und 1 Raum Logotherapie à 30 m ² = insgesamt 60 m ²	Nur 1 Raum Ergo- und Logotherapie zusammen à nur 20 m ²
1 Raum Psychomotorik à 80 m ²	1 Raum Bewegung à nur 60 m ²
2 Räume Pädagogische Koordination à jeweils 20 m ² und 1 Raum Koordinierende Erzieher/-innen à 15 m ² = insgesamt 55 m ²	2 Räume Pädagogische Koordination à jeweils nur 15 m ² = insgesamt nur 30 m ²
1 Raum Soziale Arbeit à 20 m ²	1 Raum Soziale Arbeit à nur 15 m ²
4 Räume Kunst à jeweils 80 m ² = insgesamt 320 m ²	Nur 2 Räume Kunst à 80 m ² = insgesamt nur 160 m ²
8 Räume Naturwissenschaften à jeweils 90 m ² = insgesamt 720 m ²	Nur 3 Räume à 90 m ² und 3 Räume à nur 65 m ² = insgesamt nur 465 m ²
1 Kochwerkstatt à 80 m ²	Keine Kochwerkstatt
In den Stammgruppenbereichen bzw. im Kursraumbereich: 6 Räume Garderobe und Schuhe bzw. Schränke und Schließfächer à 40 m ² und	In den Stammgruppenbereichen bzw. im Kursraumbereich: 6 Bereiche Schließfächer à nur 20 m ² = insgesamt nur 120 m ²

6 Räume Lager à 15 m ² = insgesamt 330 m ² (wichtig u.a. für Rollstuhlwechsel)	
Sekundarstufe II	
2 Bereiche Arbeit und Ruhe à 50 m ² = insgesamt 100 m ²	2 Räume Ruhe à nur 10 m ² = insgesamt nur 20 m ²

4.7 Bezirk Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Schreiben des Bezirksamts vom 10.08.2023

Im Rahmen unserer Möglichkeiten und Vorgaben, insbesondere mit Blick auf die in unser Zuständigkeit befindlichen äußeren Schulangelegenheiten, arbeiten wir gemeinsam mit dem Hochbauservice kontinuierlich darauf hin, die Situation von Menschen mit Behinderung zu respektieren und kontinuierlich zu verbessern. Sei es bei der Sanierung oder dem zielgerichteten Ausbau von baulichen Voraussetzungen für einen barrierefreien eigenständigen Zugang von Schulraum oder die Schaffung von zusätzlichen Schülerplätzen für Schüler mit Förderschwerpunkten. Dies alles im Rahmen eines geordneten haushaltrechtlich einwandfreien Vorgehens nach Maßgabe der zur Verfügung gestellten Mittel.

Darüber hinaus gehende Themen wie z.B. die Zusammenführung von Förderzentren zu Regelschulen, fallen in die Grundsatzverantwortung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie. Welchen Stellenwert dieser Vorgang dort einnimmt, ist bei den Kolleginnen und Kollegen in der SenBJF zu erfragen.

Abkürzungsverzeichnis

AGH	Abgeordnetenhaus
LfB	Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen
LGBG	Gesetz über die Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderungen; Landesgleichberechtigungsgesetz
MEB GE	Modulare Ergänzungsbauten Geistige Entwicklung
SchulG	Schulgesetz
SIBUZ	Schulpsychologisches und inklusionspädagogisches Beratungs- und Unterstützungszentrum
SonderpädVO	Sonderpädagogikverordnung
UN-BRK	UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
VZE	Vollzeiteinheiten

Bericht der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen 2023

gemäß § 24 des Gesetzes über die Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderungen (Landesgleichberechtigungsgesetz - LGBG) vom 27. September 2021

Teil II

Bericht der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen über ihre Tätigkeit in der Zeit vom
01. Januar 2021 bis zum 31.12. 2022

14. Tätigkeitsbericht

Inhalt

<u>1 Rahmenbedingungen für die Berichterstattung und Tätigkeit der LfB</u>	4
<u>1.1 Gesetzliche Stellung der LfB</u>	4
<u>1.2 Personelle Rahmenbedingungen</u>	5
<u>1.2.1 Team der LfB</u>	5
<u>1.2.2 Ausbildung</u>	6
<u>1.2.3 Zusammenarbeit mit Externen</u>	6
<u>2 Die Ombudsfunktion der LfB</u>	7
<u>2.1 Die Anfragen nach Sachgebieten</u>	8
<u>Corona-Pandemie</u>	8
<u>Mobilität</u>	9
<u>Behörden einschließlich Anerkennung einer Schwerbehinderung</u>	9
<u>Wohnen</u>	9
<u>Arbeit und Ausbildung</u>	10
<u>Weitere Anfragen</u>	10
<u>2.2 Sprechstunde für Bürgerinnen und Bürger</u>	10
<u>3 Arbeitsgruppen „Menschen mit Behinderungen“ bei den Senatsverwaltungen</u>	10
<u>Die Regierende Bürgermeisterin - Senatskanzlei</u>	11
<u>Bildung, Jugend und Familie - Bereich Jugend und Familie</u>	11
<u>Senatsverwaltung für Finanzen</u>	12
<u>Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung</u>	12
<u>Senatsverwaltung für Inneres und Sport</u>	13
<u>Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales</u>	13
<u>Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung</u>	13
<u>Senatsverwaltung für Kultur und Europa</u>	14
<u>Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen</u>	14
<u>Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz</u>	15
<u>Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe</u>	15
<u>4 Teilnahme an Konferenzen, Treffen und Sitzungen</u>	16
<u>4.1 Jour Fixe mit der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung</u>	17
<u>4.2 Monatliche Konferenz mit den bezirklichen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen</u>	

4.3	Zusammenarbeit mit dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen	19
4.4	Fahrgastbeirat zum Sonderfahrdienst für Menschen mit Behinderungen	20
4.5	Konferenz der Beauftragten von Bund und Ländern für Menschen mit Behinderungen	21
4.6	Jour Fixe mit der LADG-Ombudsstelle	23
4.7	Austausch mit der Landesbeauftragten für digitale Barrierefreiheit	24
5	Ausgewählte Tätigkeitsschwerpunkte der LfB	24
5.1	Mobilität von Menschen mit Behinderungen	24
5.2	Barrierefreier Wohnungsbau	29
5.3	Umsetzung des BTHG	31
5.4	Umsetzung des LGBG	35
6	Schlussbemerkungen	37

1 Rahmenbedingungen für die Berichterstattung und Tätigkeit der LfB

Dieser Bericht umfasst den Berichtszeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2022. Damit wird sowohl über Tätigkeiten der Landesbeauftragten in ihrer ersten als auch in ihrer zweiten Amtszeit berichtet. Der Berliner Senat berief am 19. Juli 2022 auf Vorlage der Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales, Frau Katja Kipping, und im Einvernehmen mit dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen Frau Braunert-Rümenapf erneut zur Berliner Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen (LfB), und zwar ab dem 01.09.2022. Sie nimmt damit für weitere fünf Jahre die entsprechenden Aufgaben wahr. Die mit diesem Bericht vorgenommene Anpassung des Berichtszeitraums auf einen am Kalenderjahr orientierten 2-Jahres-Turnus entspricht den Vorgaben des LGBG in seiner Neufassung.

1.1 Gesetzliche Stellung der LfB

Knapp vor dem Ende der 18. Legislaturperiode konnte der bereits 2012 begonnene Prozess zur Verabschiedung eines Artikelgesetzes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) abgeschlossen werden. Das Gesetz zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Land Berlin vom 27. September 2021 trat am 07. Oktober 2021 in Kraft. Dieses umfasst insgesamt fünf Artikel, wovon Artikel 1 das Gesetz über die Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderungen, also das Landesgleichberechtigungsgesetz - LGBG, darstellt.

Die Paragraphen 22 bis 24 regeln nun die Berufung, die Rechtsstellung, die Aufgaben sowie die Berichtspflicht der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen. Wesentliche Inhalte sind gleichgeblieben.

Nach § 22 Abs. 1 beruft der Senat eine*n Landesbeauftragte*n für Menschen mit Behinderungen im Einvernehmen mit dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen. Neu hinzugekommen ist eine Regelung zur Ausschreibung der Stelle unter Beachtung des Landesgleichstellungsgesetzes sowie die Festlegung, dass das Einvernehmen durch die Beteiligung des Landesbeirats am Bewerbungs- und Auswahlverfahren hergestellt werden muss. Mit § 22 Abs. 3 wird weiterhin festgelegt, dass der / die LfB ressortübergreifend und fachlich eigenständig tätig ist, neu ist der Zusatz „in der Wahrnehmung des Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen“. § 22 Abs. 4 umfasst nun ein Benachteiligungsverbot aufgrund der übertragenen Aufgaben.

Die in § 23 geregelten Aufgaben umfassen einerseits die allgemeine Pflicht, darauf hinzuwirken, dass das Land Berlin seinen Verpflichtungen aus dem LGBG nachkommt, ergänzt um den Hinweis der bereits durch Senatsbeschluss S-3131/2010 bestehenden Koordinierungsfunktion zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren. § 23 Abs. 3 regelt die enge Zusammenarbeit mit dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen. Auf der anderen Seite wird in § 23 Abs. 4 die Ombudsfunktion festgelegt. Wer also der Ansicht ist, dass Rechte von Menschen mit Behinderungen verletzt wurden, kann sich an den oder die LfB wenden. § 23 Abs. 5 regelt die Befugnisse der oder des LfB im Umgang mit den Institutionen des Landes Berlin bei der Feststellung von Verstößen gegen das Diskriminierungsverbot von Menschen mit Behinderungen.

§ 24 LGBG umfasst Spezifikationen zur Berichtspflicht, wonach der oder die LfB mindestens alle zwei Jahre gegenüber dem Senat über Verstöße durch Behörden oder sonstige öffentliche Stellen

gegen die Regelungen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen einschließlich der Rechte aus der UN-BRK sowie über seine / ihre Tätigkeit, Zielsetzungen oder Initiativen berichtet.

Neu hinzugekommen ist mit § 33 LGBG zudem die Vorschrift zur Einrichtung einer Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten bei den Absätzen 2 und 3 bei der / dem Landesbeauftragten.

Durch Inkrafttreten des LGBG haben sich also keine weitreichenden Änderungen an der grundlegenden Rechtsstellung der /des LfB ergeben. Das Ernennungsverfahren wurde spezifiziert und die Regelungen zur Berichtspflicht präzisiert. Neu hinzugekommen ist die bei der / dem LfB einzurichtende Schlichtungsstelle und der Senatsbeschluss S-3131/2020 wurde ins LGBG aufgenommen.

1.2 Personelle Rahmenbedingungen

1.2.1 Team der LfB

Im Berichtszeitraum ergaben sich für das Team der LfB keine dauerhaften Änderungen hinsichtlich der Stellenausstattung. Die Personalausstattung reicht nach wie vor nicht annähernd aus, um die gesetzlichen Aufgaben zufriedenstellend zu bewältigen. Mehrfache und zum Teil langandauernde Personalausfälle führten zudem zur dauerhaften Arbeitsüberlastung der anwesenden Mitarbeitenden sowie zu weiteren Problemen bei der Bewältigung der Aufgaben.

Das Büro der LfB setzt sich zusammen aus:

- einer Büroleitung, die gleichzeitig auch stellvertretende LfB und Leitung der Geschäftsstelle des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung ist;
- einer Referentin
- drei Mitarbeitenden, von welchen ein Mitarbeitender anteilig auch Aufgaben der Geschäftsstelle des Landesbeirats übernimmt.

Das Team wird seit Oktober 2021 von einer über den Arbeitgeberservice Schwerbehinderte Akademiker/innen durch nichtplanmäßige Personalmittel finanzierten Mitarbeiterin ergänzt, deren Tätigkeit bis Oktober 2023 vorgesehen ist. Ein Teil der Mitarbeitenden arbeitet mit reduzierter Arbeitszeit, auch kam es zu krankheitsbedingten längeren Ausfällen.

Bei den für die Geschäftsstelle des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen seit dem Haushalt 2020/2021 eingerichteten zusätzlichen 1,5 Referent*innen-Stellen, welche erstmals zum Dezember 2020 besetzt wurden, gab es lange Personalausfälle und es waren mehrfache personelle Wechsel zu verzeichnen.

Insgesamt ist die Personalsituation, wie bereits in den 12. und 13. Tätigkeitsberichten dargelegt, nicht ausreichend, um die Aufgaben zu bewältigen. Als besonders problematisch erweist sich die Tatsache, dass nach wie vor keine Stelle für ein Geschäftszimmer / Sekretariat eingerichtet ist, so dass die telefonische Erreichbarkeit, Terminvergaben, Pflege des Funktionspostfachs und die sonstige Büroorganisation von den Mitarbeitenden zusätzlich übernommen werden muss. Auch Vertretungsregelungen sind aufgrund der spezifischen Aufgabenzuschnitte nicht möglich, so dass personelle Ausfälle organisatorisch und inhaltlich kaum zu kompensieren sind. Als besonders

problematisch erweisen sich die zeitlichen Anforderungen die mit der gesetzlich vorgesehenen Mitwirkung der LfB in zahlreichen Gremien verbunden sind und von ihr in Persona nicht mehr annähernd alleine bewältigt werden können.

1.2.2 Ausbildung

Im Vergleich zu den Vorjahren wurden bedingt durch die Pandemiefolgen sowie die schwierige personelle Situation im Büro der LfB die Aktivitäten im Bereich der Ausbildung reduziert, Praktika für Studierende wurden nicht vergeben, da die personellen Kapazitäten für die Einarbeitung und Anleitung fehlen.

In Zusammenarbeit mit dem Annedore-Leber-Berufsbildungswerk wurden zwei schwerbehinderten Auszubildenden im Rahmen einer überbetrieblichen Berufsausbildung zur Verwaltungsfachangestellten von September 2020 bis Ende Februar 2022 sowie von August 2020 bis Juni 2021 Praktikumsplätze bereitgestellt. Die Anleitung zeigte sich pandemiebedingt schwierig, beide Personen unterbrachen die Ausbildung aus gesundheitlichen Gründen.

Zudem war eine Umschülerin zur Verwaltungsfachangestellten vom Weiterbildungsinstitut Comhard GmbH in Berlin Lichtenberg für ein Pflichtpraktikum in der Zeit vom 04.07.22 - 14.10.22 im Bereich der LfB tätig. Dieses konnte erfolgreich abgeschlossen werden. Die Unterstützung durch die Umschülerin stellte eine Arbeitsentlastung dar, womit nochmals verdeutlicht wurde wie sehr es an weiteren Personal fehlt.

1.2.3 Zusammenarbeit mit Externen

Für die Erfüllung der Aufgaben der LfB nach dem LGBG ist sowohl juristische als auch architektonische Expertise erforderlich, da die LfB aufgrund verschiedener gesetzlicher Grundlagen und Verwaltungsvorschriften regelmäßig bei Bauvorhaben, Bauplanungen und teilweise während der Bauphase beteiligt wird. Auch bei baulichen Maßnahmen bzw. Sonderbauten von gesamtstädtischer Bedeutung erfolgt eine Einbeziehung der LfB. Denn nach der Allgemeine Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins (Anweisung Bau - ABau) Ziffer 120 Barrierefreies Bauen, Punkt 3 -Beteiligung von Institutionen und Gremien -sind „bei öffentlichen Bauvorhaben gemäß § 17 Abs. 2 LGBG die jeweils zuständigen Beauftragten für Menschen mit Behinderung (Landes-und bezirkliche Beauftragte) frühzeitig zu beteiligen. Nach § 17 Abs. 2 LGBG:„(Beteiligen) die Senatsverwaltungen (...) die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, die Fragen von Menschen mit Behinderungen betreffen, und geben ihr oder ihm frühzeitig vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme“. Gemeint sind bei der A Bau in Bezug auf das LGBG insbesondere „sonstige wichtige Vorhaben“ wie eben bauliche barrierefreie Konzeptionen, aber denklogisch auch die rechtlichen Grundlagen. Die Beauftragten formulieren dadurch gegebenenfalls den Bedarf von Menschen mit Behinderung.

Da das Büro der LfB über eine solche Fachexpertise aus eigenen personellen Mitteln nicht hinreichend verfügt, ist es für diese Zwecke auf die Zusammenarbeit mit externen Expertinnen und Experten angewiesen. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die im Rahmen des

Projektes „Blinden- und sehbehindertengerechte Gestaltung öffentlicher Räume“ anteilig mit Stiftungsmitteln finanzierte Dreiviertelstelle eines Architekten beim Allgemeinen Blinden- und Sehbehindertenverein Berlin gegr. 1874 e.V.. Er übernimmt in Bezug auf die Themen Verkehr, Tiefbau und Hochbau zahlreiche Aufgaben und steht der LfB und den bezirklichen Beauftragten für Menschen mit Behinderung beratend zur Verfügung. Die Stelle konnte auch über den Berichtszeitraum hinaus für das Jahr 2023 verlängert werden.

Von den für die Anfertigung externer juristischer Gutachten verfügbaren Haushaltsmitteln im Rahmen der Koordinierungsfunktion zur Umsetzung der UN-BRK erteilte die LfB im November 2022 dem Rechtsanwalt Prof. Dr. Oliver Tolmein den Auftrag, ein Gutachten zur „Vereinbarkeit des Leistungstyps der Persönlichen Assistenz mit Artikel 19 UN-BRK unter besonderer Berücksichtigung der Regelungen des SGB IX und der Gemeinsamen Ausführungsvorschriften Eingliederungshilfe vom 05.02.2020“ anzufertigen. Dessen Ergebnisse wurde am 24.01.2023 Interessierten aus dem Landesbeirat, der Konferenz der Bezirksbeauftragten, der Senatsverwaltung für Integration Arbeit und Soziales sowie weiteren einschlägigen Akteuren präsentiert. Es wird vor allem hinsichtlich der Weiterentwicklung der Ausführungsvorschrift Eingliederungshilfe vom 05.02.2020 von Bedeutung sein und soll helfen, den Leistungstyp der Persönlichen Assistenz im Landesrecht UN-BRK und SGB IX-konform weiterzuentwickeln.

2 Die Ombudsfunktion der LfB

Nach § 23 Abs. 4 LGBG kann sich an den oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen wenden, wer der Ansicht ist, dass Rechte von Menschen mit Behinderungen verletzt worden sind. Von der LfB wird die Ombudsfunktion dabei komplementär zu ihrer politischen Aufgabe gesehen. So lassen sich die eingehenden Unterstützungersuchen als Indikatoren für aktuelle behindertenpolitische Problemlagen betrachten und geben Hinweise auf grundsätzlich zu bearbeitende, strukturelle Probleme und Regelungslücken. Auch können durch den systematischen Umgang mit den Anliegen Hinweise auf Rechtsumsetzungsprobleme gewonnen und durch die LfB entsprechend bearbeitet werden. Insgesamt stellen die im Rahmen der Ombudsfunktion eingegangenen Anfragen, auch wenn diese nicht repräsentativ sind, eine wichtige Ergänzung zur politischen Funktion dar und verdeutlichen, dass trotz anderer, in jüngster Zeit geschaffener Beratungsangebote die Ombudsfunktion ihre Berechtigung hat.

Die Zahl der Anfragen mit längerer Bearbeitungszeit hat sich in auf etwa 390 bis 450 Anfragen pro Jahr eingependelt, durch die Corona-Pandemie wichen die Zahlen in den letzten Jahren dann etwas ab. Während 2020 376 Anfragen zu verzeichnen waren, wurden im Berichtszeitraum im Jahr 2021 528 Anfragen dokumentiert. Bedingt war dies durch viele Nachfragen zur Impfstrategie sowie zu den Infektionsschutzmaßnahmen insbesondere zu Beginn des Jahres 2021. 2022 ging die Zahl dann wieder auf 452 Vorgänge zurück. Hinzu kamen täglich im Durchschnitt zwischen drei und zehn Auskunft- und Unterstützungersuchen, die vornehmlich telefonisch an das Büro der LfB gerichtet wurden und nicht zu dokumentierten Vorgängen führten.

Trotz zunehmender Kommunikation per E-Mail ist das Telefon für Menschen, die nicht über andere Kommunikationswege verfügen oder diese aufgrund ihrer Behinderung nicht bedienen können, die einzige Möglichkeit, ihr Anliegen vorzutragen.

Problematisch ist die Tatsache, dass mit den gesetzlich vorgesehenen Interventionsmöglichkeiten der LfB die Erwartungen der Anfragenden nicht in jedem Fall erfüllt werden können. So muss immer wieder darauf hingewiesen werden, dass die LfB nicht für die Behindertenpolitik des Senats verantwortlich ist. Auch das Fehlen eines Weisungsrechts gegenüber anderen öffentlichen Stellen und Behörden sowie die Frage der Zuständigkeit führt zwangsläufig trotz allem Engagement der Mitarbeitenden des Büros hin und wieder zu Enttäuschungen bei den Bürgerinnen und Bürgern. Die längerfristige politische Bearbeitung der Anliegen stellt Personen, die sich häufig in einer sehr schwierigen Lage befinden, nicht zufrieden, eine Sichtweise, die die LfB teilt. Daran zeigt sich, dass die Ombudsfunktion nur dann effektiv sein kann, wenn sie durch entsprechende Befugnisse unterlegt ist. Dies ist derzeit jedoch nicht hinreichend gegeben.

2.1 Die Anfragen nach Sachgebieten

Wie bereits im 13. Tätigkeitsbericht ausgeführt, ergab sich durch die Corona-Pandemie eine Prioritätsverschiebung der Themen und auch im Jahr 2021 dominierten die damit zusammenhängenden Anfragen. 2022 hingegen waren am meisten Anfragen zum Thema Mobilität zu verzeichnen. Zum Thema Flucht / Geflüchtete aus der Ukraine waren im Jahr 2022 nur zwei Einzelanfragen zu verzeichnen, es gab darüber hinaus aber auch Vorgänge hinsichtlich der Unterbringung von Gruppen von Menschen mit Behinderungen, in welche die LfB eingebunden war.

Tabelle 1: Bürgeranfragen nach Sachgebieten

Thema	2021	2022
Corona-Pandemie	151	30
Mobilität	49	85
Behörden	65	83
Wohnen	49	44
Arbeit und Ausbildung	46	37
Freizeit und Kultur	18	22
Schule	20	16
Gesundheit	6	13
sonstige:	Barrierefreiheit (einschl. digital), Bauen, Ehrenamt, Nachteilsausgleich, Diskriminierung, Gesetze, Pflege, Eingliederungshilfe, Flucht Ukraine	

Corona-Pandemie

Im Jahr 2021 dominierten die Anfragen zur Corona-Pandemie und machten etwas weniger als ein Drittel aller Anfragen aus. Dabei ging es vor allem zu Beginn des Jahres um den Start der Impfkampagne und damit zusammenhängende Fragen, etwa die Priorisierung der

Impfberechtigung, die mangelnde Barrierefreiheit der Terminbuchung und der Impfzentren sowie Probleme bei der Beförderung zu den Impfzentren. 2022 waren kaum noch Anfragen bezüglich des Impfens zu verzeichnen. Lediglich hinsichtlich der Umsetzung der Impfpflicht in Einrichtungen wandten sich einzelne Personen an das Büro der Landesbeauftragten. Darüber hinaus gab es im ganzen Berichtszeitraum Anfragen zur Ungleichbehandlung bei Befreiung von der Maskenpflicht, etwa weil der Zutritt zu Geschäften oder die medizinische Behandlung verweigert wurde, sowie zu Problemen, die durch Zutrittsbeschränkungen für Begleitpersonen entstanden, beispielsweise wenn Assistent*innen zu Arztterminen der Assistenznehmenden nicht begleiten durften. Auch mit dem Testen zusammenhängende Probleme wurden kontinuierlich berichtet, zunächst vor allem hinsichtlich der Barrierefreiheit der Testzentren, im Laufe des Berichtszeitraums dann aber auch hinsichtlich der Verfügbarkeit von Testmöglichkeiten oder der Kostenerstattung.

Mobilität

Eingaben zum Thema Mobilität umfassten ein vielfältiges Themenspektrum: Schwierigkeiten und mangelnde Barrierefreiheit im ÖPNV und SPNV, Probleme mit Unterstützungsleistungen wie dem Sonderfahrdienst / WirMobil, den Mobilitätshilfediensten oder dem Taxikonto, Probleme und lange Bearbeitungszeiten beim Ausstellen von Parkberechtigungen / Parkausweisen oder personenbezogenen Parkplätzen, Schwierigkeiten beim Führerscheinumtausch mit dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten sowie Probleme am Flughafen BER. Auswirkungen im Berichtszeitraum hatten dabei besonders die Verunsicherung aufgrund des Betreiberwechsels beim Sonderfahrdienst sowie die Einführung des 9-Euro-Tickets im Sommer 2022. Mit deutlich steigender Tendenz gibt es auch Anfragen, welche sich mit den Folgen der Verkehrswende für Menschen mit Behinderungen befassen.

Behörden einschließlich Anerkennung einer Schwerbehinderung

Nach wie vor betrifft der Großteil dieser Anfragen Probleme bei der Anerkennung einer Schwerbehinderung durch das beim LAGeSo angesiedelte Versorgungsamt. Durch den mittlerweile sehr guten Kontakt zum Qualitätsmanagement des LAGeSo ist es häufig möglich, die Schwierigkeiten zeitnah aufzuklären und Abhilfe zu schaffen. Andere betroffene Institutionen waren in erster Linie die Bezirksämter, insbesondere die Sozialämter sowie das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten. Auch ungeklärte Zuständigkeiten führten immer wieder zu Eingaben.

Wohnen

Neben den Anfragen zu barrierefreiem oder uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren Wohnraum wandten sich im Berichtszeitraum immer mehr Anfragende aufgrund von Problemen in bestehenden Mietverhältnissen an das Büro der LfB. Dabei ging es um Probleme beim Abstellen von radgebundenen Hilfsmitteln und Aufstellen von Rollstuhlboxen, kaputte Aufzüge und Treppenlifte und teilweise sehr lange Reparaturzeiten sowie sonstige Probleme hinsichtlich der Herstellung von Barrierefreiheit. Häufig waren dabei die städtischen Wohnungsbaugesellschaften von Problemmeldungen betroffen, die Interventionen gestalteten sich zum Teil schwierig und waren auch oftmals nicht erfolgreich.

Arbeit und Ausbildung

Diese Anfragen reichten von der geschilderten Diskriminierung am Arbeitsplatz über die Suche nach Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten bis hin zu Problemen bei der Finanzierung von Nachteilsausgleichen am Arbeitsplatz. Auch Probleme von Beschäftigten der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen werden immer wieder vorgebracht.

Weitere Anfragen

Diese umfassten vor allem Probleme beim Ticketerwerb oder Zugang zu Kultur- und Freizeiteinrichtungen, in der Schule sowie im Gesundheitswesen. Vereinzelt zu verzeichnen waren darüber hinaus Eingaben zu den Themen Barrierefreiheit (einschl. digital), Bauen, Ehrenamt, Nachteilsausgleich, Diskriminierung, Gesetze, Pflege, Eingliederungshilfe sowie Flucht aus der Ukraine.

2.2 Sprechstunde für Bürgerinnen und Bürger

Im Abstand von ca. 4 bis 6 Wochen bietet die LfB eine Sprechstunde an, um im Falle persönlicher Gesprächsbedarfe unterstützend tätig werden zu können. Die Mehrzahl der Anmeldungen für die Sprechstunde sind Folge des telefonischen Kontakts oder Kontakts per E-Mail zum Büro der LfB. Die Sprechstunden werden auch im Internet angekündigt, zur Vermeidung von Wartezeiten erfolgt eine feste Terminvergabe. Aufgrund der Corona-Schutzmaßnahmen wurde die Sprechstunde 2021 vorrangig per Telefon oder Videokonferenz durchgeführt, im Jahre 2022 waren nach Vereinbarung auch wieder persönliche Vorsprachen möglich.

Inhaltlich waren in der Sprechstunde ähnliche Themen wie auch in den schriftlich oder telefonisch vorgebrachten Anfragen vertreten. Die Sprechstunden werden zudem von Personen, Organisationen oder Vereinen genutzt, die sich für Menschen mit Behinderungen engagieren und der LfB ihre Arbeit vorstellen wollen, aber auch eine Einschätzung ihrer Vorhaben sowie Unterstützung wünschen, z.B. für die Beantragung von Fördermitteln.

3 Arbeitsgruppen „Menschen mit Behinderungen“ bei den Senatsverwaltungen

Mit Inkrafttreten des neuen LGBG im Oktober 2021 haben die in einigen Häusern bereits seit 2001 bestehenden Arbeitsgruppen „Menschen mit Behinderungen“ in § 19 nunmehr eine Rechtsgrundlage. Nach § 19 Abs. 1 LGBG richten alle Senatsverwaltungen für den gesamten Geschäftsbereich eine oder mehrere Arbeitsgruppen ein. Diese dienen gemäß der Gesetzesbegründung der Umsetzung insbesondere der in Artikel 4 Abs. 3 UN-BRK verankerten Verpflichtung frühzeitiger Partizipation, der Qualitätssteigerung schon im Entwurfsstadium sowie der Bewusstseinsbildung innerhalb der Verwaltung. Der § 19 Abs. 2 - 4 regelt laut Gesetzesbegründung Mindeststandards, da „die Erfahrungen aus der Vergangenheit [gezeigt] haben, dass bestimmte Bedingungen zu erfüllen sind, um die Praxis der Arbeitsgruppen für alle Beteiligten nachhaltig gewinnbringend zu gestalten“ (Drs.18/3817, S. 45 zu § 19 LGBG). Geregelt werden die Zusammensetzung, die formalen Grundlagen sowie die Beteiligung der Hausleitung. Die Arbeitsgruppen setzen sich in erster Linie aus Mitgliedern des Landesbeirats sowie der Senatsverwaltungen zusammen, die Landesbeauftragte sowie ein*e Bezirksbeauftragte*r sind

ebenfalls zu beteiligen. Sowohl die LfB und der Landesbeirat als auch die Senatsverwaltungen haben zudem die Möglichkeit, Expert*innen zu entsenden, die formal nicht dem Gremium bzw. der Verwaltung angehören. Die Koordinierungsstelle der jeweiligen Senatsverwaltung hat die Federführung inne, der Focal Point muss ebenfalls beteiligt werden. Die Arbeitsgruppen bestehen in der Regel aus höchstens 15 Mitglieder, die Sitzungshäufigkeit sowie weitere Details sollen in einer Geschäftsordnung festgelegt werden. Die Hausleitung soll mindestens zwei Mal jährlich an der Arbeitsgruppe teilnehmen.

Durch die gesetzliche Regelung wurden im Berichtszeitraum Veränderungsprozesse in Gang gesetzt, die noch nicht alle abgeschlossen sind. Der Focal Point erarbeitete in einem partizipativen Prozess 2022 eine Mustergeschäftsordnung, welche den einzelnen Arbeitsgruppen als Grundlage für ihre jeweilige Geschäftsordnung zur Verfügung gestellt wurde. Allerdings konnte dies insofern nicht erfolgreich abgeschlossen werden, als der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen, zum Teil die LfB und auch die Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen ihre Forderungen nicht hinreichend berücksichtigt sahen und daher eine alternative Version erstellten. Im Berichtszeitraum hat keine der Arbeitsgruppen eine neue Geschäftsordnung beschlossen. Der Ressortzuschnitt in der folgenden Darstellung orientiert sich an dem der 19. Legislaturperiode (vor der Wiederholungswahl), Abweichungen während der 18. Wahlperiode werden im Text kenntlich gemacht.

Die Regierende Bürgermeisterin - Senatskanzlei

Mit Beginn der 19. Legislaturperiode im Herbst 2021 änderte sich der Ressortzuschnitt insofern, als das Ressort Wissenschaft zur Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung überwechselte. Themen der Senatskanzlei wurden bislang nicht in dieser Arbeitsgruppe behandelt. Diese Veränderung im Ressortzuschnitt und die Umsetzung der Verpflichtung aus § 19 LGBG wird auf Arbeitsgruppen-Ebene erst 2023 vollzogen, für das Jahr sind erstmals eigene Termine der Arbeitsgruppe Menschen mit Behinderungen bei der Senatskanzlei festgelegt.

Bildung, Jugend und Familie - Bereich Jugend und Familie

Die Arbeitsgruppe tagte zwei Mal jährlich, zudem fand im Jahr 2021 ein Treffen einer Unterarbeitsgruppe zum Thema Leistungskomplex 32 / Persönliche Assistenz statt und im Jahr 2022 ein Termin zur Erörterung einer neuen Geschäftsordnung und Ausrichtung der AG.

Besprochen wurde (zum Teil mehrfach) der Sachstand zur Reform des SGB VIII / dem KJSG, der Sachstand zum Papier zur Schullassistenz, die Folgen der Corona-Pandemie für die Kinder- und Jugendhilfe, der Stand der Umsetzung des BTHG, der Stand zum Familienfördergesetz, die SFBB-Fortbildungsangebote, die Umsetzung des Berliner Maßnahmenplans 2020 - 2025, der LK 32 / Persönliche Assistenz, die Operationalisierung von Partizipation und Beteiligungsrechten, die Leistungen des § 35 a SGB VIII, der Stand verschiedener Rundschreiben, die Barrierefreiheit von Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendhilfe sowie verschiedene Einzelthemen, die von Mitgliedern der AG eingebracht wurden.

Die Diskussion zur Ausrichtung der AG und hinsichtlich der Geschäftsordnung war zum Ende des Berichtszeitraums noch nicht abgeschlossen. Geplant ist von Seiten des Hauses die Einrichtung

einer zentralen Koordinierungsstelle, welche die AG dann abteilungsübergreifend steuern soll. Eine entsprechende Stellenausschreibung wurde 2022 auf den Weg gebracht, zum Stichtag 31.12.2022 war die Stelle noch nicht besetzt.

Senatsverwaltung für Finanzen

Im Berichtszeitraum traf sich diese Arbeitsgruppe insgesamt sechs Mal, davon vier Mal im Jahr 2021 und zwei Mal im Jahr 2022. Themen, welche behandelt wurden, waren die Umsetzung des Maßnahmenplans 2020 - 2025, der Gebäudescan zur Barrierefreiheit in Verantwortung der BIM (Berliner Immobilienmanagement GmbH), die Umsetzung der Elternassistenz unter finanziellen Aspekten, die VV Inklusion, die Umsetzung des LGBG, die Landesbeihilfeverordnung, die Verfügbarkeit von Gebärdensprachdolmetschenden bei Veranstaltungen der Verwaltungsakademie sowie verschiedene Aspekte der Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung im öffentlichen Dienst des Landes Berlin.

Auch wurde die Arbeit der AG zwischenausgewertet und mit Beginn der 19. Legislaturperiode kam es zu einer grundsätzlichen Diskussion über die Geschäftsordnung sowie die Ausrichtung der Arbeitsgruppe. Die Position der Senatsverwaltung für Finanzen, wonach sich die AG vor allem auf Themen des Hauses sowie die Frage der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Dienst fokussieren soll, wich von der Position der Landesbeauftragten ab, wonach die durch die Senatsverwaltung für Finanzen getroffenen, insbesondere haushaltsrechtlichen, Entscheidungen für eine Vielzahl von Politikfeldern relevant sind. Eine Klärung konnte innerhalb des Berichtszeitraums nicht herbeigeführt werden.

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Vor dem Wechsel der Legislaturperiode fand die AG Gesundheit, Pflege und Gleichstellung im Jahr 2021 drei Mal statt. Seit Beginn der 19. Legislaturperiode und auch seit Inkrafttreten des LGBG hat keine Sitzung mehr stattgefunden. Dementsprechend gibt es noch keine Geschäftsordnung. Die zukünftige Ausrichtung war zum Ende des Berichtszeitraums nicht geklärt.

Die AG Menschen mit Behinderungen in Hochschule und Wissenschaft agierte im Berichtszeitraum weiterhin autonom. Sie tagte insgesamt vier Mal. Zudem gab es eine Sondersitzung zum Thema barrierefreie digitale Lehre im November 2022. Thematisch befasste sich die AG im Jahresturnus mit den Daten zur Abrechnung der Integrationshilfen, mit dem Programm Erasmus 2021 - 2027 und den vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Teilhabe, mit der Novelle des Berliner Hochschulgesetzes, mit der Diskriminierung von Studierenden mit Behinderungen, mit sicherer Präsenzlehre für Studierende mit erhöhtem Risiko für einen schweren Verlauf einer Corona-Infektion, mit den Änderungen des LGBG sowie den Angeboten zur Inklusiven Hochschuldidaktik am Berliner Zentrum für Hochschullehre. Auch der Mangel an Gebärdensprachdolmetschenden sowie Probleme hinsichtlich der Vergütung wurden erörtert. Im Oktober 2022 wurde eine Geschäftsordnung in Abwandlung der Mustergeschäftsordnung diskutiert, allerdings konnte diese aufgrund des Diskussionsbedarfes zur Ausrichtung der AG nicht beschlossen werden.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Es fanden insgesamt sieben Sitzungen statt. Regelmäßig wiederkehrende TOPs waren die Digitale Barrierefreiheit (insbesondere von Websites und verwaltungsseitig angebotenen Videokonferenzdiensten) und damit zusammenhängend der Bericht aus der Koordinierungs- und Kompetenzstelle für barrierefreie Informations- und Kommunikationstechnik, die Rechte von Menschen mit Behinderungen bei den Berliner Bäderbetrieben (Satzung, Vertrag, Sanierung der Bäder), die Special Olympics National und World Games und der Jahn-Sport-Park, der barrierefreie Notruf sowie das Thema Katastrophenschutz. Zudem diskutierte die AG die Barrierefreiheit der Wahlen 2021, die Umsetzung des Berliner Maßnahmenplans, den (Um)bau von Sportstätten und Inklusionssporthallen, das Sicherheitskonzept Breitscheidplatz sowie die Handlungsmöglichkeiten von Ordnungsämtern bei Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung.

Die Diskussion zum Beschluss der Geschäftsordnung wurde begonnen, konnte allerdings im Berichtszeitraum nicht abgeschlossen werden.

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Die Arbeitsgruppe tagte viermal jährlich, insgesamt also an acht Terminen. Wiederkehrende Themen waren die Erarbeitung und Umsetzung des LGBG, insbesondere hinsichtlich des Partizipationsfonds, der Landesfachstelle für Barrierefreiheit, der Schlichtungsstelle sowie der Mustergeschäftsordnung für die Arbeitsgruppen, die Umsetzungsbegleitung des Berliner Maßnahmenplans, das Teilhabestärkungsgesetz und die Assistenzhundeverordnung sowie Geflüchtete mit Behinderungen. Zudem wurden erörtert: Impfung, Testen und Schutzausrüstung bezüglich der Corona-Pandemie, Arbeitnehmermodell und Partizipation, Inklusionstaxis und Betreiberwechsel beim Sonderfahrdienst, Ausschreibung der Integrationsfachdienste. Die drei vertretenen Abteilungen stellten zahlreiche Einzelprojekte aus ihrem Zuständigkeitsbereich vor und nahmen Stellung zu Anträgen des Berliner Behindertenparlaments zu den Themen Arbeit und Partizipation.

Die Geschäftsordnung wurde diskutiert, allerdings konnte keine Einigung erzielt werden. Der inhaltliche Dissens hinsichtlich der Ausgestaltung der Mustergeschäftsordnung schlug sich auch in dieser Diskussion nieder.

Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung

Vier Mal tagte die Arbeitsgruppe zwischen 2021 und 2022, wobei in den ersten beiden Sitzungen noch das Ressort Verbraucherschutz in der Zuständigkeit der Senatsverwaltung lag. Die Teilnehmenden diskutierten mehrmals den Sachstand zur Erhebung der Barrierefreiheit in Justizgebäuden (Gebäudescan), die Umsetzung des Maßnahmenplans sowie die digitale Barrierefreiheit im Zuständigkeitsbereich dieser Senatsverwaltung. Darüber hinaus befassten sie sich mit Bewerbungen von Menschen mit Behinderungen bei der Berliner Justiz, mit den Tätigkeiten der LADG-Ombudsstelle, und mit Fragen hinsichtlich der Umsetzung der Normenprüfung nach § 8 Abs. 4 LGBG.

Über mehrere Sitzungen hinweg wurde auch an einer Geschäftsordnung gearbeitet, die Diskussion war bis zum 31.12.2022 noch nicht abgeschlossen.

Senatsverwaltung für Kultur und Europa

Diese Arbeitsgruppe tagte weiterhin zwei Mal jährlich, insgesamt also vier Mal. Es wurde ein digitaler Rundgang bei den Kunst-Werken, ein Besuch der Ausstellung BERLIN GLOBAL im Humboldt-Forum sowie ein Rundgang durch das Schwule Museum Berlin durchgeführt. Darüber hinaus wurden die folgenden Themen diskutiert: barrierefreie Gedenktafeln, KulMon - Bevölkerungsbefragung zur kulturellen Teilhabe, Vorstellung des Berliner Projektbüros für Diversitätsentwicklung DAC, Umsetzung des LGBG, Partizipationsprozess Alte Münze, EU-Fördermittel für Menschen mit Behinderungen, Stand zur 5. EU-Antidiskriminierungsrichtlinie, Bericht aus den Musikschulen im Netzwerk „Inklusion“, barrierefreie Datenerfassung im Bereich Kultur (kulturBdigital), Europäische Strategie für Menschen mit Behinderungen 2021 - 2030 sowie das kulturelle Begleitprogramm zu den Special Olympics World Games.

Neben der Arbeitsgruppe besteht die UAG Kulturelle Förderung; diese erarbeitete eine Stellungnahme zur kulturellen Förderung und berichtete regelmäßig zum aktuellen Diskussionsstand. Eine UAG Denkmalschutz wurde unter Federführung der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen eingerichtet. Nach der konstituierenden Sitzung fand aufgrund der knappen personellen Ressourcen und der coronabedingten Belastungen im Büro der LfB keine weitere Sitzung statt; die Wiederaufnahme ist für das 1. Quartal 2023 geplant. Die Arbeitsgruppe hat keine Geschäftsordnung, sondern eine Verwaltungsvorschrift zur Regelung der Verfahren, diese besteht bis dato unverändert fort.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Aufgrund der Corona-Pandemie und der Abwesenheit der zuständigen Mitarbeiterin ohne Vertretungsregelung tagte die Arbeitsgruppe im Jahr 2021 nur ein Mal. 2022 fanden dann vier Termine statt, insgesamt gab es also fünf Sitzungen im Berichtszeitraum. Die Arbeitsgruppe befasste sich mit der Änderung der Bauordnung für Berlin, der Beratungsstelle Barrierefreiheit, der Überarbeitung des Handbuchs „Design for all - Öffentlich zugängliche Gebäude“, Schulbauoffensive und die Rolle der HOWOGE.

Im November 2022 fand ein Austausch mit dem damaligen Staatssekretär für Bauen und Wohnen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Herrn Gaebler, statt. Themen waren erneut die fehlenden barrierefreien Wohnungen und insbesondere der Mangel an barrierefreien und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren Wohnungen in Berlin. Moniert wurde auch, dass Menschen mit Behinderungen bisher nicht zu den „besonderen Bedarfsgruppen“ im Sinne von „Menschen, die am Wohnungsmarkt benachteiligt sind“ erfasst werden. Auch die nicht vorhandene Information über Ansprechpersonen bei den landeseigenen Wohnungsunternehmen für Menschen mit Behinderung wurden angesprochen. Weiter wurde auch thematisiert, dass die Bürgerbeteiligungsformate nicht immer barrierefrei sind und, dass eine Definition der genauen Ziele für die damalige Legislaturperiode anhand des zu dieser Zeit gültigen Koalitionsvertrags fehlt.

Der Prozess der Erarbeitung einer Geschäftsordnung wurde 2022 begonnen, ist innerhalb des Berichtszeitraums aber noch nicht abgeschlossen worden.

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Mit Neuzuschnitt der Ressorts in der 19. Legislaturperiode übernahm das Haus die Zuständigkeit für das Ressort Verbraucherschutz. Ein erster Termin für eine damit befasste AG ist für 2023 geplant.

Die AG Verkehr tagte im Berichtszeitraum insgesamt 11 Mal. Hinzu kamen Sondertermine mit einzelnen Teilnehmenden zu ausgewählten Fragestellungen (bspw. Jelbi, BER-Besichtigung, Mock-Up Straßenbahn) sowie die Beteiligung ausgewählter Mitglieder der Arbeitsgruppe an einer Klausurtagung zur Angebotsentwicklung im ÖPNV zwischen BVG und der Senatsverwaltung. Gemeinsam mit der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen, dem Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen in Spandau sowie dem ABSV e.V. gab die Mehrheit der Mitglieder der AG von Seiten des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen im Herbst 2022 zwei Stellungnahmen ab, eine zu der Ausführungsvorschrift zu § 25 Mobilitätsgesetz, eine zum Leitfaden Kiezblocks. Die AG befasste sich mit zahlreichen Themen, von denen hier nur die Schwerpunktthemen benannt werden sollen: Entwurf der Überarbeitung der AV Geh- und Radwege, Angebot Alternative Barrierefreie Beförderung, Umsetzung des LGBG und Auswirkungen auf die AG, Digitale Verkehrskarte Berlin, Umsetzungsbegleitung Berliner Maßnahmenplan 2020 - 2025, Ausnahmeregelungen bei Zufahrtsbeschränkungen, Nebenbestimmungen zur Sondernutzung von Gehwegen sowie Barrierefreiheit bei der S-Bahn und DB Station & Service. Ein stehender TOP der AG ist der Punkt „Neues aus den Verkehrsunternehmen“. 2022 fand ein Austausch mit der Staatssekretärin Frau Dr. Niedbal statt.

Die AG begann die Diskussion zur Geschäftsordnung, dazu fanden auch Treffen einer Unterarbeitsgruppe statt; allerdings konnte diese noch nicht beschlossen werden.

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Die Arbeitsgruppe traf sich im Berichtszeitraum drei Mal. Behandelt wurden die Themen Maßnahmen zur Bekämpfung der Folgen der Corona-Pandemie, Projekt Social Economy Berlin, Vorstellung der Initiative „Inklupreneur“ und Aktivitäten in der Start-Up Unit zum Thema Diversität, Stand der Erarbeitung der Digitalstrategie, Energiekrise und Stromversorgung sowie Umsetzung des LGBG. Die Diskussion zur Geschäftsordnung wurde noch nicht begonnen, da auf eine geeinte Version der Mustergeschäftsordnung gewartet wird.

Fazit

Bilanzierend lässt sich festhalten, dass es mit dem neuen LGBG nach 22 Jahren endlich eine Rechtsgrundlage und qualitative Mindestanforderungen für die Ausgestaltung der Arbeitsgruppen gibt. Allerdings sind die gesetzlichen Grundlagen in keiner AG bislang hinreichend umgesetzt. Dass keine Geschäftsordnungen beschlossen sind, liegt auch an der Tatsache, dass keine Mustergeschäftsordnung zwischen Zivilgesellschaft, Landesbeauftragter und Focal Point geeint werden konnte. Dennoch gibt es natürlich einzelne Arbeitsgruppen, welche schon langjährig Beispiele „guter Praxis“ sind (vgl. hierzu den 12. Tätigkeitsbericht). Mit Beginn der 19. Legislaturperiode Ende 2021 hat leider in einigen Arbeitsgruppen die Sitzungshäufigkeit abgenommen, zum Teil wurde auch die langjährig bewährte inhaltliche Ausrichtung in Frage gestellt, etwa durch die Senatsverwaltung für Finanzen. „Schlusslicht“ unter den Häusern ist die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung, die für die Ressorts

Gesundheit, Pflege und Gleichstellung trotz mehrfacher Nachfragen über die Hausleitung keine Arbeitsgruppe eingerichtet hat und es derzeit bei der AG Wissenschaft belässt. Vor dem Hintergrund der behindertenpolitischen Relevanz der Ressorts ist dies für die Landesbeauftragte weder nachvollzieh- noch hinnehmbar.

4 Teilnahme an Konferenzen, Treffen und Sitzungen

Die Mitarbeit in den unterschiedlichen Landesprogrammen, -kommissionen, -beiräten und anderen Gremien hat im Verlaufe der Amtszeit der LfB drastisch zugenommen. Dies bindet mittlerweile den Großteil der zeitlichen und damit auch personellen Ressourcen; eine Teilnahme an allen Gremien ist dennoch nicht annähernd leistbar. Hintergrund ist zum einen die verstärkte Umsetzung der rechtlichen Verpflichtung zur frühzeitigen Beteiligung, zum anderen wurden aber auch zahlreiche Gremien oder Arbeitsgruppen zusätzlich einberufen. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit zählten dazu neben den o.g. AG im Berichtszeitraum:

- Landeskommision zur Prävention von Kinder- und Familienarmut (SenBJF)
- Fachbeirat Inklusion (SenBJF)
- Landesbeirat Schulneubau / Schulbau (SenBJF)
- Landesjugendhilfeausschuss (SenBJF)
- Ressortübergreifende AG zur Umsetzung des LGBG (SenIAS)
- Berliner Teilhabebeirat (SenIAS)
- Ausschuss nach § 103 SGB IX / Beratender Ausschuss beim LAGeSo (LAGeSo)
- Lenkungsgremium zur Umsetzung des Gesamtkonzepts zur Integration und Partizipation (SenIAS)
- Werkstatt Sozialraumorientierung (SenIAS)
- Runder Tisch „Inklusion im Handwerk“ (Handwerkskammer Berlin, SenIAS)
- BVG Beirat (BVG)
- Runder Tisch Gesamtkonzept Mobilität (SenUMVK)
- Gremium Verkehrssicherheit (SenUMVK)
- Gremium Fußverkehr (SenUMVK)
- Workshops (Mehrfachtermine) zum Thema Mobilität: ABB, Jelbi, Freefloating, AV Geh- und Radwege, FGI akustisch, Muva (BVG, SenUMVK)
- Beirat der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (Deutsches Studierendenwerk)
- Gemeinsames Landesgremium nach § 90 a SGB V (SenWGPG)
- Fachgruppe „Schutz und Gesundheit“ zum Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (SenWGPG)
- AG Frauen mit Behinderungen der Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen e.V.
- Forum Vorsorge und Versorgung von Menschen mit Behinderungen am Lebensende (SenWGPG)
- Netzwerk Vielfalt und Chancengleichheit (SenJustVA)
- Sitzung des Weltspielekomitees (SenInnDS, Special Olympics)
- Steuerungsgremium Diversity Landesprogramm (SenFin)
- AG Gleichstellungsdaten (SenFin, SenJustVA)

- Runder Tisch Flucht und Behinderung (Abgeordnetenhaus)

Die LfB ist zudem auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 als stimmberechtigtes Mitglied des Berliner Begleitausschusses ab der Förderperiode 2014 berufen und wirkt daran sowie nach Möglichkeit an den AK ESF und EFRE auch für die Förderperiode 2021 - 2027 mit; im Berichtszeitraum war eine Teilnahme aufgrund der personellen Ressourcen nicht möglich

Darüber hinaus gibt es eine Reihe von wiederkehrenden Austauschformaten, die für die Arbeit von LfB von Bedeutung sind, auf die im Folgenden näher eingegangen werden soll.

4.1 Jour Fixe mit der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung

Auch wenn Behindertenpolitik seit 1987 mit dem Beschluss zum Senatsprogramm „Behindertenfreundliches Berlin“ als Querschnittsaufgabe definiert ist und diese Maßgabe mit Inkrafttreten der UN-BRK und dem Artikelgesetz zu deren Umsetzung - Artikel 1 LGBG - nochmal gestärkt wurde, besteht traditionell eine inhaltliche Nähe und enge Zusammenarbeit zwischen der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung und der LfB. Die fachlich eigenständige und ressortübergreifende Tätigkeit der LfB bleibt dabei erhalten. Um den Informationsfluss zu gewährleisten, wurde der bereits unter den Vorgängern bestehende 14-tägige Jour fixe zwischen dem für Allgemeine Behindertenpolitik zuständigen Referat III B und der LfB weitergeführt. Seit 2022 nimmt auch der Referatsleiter nach Möglichkeit an diesem Termin teil. Dies bietet die Möglichkeit, frühzeitig alle relevanten Themen und Vorgänge zu besprechen und gegenseitige Positionierungen auszutauschen. Zudem nimmt die LfB an der wöchentlichen Abteilungsleiterrunde des Hauses teil und hat viermal jährlich einen Jour Fixe mit der Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales. Mit der Staatssekretärin für Integration und Soziales, Frau Wenke Christoph, fand in der 19. Legislaturperiode ebenfalls eine enge Zusammenarbeit statt. Bei Abstimmungsbedarf erfolgen anlassbezogene Gespräche.

4.2 Monatliche Konferenz mit den bezirklichen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen

In der Konferenz der Beauftragten für Menschen mit Behinderung kommt die LfB mit den bezirklichen Beauftragten zu einem monatlichen, mehrstündigen Jour fixe zusammen, wie es im Geschäftsverteilung des Senates von Berlin verankert ist. Die Geschäftsstelle der Konferenz ist beim Büro der LfB angesiedelt und übernimmt die anfallenden kommunikativen, organisatorischen und koordinierenden Aufgaben zur Vor- und Nachbereitung der Sitzungen. An den Sitzungen nimmt regelmäßig auch die Vorsitzende des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung (LB) oder eine ihrer Stellvertretungen teil. Seit der Corona-Pandemie finden die Sitzungen meist als Videokonferenz oder im Hybrid-Format statt. Durch die Personalsituation im Büro der LfB nehmen mittlerweile in erster Linie nur noch die LfB selbst sowie die für die Organisation und Protokollierung der Sitzungen zuständige Mitarbeiterin teil.

Zur festen Tagesordnung der Konferenz gehören:

- ein Schwerpunktthema zu landesweiten bzw. bezirksübergreifenden Fragen und ggf. deren kontinuierliche Verfolgung,

- Wiedervorlagen zu Themen die einer längerfristigen Bearbeitung bedürfen;
- der bezirkliche Austausch von Informationen zum aktuellen Geschehen, zu auftretenden Problemfällen und übergreifenden Themen,
- sowie der aktuelle Bericht der LfB, einschließlich zu gesetzlichen und untergesetzlichen Änderungen sowie Informationen aus dem Landesbeirat.

Themenabhängig werden vor allem zu den Schwerpunktthemen zuständige Mitarbeitende von Verwaltungsbereichen, verschiedenste Expert*innen und Mitglieder des Abgeordnetenhauses als Gäste eingeladen.

Die Konferenz der Berliner Beauftragten beschäftigte sich im Berichtszeitraum besonders intensiv mit der Novellierung und nach Inkrafttreten mit der Umsetzung des LGBG. Dazu wurde ein im Auftrag der LfB erstelltes Gutachten von RA Dr. Martin Theben ausgewertet; es fand zum Ende der 19. Legislaturperiode die Diskussion mit den behindertenpolitischen Sprecher*innen der Fraktionen des Abgeordnetenhauses statt; die Monitoring-Stelle UN-BRK am Deutschen Institut für Menschenrechte war zur Frage der bezirklichen Koordinierungsstelle und zur Rolle der bezirklichen Beiräte für Menschen mit Behinderungen zu Gast und die für die Umsetzung zuständige Fachabteilung Soziales der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales wurde zum Austausch eingeladen.

Weitere Themen, welche mit externen Gästen erörtert wurden, waren die Rolle der und die Zusammenarbeit mit der LADS-Ombudsstelle, der Betreiberwechsel beim Sonderfahrdienst, die Novelle des Wohnteilhabegesetzes sowie die Rolle der bezirklichen Teilhabebeiräte. Auch wurden mit Beginn der 20. Legislaturperiode die fachpolitischen Sprecher*innen der Fraktionen zu den Themen Verkehr, Bauen sowie Soziales / Behindertenpolitik eingeladen und es erfolgte eine Diskussion mit Blick auf eine durch die Konferenz vorgenommene Auswertung der Koalitionsvereinbarung sowie aktueller Themen.

Die Konferenz der Beauftragten erarbeitete eine gemeinsame Stellungnahme anlässlich einer vorgesehenen Novellierung der Bauordnung Berlin und wandte sich mit einem offenen Brief an die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen wegen der dort aus Personalgründen erfolgten vorübergehenden Aussetzung der AG Bauen. Sie diskutierte wiederholt die Frage der Sportstättenentwicklungsplanung, die Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Erarbeitung eines Kriterienkatalogs inklusive Sportstätten sowie die Frage der Typensporthallen.

Weitere wiederkehrende Themen waren u.a. der Gebäudescan in Zuständigkeit der BIM GmbH, der Radverkehrsplan und der Fußverkehrsplan, den Mangel an uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren Wohnungen, die Novellierung der AV Geh- und Radwege, das Abstellen von E-Scootern, den Umgang mit Abweichungsbescheiden sowie die Verfügbarkeit mobiler Bürgeramtskoffer.

Zuletzt bearbeitete die Konferenz auch Fragen der internen Zusammenarbeit und Öffentlichkeitsarbeit und befasste sich bei zwei Sondersitzungen zum einen mit Möglichkeiten der Rechtsumsetzung bei gleichzeitiger Wahrung der Unabhängigkeit sowie der Haushaltsaufstellung und Möglichkeiten des Disability Budgetings. Gemeinsam mit der LAG der Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten der Berliner Bezirke sowie dem Netzwerk behinderter Frauen e.V. bereiteten einige Mitglieder der Konferenz einen für Mai 2023 geplanten Fachtag zum Thema „Nein zu Gewalt an Frauen mit Behinderungen! Wie hilft die Istanbul-Konvention?“ vor.

4.3 Zusammenarbeit mit dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen

Der Landesbeirat ist das wichtigste Beratungsgremium, welches nach § 26 LGBG die LfB in allen Fragen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen berühren, berät und unterstützt.

Zugleich verkörpert er die wichtigste zivilgesellschaftliche Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen in Berlin. In den gemeinsamen Sitzungen werden bestehende rechtliche, politische und gesellschaftliche Mängel diskutiert und Lösungsvorschläge erarbeitet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Geschäftsstelle des Landesbeirats ist beim Büro der LfB angesiedelt und übernimmt die anfallenden kommunikativen, organisatorischen und koordinierenden Aufgaben zur Vor- und Nachbereitung der Sitzungen.

Mit der Neufassung des LGBG wurden die Rechte des Landesbeirats gestärkt, so hat er gemäß § 26 jetzt auch gegenüber dem Senat ein Beratungsrecht.

Seit Ende 2020 verfügt die Geschäftsstelle über Referent*innenstellen im Umfang von 1,5 VZÄ. Durch langfristige Erkrankung, Elternzeit, Freistellung für die Tätigkeit als Frauenbeauftragte sowie die Kündigung einer Mitarbeiterin kam es im Berichtszeitraum zu personeller Fluktuation sowie zeitweise langen Phasen, in denen die Aufgaben nicht erfüllt werden konnten. Zum 31.12.2022 war die halbe Stelle mit einer Elternzeitvertretung besetzt; für die volle Stelle konnte im Januar 2023 eine Nachbesetzung erfolgen.

Während des Berichtszeitraums fanden insgesamt 12 Sitzungen statt. Seit der Covid19-Pandemie tagt der Beirat im ausschließlich digitalen Format, wobei der Geschäftsstelle ein Raum zur Verfügung steht, in welchem einzelne Personen vor Ort in der Oranienstraße 106 anwesend sein können. In der Regel machen davon die Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle, die LfB sowie die Vorsitzende des LB Gebrauch. Präsenz- bzw. Hybrid-Sitzungen sind für den Beirat derzeit nicht durchführbar, da er über keinen Sitzungsraum verfügt, welcher die Anforderungen an Barrierefreiheit erfüllt. Zudem besteht das Problem, dass die landesseitig zur Verfügung gestellten Videokonferenzdienste (Webex, Big Blue Button) von den Mitgliedern des Beirats als nicht hinreichend barrierefrei und nutzerfreundlich eingestuft werden, so dass die Geschäftsstelle die Sitzungen derzeit nicht selbst ausrichten kann.

Die Tagesordnung der in der Regel alle zwei Monate stattfindenden Sitzungen umfasst als feste Punkte eine Aktuelle Viertelstunde, den Punkt Protokollkontrolle und Wiedervorlagen, die Berichte der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen und der Vorsitzenden des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen, die Berichte aus den Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderungen der Senatsverwaltungen, weiterer Gremien und interner Arbeitsgruppen sowie den Punkt Verschiedenes. Zudem werden in der Regel aktuelle politische Schwerpunktthemen bearbeitet und hierzu häufig auch Gäste eingeladen.

Gemeinsam mit der LfB brachte der Landesbeirat die im internen Arbeitskreis Barrierefreies Gesundheitswesen erstellten - Empfehlungen zu barrierefreien Impfbetrieben im Land Berlin und Fragen zur Impfstrategie - am 11.01.2021 auf den Weg.

Im März 2021 fand zum Thema „Corona-Pandemie - Lockerungen und Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen“ ein Austausch mit dem Staatssekretär für Gesundheit statt, welcher dokumentiert und veröffentlicht worden war.

Während des Berichtszeitraums fasste der Landesbeirat u.a. die folgenden Beschlüsse:

- Wiederberufung der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen
- Aufrechterhaltung der Energieversorgung bei Angeboten für Menschen mit Behinderungen
- Assistenzleistungen endlich für alle Leistungsberechtigten sicherstellen!
- Resolution Barrierefreie Steganlage Wannsee
- Stiftung Invalidenhaus – Auflösung der Stiftung
- Mobilitätsgesetz und Einrichtung des Gremiums Fußverkehr sowie mehrere
- Beschlüsse zur Entsendung von Interessenvertretungen in bezirkliche Teilhabebeiräte

Darüber hinaus beschloss der Landesbeirat die Entsendung in Arbeitsgruppen, Beiräte und Gremien. Der Landesbeirat entsendet (Stand 31.12.2022) Vertretungen in 30 Gremien, hinzu kommen die derzeit elf Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderungen der Senatsverwaltungen. Die Anfragen für eine Mitarbeit in Gremien, Arbeitsgruppen, bei Fachveranstaltungen u.ä. nahmen während des Berichtszeitraums weiter zu. Zahlreiche Positionen mussten nachbesetzt werden. Der Landesbeirat hat mittlerweile Schwierigkeiten, im Rahmen des ehrenamtlichen Engagements die mit der Gremienarbeit verbundene Zeit- und Arbeitsbelastung zu erfüllen.

Zu Beginn der 19. Legislaturperiode bemühte sich das Vorsitzendenteam um Gespräche mit allen Senator*innen sowie der Regierenden Bürgermeisterin und dem Chef der Senatskanzlei. Im Laufe des Jahres 2022 konnten dann mit der Mehrheit der Senatorinnen und Senatoren entsprechende Gespräche geführt werden.

Inhaltlich befasste sich der Landesbeirat im Berichtszeitraum schwerpunktmäßig mit der Neufassung des LGBG und der Umsetzung der vorgesehenen Neuerungen, insbesondere dem Partizipationsfonds. Weitere Themen, welche erörtert wurden, waren die Corona-Pandemie und damit zusammenhängende Probleme für Menschen mit Behinderungen, Fragen der Mobilität (Radverkehrsplanung, Inklusionstaxen, neuer Anbieter beim Sonderfahrdienst), die Änderung der Bauordnung, die Neufassung des Wohn- und Teilhabegesetzes, die Zukunft der Stiftung Invalidenhaus, die Special Olympics World Games Berlin, Fragen der schulischen Inklusion und ein offener Brief an den zuständigen Staatssekretär sowie der Fachkräftemangel in der Behindertenhilfe. Zu Gast waren u.a. die Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales, Frau Katja Kipping, Mitarbeitende aus der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales sowie der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung zum LGBG und WTG, Mitarbeitende des Deutschen Instituts für Menschenrechte zum Projekt Monitoring-Stelle Berlin, eine Vertretung von Special Olympics Deutschland sowie die behindertenpolitischen Sprecher*innen des Abgeordnetenhauses.

4.4 Fahrgastbeirat zum Sonderfahrdienst für Menschen mit Behinderungen

Beim Büro der oder des LfB ist nach der „Verordnung zur Vorhaltung eines besonderen Fahrdienstes (Sonderfahrdienst)“ ein Fahrgastbeirat einzurichten. Die 2011 beschlossene Geschäftsordnung regelt Näheres zur Zusammensetzung und den Verfahren. Gemäß dieser umfasst der Beirat als stimmberechtigte Mitglieder zehn Nutzer*innen des Sonderfahrdienstes sowie

als nicht stimmberechtigte Mitglieder Vertretungen der Fuhrunternehmen, des Regiebetreibers, der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung und des Landesamts für Gesundheit und Soziales sowie die LfB.

Die beim Büro der LfB angesiedelte Geschäftsstelle übernimmt die Einladungen und die Protokollführung. Die Sitzungen werden von einem stimmberechtigten Mitglied des Fahrgastbeirats geleitet. In der Regel tagt der Fahrgastbeirat alle zwei Monate. Im Berichtszeitraum hat er sich zehn Mal getroffen.

Wesentliche Schwerpunktthemen im Berichtszeitraum waren:

- Infobriefe
- Ausschreibung des SFD
- Kund*innenbefragung
- Fahrgastbeirat und Qualitätsbeirat beim Betreiber
- Daueraufträge
- SFD Betreiberwechsel
- Erfahrungsaustausch zum BerlMobil
- Einbindungen
- Vorschläge zur Erarbeitung einer Verordnung nach dem neuen LGBG
- Vorbereitung und Durchführung der Sitzung mit der Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales
- Kennenlerngespräch mit potenziellen neuen Mitgliedern des Fahrgastbeirats

Am 10.10.2022 nahm die Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales an einer Sitzung des Fahrgastbeirats teil. Sie sagte zu, den Prozess der Überarbeitung der Verordnung zum Sonderfahrdienst anzuschieben und diesbezüglich auch auf die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz zuzugehen.

Viele der Mitglieder des Beirats sind mit den Ergebnissen ihrer Arbeit weiterhin unzufrieden, da sich bei grundsätzlichen Themen seit Jahren wenig verändert hat. Dies betrifft etwa das Thema der Anpassung der Eigenbeteiligung, welches auch in diesem Berichtszeitraum nicht gelöst werden konnte. Dieses soll im Rahmen einer Änderung der Verordnung zum Sonderfahrdienst geschehen, erste Gespräche zur Weiterentwicklung des Fahrdienstes fanden verwaltungsmäßig intern unter Einbindung der LfB bereits statt.

4.5 Konferenz der Beauftragten von Bund und Ländern für Menschen mit Behinderungen

Zweimal jährlich finden Treffen der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen von Bund und Ländern sowie des Bürgerbeauftragten von Mecklenburg-Vorpommern statt. In der Regel nehmen daran auch Vertretungen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation sowie des Deutschen Instituts für Menschenrechte teil. Die Bundesländer sowie der Bund laden im Wechsel zu den Treffen ein. Seit Mai 2017 gibt es eine gemeinsam beschlossene Geschäftsordnung, welche den Namen „Konferenz der Beauftragten von Bund und Ländern für Menschen mit Behinderungen“ festlegt und die weitere Zusammenarbeit regelt.

Die Treffen dienen dem fachlichen Erfahrungs- und Meinungsaustausch zu aktuellen behindertenpolitischen Themen sowie der Vorbereitung und Abstimmung einer gemeinsamen

Strategie bei der Verfolgung grundsätzlicher behindertenpolitischer Ziele. Seit der Corona-Pandemie hat sich ab dem Jahr 2020 auch eine regelmäßige, in der Regel zweimonatlich durchgeführte Videokonferenz etabliert, welche dem länderübergreifenden Erfahrungsaustausch und der gemeinsamen Abstimmung dient. Sie fand im Berichtszeitraum 13 Mal statt. Seit November 2018 gibt es für den kollegialen Austausch zudem eine Cloud. Die Geschäftsstelle wird von den Beauftragten abwechselnd geführt und gibt unter anderem anlassbezogene gemeinsame Pressemitteilungen heraus oder führt Abstimmungen unter den Beauftragten durch. Die Geschäftsstelle war von April 2021 bis Oktober 2021 im Rahmen der 61. KBB bei der LfB angesiedelt.

Darüber hinaus organisiert die Monitoring-Stelle UN-BRK des Deutschen Instituts für Menschenrechte ein jährliches Treffen für alle Beauftragten im Frühjahr sowie einen Fachtag für die Mitarbeitenden der Beauftragten im Herbst eines Jahres.

Das ursprünglich für März 2020 geplante Treffen in Berlin fand aufgrund der Corona-Pandemie dann im März 2021 in digitaler Form statt. Das Schwerpunktthema lautet „Berufliche Bildung für Menschen mit Behinderungen“. Dazu fanden fachliche Beiträge von Herrn Prof. Burtcher (Katholische Hochschule Berlin), Frau Ibing (LAG Unterstützte Beschäftigung Berlin-Brandenburg) sowie Frau Schneider-Klomfaß (Lebenswelten e.V.) statt und es gab eine einstündige Podiumsdiskussion mit Vertreter*innen der zuständigen Berliner Senatsverwaltungen. Die Berliner Erklärung trug den Titel „Berufliche Bildung von Menschen mit Behinderungen verbessern!“, sie wurde gemeinsam mit dem Beauftragten der Bundesregierung am 16.03.2021 der Presse in einer digitalen Pressekonferenz vorgestellt. Von März bis Oktober 2021 hatte das Büro der LfB auch die Funktion einer Geschäftsstelle der KBB inne, vom 15.02.2021 bis 31.03.2022 konnte hierfür eine zusätzliche Dienstkraft beschäftigt werden, welche dann aber vorzeitig in einen anderen Bereich wechselte auf Grund nicht ausreichend vorhandener Haushaltsmittel zur dauerhaften Besetzung der Stelle.

Die seit 2011 im Rahmen der Treffen der Konferenz der Beauftragten von Bund und Ländern verabschiedeten Erklärungen bieten die Möglichkeit, sich gemeinsam zu wichtigen behindertenpolitischen Themen zu positionieren. Die jeweiligen Erklärungen werden regelmäßig auch im Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen bekanntgegeben. Im Berichtszeitraum wurden die folgenden Erklärungen verabschiedet:

- Berliner Erklärung (16.03.2021) „Berufliche Bildung von Menschen mit Behinderungen verbessern!“
- Dresdner Positionen (15.10.2021) „Forderungen der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen von Bund und Ländern an die Bundesregierung in der 20. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages“
- Magdeburger Erklärung (25.03.2022) „Menschen mit Behinderungen und ihr Recht auf Teilhabe an Sport, Freizeit, Kultur und Tourismus“
- Erfurter Erklärung (04.11.2022) „Erfurter Erklärung für einen inklusiven Arbeitsmarkt 2030“

Weitere gemeinsame Pressemitteilungen und Erklärungen verabschiedete die KBB außerdem zu folgenden Themen:

- Stellungnahme der Beauftragten von Bund und Ländern für Menschen mit Behinderungen zum Diskussionsentwurf zur Stärkung barrierefreie Medienangebote und zur Umsetzung des European Accessibility Act (EAA) vom November / Dezember 2020 der Rundfunkkommission der Länder (08.01.2021)
- Corona-Pandemie und COVID-19 - schlüssiges Konzept zum Schutz von Menschen mit Behinderungen gefordert (26.02.2021)
- „Impfen nach Risiko: Menschen mit Behinderungen und einem sehr hohen Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf müssen jetzt ein Impfangebot erhalten - sie dürfen nicht die Leidtragenden sein, wenn immer mehr Gruppen ohne Vorerkrankungen vorgezogen werden“ (17.03.2021)
- Behindertenbeauftragte von Bund und Ländern haben Bedenken in Bezug auf Diskriminierungsschutz im Gesundheitswesen. Thema: Zuteilung aufgrund nicht ausreichend vorhandener überlebenswichtiger intensivmedizinischer Behandlungskapazitäten (sog. „Triage“) (09.11.2022)
- Qualitativ hochwertige inklusive schulische Bildung in allen Bundesländern gewährleisten. Forderungspapier der Behindertenbeauftragten des Bundes und der Länder zur inklusiven schulischen Bildung (09.12.2022)

4.6 Jour Fixe mit der LADG-Ombudsstelle

Der seit Oktober 2020 viermal jährlich stattfindende Austausch mit der LADG-Ombudsstelle wurde auch im Berichtszeitraum fortgesetzt. Aus dem Büro der LfB nahm neben der Landesbeauftragten auch die für die Bearbeitung von Bürgeranfragen zuständige Mitarbeiterin teil. Zu spezifischen Fragestellungen wurden auch andere Teilnehmende eingeladen, etwa die Interessenvertretungen für den Bereich Kinder und Jugendliche mit Behinderungen aus dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen. Über den Jour Fixe hinaus gibt es einen grundsätzlich guten Arbeitskontakt zur LADG-Ombudsstelle und auch die Möglichkeit des ad hoc-Austausches zu spezifischen Themen.

2021 dominierten beim Quartalsaustausch die Corona-Pandemie und ihre Folgen, so etwa Zugangsbeschränkungen für Personen mit Maskenbefreiungen in bestimmten Lebensbereichen, die Ungleichbehandlung von Schülerinnen und Schülern im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung durch die Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 06/21 sowie Probleme beim Online-Ticketing. Auch 2022 ging es um Zugangsbeschränkungen bei der Befreiung von der Maskenpflicht sowie die Barrierefreiheit in Testzentren. Dazu kamen aber auch andere Themen wie etwa die Barrierefreiheit der Internetwache der Berliner Polizei, der Umgang mit gehörlosen Geflüchteten aus der Ukraine, die Ungleichbehandlung von Assistenzhundebesitzenden sowie die Situation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen insbesondere in den Bereichen Bildung und Freizeit.

Die beiden Themen, die über viele Quartalstreffen hin bearbeitet wurden, waren zum einen das Verwehren des Zugangs zur Gewaltschutzambulanz der Charité bei Befreiung von der Maskenpflicht nach SARS-CoV-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und zum anderen Probleme, welche für Menschen mit Behinderungen beim Führerscheintausch entstanden, da das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten eine grundsätzliche Überprüfung der Fahrtauglichkeit vorsah. Beide Probleme konnten aufgrund mehrfacher Interventionen des Büros der LfB und der Ombudsstelle gelöst werden, die Frage des Zugangs zur Gewaltschutzambulanz

noch im Jahr 2022; die Verfahrensweise des Landesamts für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten durch ein Gespräch mit der Ombudsstelle Anfang 2023.

4.7 Austausch mit der Landesbeauftragten für digitale Barrierefreiheit

- Die Treffen mit der Berliner Landesbeauftragten für digitale Barrierefreiheit unter Beteiligung des behindertenpolitischen Fachreferates fanden im Jahr 2021 unregelmäßig, im Jahr 2022 gar nicht statt; inhaltlich ging es vor allem um den Umsetzungsstand der barrierefreien Webseiten. Strukturell setzt sich die LfB dafür ein, dass das Ressort Barrierefreie IT als Stabsstelle bei SenInnDS ausgewiesen wird.
- Hintergrund für das Aussetzen der regelmäßigen Treffen waren die Arbeitsbelastung der Beteiligten sowie personelle Ausfälle. Für 2023 ist eine Wiederaufnahme der Treffen vorgesehen.

5 Ausgewählte Tätigkeitsschwerpunkte der LfB

5.1 Mobilität von Menschen mit Behinderungen

Auch in diesem Berichtszeitraum lag ein Hauptarbeitsschwerpunkt der LfB im Bereich der Mobilität von Menschen mit Behinderungen. Dies zeigte sich auch in den neben der AG Verkehr stattfindenden zahlreichen Terminen und Gremiensitzungen u.a. des Gremiums Verkehrssicherheit, des Gremiums Fußverkehr, der Mitgliedschaft im BVG-Beirat sowie der Workshops u.a. zu den Themen Alternative Barrierefreie Beförderung bzw. Muva, Jelbi, Fahrgastinformation akustisch und Freefloating-Konzept. Hinzu kamen Abstimmungen mit der für Soziales zuständigen Verwaltung zum Sonderfahrdienst, insbesondere auch im Rahmen des Betreiberwechsels.

Die bereits 2020 erarbeiteten Teile 5 und 6 des Mobilitätsgesetzes zum Wirtschaftsverkehr sowie zur Neuen Mobilität sind bislang noch nicht vom Abgeordnetenhaus beschlossen worden. Der Referentenentwurf wurde im März 2021 veröffentlicht, im Dezember 2022 beschloss der Senat dann die Gesetzesvorlage und leitete sie dem Abgeordnetenhaus zu.

Zur Umsetzung der bereits in Kraft getretenen Teile des Mobilitätsgesetzes nahm die LfB Stellung zum Radverkehrsplan und den Eckpunkten für den Fußverkehrsplan. Auch begann sie die Mitarbeit am Verkehrssicherheitsprogramm 2030. Zudem gab sie gemeinsam mit Mitgliedern der AG Verkehr Stellungnahmen zu den Ausführungsvorschriften zu § 25 des Mobilitätsgesetzes sowie zum Leitfaden „Kiezblocks“ ab.

Im Zuge der Mitzeichnung des Radverkehrsplans durch die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales Anfang 2021 stellte sich heraus, dass die LfB bei der Senatsbefassung im April 2020, bei der SenIAS bereits zugestimmt hatte, durch SenUVK nicht einbezogen worden war. Für die Mitzeichnung 2021 vereinbarte sie dann mit den in den beiden Häusern zuständigen Staatssekretären, dass sie nicht von SenIAS einbezogen werden würde, sondern sich im Rahmen der Mitzeichnung mit einem eigenen Schreiben direkt an die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung richten werde. Die Stellungnahme „Zur Verordnung über den Radverkehrsplan des Landes Berlin (RVP) - Entwurf“ reichte die LfB dann im Juli 2021 ein. In dieser mahnte sie eine Ungleichbehandlung des Fußverkehrs und des ÖPNV gegenüber dem Radverkehr an und legte insbesondere Änderungsbedarf hinsichtlich der geplanten Streckenführung durch Grünanlagen und

bisher ausschließlich für zu Fuß gehende vorgesehene Straßen dar. Auch die Lösung potenzieller Konflikte an Schnittstellen des ÖPNV (Haltestellen) und Radverkehrsanlagen sowie hinsichtlich der Querung durch zu Fuß Gehende wurden an vielen Stellen kritisiert. In der Rückmeldung vom 13. August 2021 führte der zuständige Staatssekretär, Herr Streese, aus, dass die Verordnung in erster Linie planerische Zielvorgaben aus Sicht des Radverkehrs festlege und damit Idealverbindungen beinhalte, die noch keine verbindlichen Planungen darstellten. Der überwiegende Anteil der Anmerkungen wurde „zur Kenntnis genommen“, ein Teil der Anmerkungen wurde an die für Fußverkehr zuständige Fachabteilung weitergeleitet, damit diese in der Erarbeitung des Fußverkehrsplans Eingang finden sollten. Der RVP wurde kurz vor dem Wechsel des Senats im Herbst 2021 dann beschlossen, ohne dass die Änderungsbedarfe berücksichtigt worden waren.

Im November 2021 fand die konstituierende Sitzung des landesweiten Gremiums Fußverkehr statt. Dieses wurde entsprechend dem Berliner Mobilitätsgesetz einberufen und dient als Diskussionsforum zu allen Themen des Fußverkehrs. Teilnehmende entstammen der Landes- und Bezirksebene der Verwaltung, der Zivilgesellschaft sowie weiteren einschlägigen Institutionen der Wissenschaft und Politikberatung. Auch der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen sowie der ABSV sind vertreten. Das Gremium tagt ca. drei Mal jährlich. Im April 2022 bestand für die Mitglieder des Gremiums die Möglichkeit einer Stellungnahme im Zuge der Erarbeitung des Fußverkehrsplans. Die Landesbeauftragte gab eine solche gemeinsam mit dem Landesbeirat und dem ABSV am 06.04.2022 zu den Eckpunkten zur Erarbeitung des Fußverkehrsplans ab. Statt einer Kommentierung auf [über meinberlin.de](https://meinberlin.de) entschieden sich die Verfassenden für ein lineares Schreiben, die einzelnen Änderungshinweise wurden in einer 14-seitigen Anlage übermittelt. Diese bezog sich u.a. auf die Ablehnung von Mischverkehrsflächen. Bis Ende 2022 stand eine qualifizierte Rückmeldung aus, angekündigt war diese für den April 2023. Die Erarbeitung des Fußverkehrsplans wie auch die Moderation des Gremiums Fußverkehr erfolgt durch einen externen Auftragnehmer, LK Argus.

Im April 2022 wurde die LfB eingeladen, im Stakeholder-Gremium zur Erarbeitung des Verkehrssicherheitsprogramms 2030 als Teil der im Mobilitätsgesetz verankerten „Vision Zero“ mitzuwirken. Die Auftaktveranstaltung fand im April 2022 statt. Zudem war die Mitarbeit in drei Terminen einer begleitenden Arbeitsgruppe vorgesehen, bei der sich die LfB für das „Handlungsfeld Mensch“ entschied, jedoch aus Termingründen überwiegend nicht persönlich mitarbeiten konnte. Daher wurde eine schriftliche Zuarbeit vereinbart.

Neben der Mitwirkung bei den verschiedenen Aspekten der Umsetzung des Mobilitätsgesetzes band die weitere Verbesserung der Barrierefreiheit durch die BVG viele Ressourcen der LfB. Weitere Schwerpunkte im Bereich Mobilität sind die Fahrgastinformation akustisch (FGI) und die Alternative Barrierefrei Beförderung (ABB) sowie der sogenannte Sonderfahrdienst.

Der Modellversuch „FGI akustisch“ ist abgeschlossen, seit Oktober 2021 werden die Erkenntnisse im Projekt „Rollout Fahrgastinformation akustisch“ umgesetzt. Die LfB ist dort im Projektbeirat tätig und nahm 2022 auch an den Terminen zum Austausch mit den Verbänden und an verschiedenen themenspezifischen Workshops teil. Ziel des Projekts ist es, das Zwei-Sinne-Prinzip mit den Maßnahmen „sprechende Fahrzeuge“ in Ergänzung mit einer „sprechenden App“ umzusetzen. Dabei bezieht sich das Projekt auf den Oberflächenverkehr, also Busse und Straßenbahnen.

Die Pflicht zur Umsetzung der Verpflichtung nach § 26 Abs. 7 Mobilitätsgesetz, wonach „zur Überwindung von Barrieren beziehungsweise Nutzungseinschränkungen, die der Zielerreichung entsprechend § 8 Abs. 3 PBefG entgegenstehen [...] bis spätestens 31. Dezember 2021 individuelle Beförderungsangebote zur Überwindung von Barrieren beziehungsweise Nutzungseinschränkungen im Sinne angemessener Vorkehrungen entwickelt“ werden, ist noch nicht voll umfänglich eingelöst. Der Umsetzungsprozess hat aber begonnen. Dazu startete die BVG im vierten Quartal 2021 das Pilotprojekt „Alternative Barrierefreie Beförderung“, ab dem 15.09.2022 wurde das Angebot unter dem Namen „BVG Muva“ fortgeführt, das Bediengebiet umfasst derzeit die U 8, Teile der U 5, den S-Bahnhof Marienfelde sowie als On-Demand-Service für die Fahrt zum Bahnhof Teile von vier östlichen Berliner Bezirken. Eine Ausweitung auf das gesamte Stadtgebiet ist für 2024 vorgesehen

Am 1. Oktober 2021 wechselte der Betreiber des Sonderfahrdienstes. Damit einher ging auch eine Modernisierung der Buchungsmöglichkeiten, so dass Fahrten jetzt auch per App gebucht werden können. Nach Auskunft des Senats vom 27. Januar 2023 (Schriftliche Anfrage S19/14561) ist der Anteil der Buchungen über die App seit deren Einführung von zwei Prozent auf 15 Prozent gestiegen, vier Fünftel der Buchungen werden jedoch weiterhin telefonisch durchgeführt. Nach Einschätzung der LfB vollzog sich der Betreiberwechsel insgesamt zufriedenstellend, einzelne Probleme und Beschwerden traten zwar auf, konnten aber überwiegend zeitnah gelöst werden. Eine Überarbeitung der Verordnung zum Sonderfahrdienst, mit der dann u.a. die seit Jahren ungelöste Frage der Anpassung der Eigenbeteiligung auch neu geregelt werden müsste, steht nach wie vor aus; verwaltungsseitig wurden dazu vorbereitende Gespräche geführt. Aktuelle Daten zur Perspektive von Menschen mit Behinderungen auf den Sonderfahrdienst fehlen ebenfalls, auf eine Nutzer*innenbefragung wird nach Auskunft des Senats zugunsten einer breiter angelegten Befragung im Zuge der Erstellung des Mobilitätskonzeptes verzichtet.

Die ursprünglich angestrebte Zahl von insgesamt 250 Inklusionstaxis konnte im Zeitraum der Gültigkeit der Förderrichtlinie bis zum 31.12.2021 nicht erreicht werden. Von den zwischen 2019 und 2021 im LAGeSo gestellten 114 Anträgen wurden 62 bewilligt, 25 abgelehnt und 27 wieder zurückgezogen. Die Richtlinien der Regierungspolitik von 2022 sehen eine Förderung von Inklusionstaxen auch für die 19. Legislaturperiode vor, die Zuständigkeit für die Förderung liegt nun bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe, in deren AG die LfB das Thema bereits angemeldet hat, und es werden Neuanschaffungen von rein batterieelektrischen PKW aber auch Um- und Einbauten bei bereits von Taxiunternehmen rein batterieelektrisch betriebenen Taxen zum E-Inklusionstaxi gefördert. Dies erfolgt seit Dezember 2022 im Rahmen des Förderprogramms „Wirtschaftsnahe Elektromobilität“.

Das bereits im 12. und 13. Tätigkeitsbericht erwähnte Konzept zur Mobilitätssicherung von Menschen mit Behinderungen wurde in der 18. Legislaturperiode nicht wie im Koalitionsvertrag vorgesehen erstellt. Der Koalitionsvertrag vom Dezember 2021 sagte unter dem Punkt „Mobilität“ zu, dass der Senat ein solches Konzept bis Ende 2023 vorlegen werde. Mit dem Doppelhaushalt 2022/2023 stellte das Abgeordnetenhaus dann Mittel zur externen Vergabe in Höhe von 50.000 Euro für 2022 und 250.000 Euro für 2023 zur Verfügung. Im Dezember 2022 fand ein durch SenUMVK einberufener Runder Tisch statt, um die Erwartungen an das Konzept abzustimmen, die

Ausschreibung ist für Anfang 2023 vorgesehen gewesen. Die LfB machte in diesem Zusammenhang deutlich, dass die Auswirkungen der Verkehrswende einen Aspekt darstellen, der in der bisherigen Diskussion um Mobilität für alle / barrierefreie Mobilität noch zu wenig Beachtung gefunden hat und daher auch durch das Mobilitätssicherungskonzept aufgegriffen werden sollte. Zwei große Problemlagen lassen sich im Zuge der Verkehrswende identifizieren:

Erstens die Stärkung des ÖPNV, die derzeit vor allem durch den langsamer vorankommenden Ausbau und die Modernisierung der Infrastruktur bei gleichzeitiger Attraktivitätssteigerung gekennzeichnet ist. Und Zweitens die Maßnahmen zur Reduktion des MIV und Stärkung anderer Verkehrsarten, welche sich negativ auf die Mobilität von Menschen mit Behinderungen auswirken können.

Zur Situation im ÖPNV muss zunächst einmal festgehalten werden, dass hinsichtlich der Herstellung der Barrierefreiheit im letzten Jahrzehnt deutliche Fortschritte gemacht wurden. Dennoch verfehlte das Land die im Personenbeförderungsgesetz (PBefG) gesetzte Pflicht, zur Frist 1.1.2022 vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Problembereiche sind bei der BVG insbesondere die Bauverzögerungen bei der Ausstattung von noch rund 33 U-Bahn-Stationen mit Aufzügen sowie noch erforderliche barrierefreie Ausbau von 237 Straßenbahnhaltestellen. Hinzu kommt die Ausstattung mit Blindenleitsystemen bzw. die Gestaltung nach dem Zwei-Sinne-Prinzip. In der Zuständigkeit der Bezirke - und hier liegen daher auch zu wenig Daten vor - geht der Ausbau der rund 6.000 Berliner Bushaltestellen eher sehr langsam voran. Bei der S-Bahn sind sechs Bahnhöfe noch nicht barrierefrei erreichbar; wann deren Umbau erfolgt, ist unbekannt. Der barrierefreie Ausbau geht also insgesamt langsamer als erwünscht voran, für die verbleibenden Problembereiche sollten dringend Lösungen und Zeithorizonte genannt werden. Dies ist auch bei der für 2023 vorgesehenen Fortschreibung des Nahverkehrsplans (NVP) zu beachten.

Zugleich verändern sich mit der bundesweit vorangetriebenen Stärkung des ÖPNV im Zuge der Verkehrswende die Problemlagen durch erhöhtes Fahrgastaufkommen. Im Oktober 2022 wandte sich die LfB im Vorfeld der Verkehrsministerkonferenz an die Senatorin für Umwelt, Mobilität, Klima- und Verbraucherschutz, Frau Jarasch, und forderte eine bessere Berücksichtigung der Rechte von Menschen mit Behinderungen bei Nachfolgeangeboten für das 9-Euro-Ticket. Hintergrund waren im Sommer 2022 wahrgenommene Berichte über Probleme, die durch das für drei Monate geltende 9-Euro-Ticket für Menschen mit Behinderungen entstanden sind. Dazu zählten u.a., dass der Ein- und Ausstieg erschwert wird, dass Sitzplätze nicht in gleichem Umfang zur Verfügung standen, Wege nicht mehr frei waren und insbesondere bei der Nutzung radgebundener Hilfsmittel kaum Platz verfügbar war. Auch Aufzüge wurden durch das erhöhte Fahrgastaufkommen häufiger frequentiert und es musste von Menschen mit Behinderungen deutlich mehr Zeit eingeplant werden. Zudem waren die Aufzüge infolge der Überbeanspruchung häufiger defekt.

Vor diesem Hintergrund forderte die LfB, für die diskutierte Anschlusslösung (Deutschland-Ticket) eines bundesweit geltenden kostengünstigen ÖPNV-Tickets Maßnahmen zu ergreifen, damit die ohnehin schon durch Barrieren beeinträchtigte Mobilität von Menschen mit Behinderungen nicht zusätzlich erschwert oder sogar unmöglich gemacht werde. Erforderlich hierfür sei in erster Linie ein Ausbau der barrierefreien Infrastruktur, die Erhöhung der Taktung sowie mehr Personal. Da dies

einen mittel- bis langfristigen Zeithorizont benötigte, forderte die LfB daher übergangsweise u.a. die folgenden angemessenen Vorkehrungen im Sinne von § 5 LGBG:

- Vorrang für Reisende mit Behinderungen (bspw. bestimmte Wagen / Bereiche, Aufzüge, Wartebereiche an Bahnsteigen ...) einschließlich akustischer sowie visueller Kennzeichnung
- Kampagne zur Bewusstseinsbildung
- Schulungen von Personal zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen und zum Handeln bei hohem Fahrgastaufkommen
- Personelle Aufstockung und qualitative Verbesserung von Begleitsdiensten (Mobilitätsservicezentrale, VBB-Begleitsdienst, ...)
- Kontrolle o.g. Regelungen und ggf. Möglichkeit zur Sanktionierung von Fehlverhalten
- niedrigschwellig zugänglicher Service / Beschwerdemanagement für Menschen mit Behinderungen
- Monitoring und Evaluation zur Beurteilung der Wirksamkeit

Im Sinne des Partizipationsgebots von UN-BRK und LGBG forderte die LfB eine Erarbeitung der Maßnahmen gemeinsam mit den Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen. Mit Schreiben vom 08.12.2022 antwortete die Staatssekretärin, Frau Dr. Niedbal und verwies u.a. auf den gesteigerten Umfang bestellter Verkehrsleistungen, aber auch die infrastrukturellen und finanziellen Limitierungen, insbesondere zu Spitzenzeiten. Lediglich die Frage der Bewusstseinsbildung bei Personal und Fahrgästen wurde aufgegriffen. Die LfB hält eine Weiterführung der Debatte für dringend erforderlich, denn mit Fortschreiten der Verkehrswende wird das hohe Fahrgastaufkommen zunehmend zur Barriere. Durch die bestehenden Pläne zum infrastrukturellen Ausbau des ÖPNV / des Schienenverkehrs sowie das 29-Euro-Ticket in Berlin bzw. das Deutschland-Ticket bundesweit wird das Fahrgastaufkommen in den nächsten Jahren eher zunehmen. Dafür müssen baldigst Lösungen im Sinne der Menschen mit Behinderungen erarbeitet werden.

Der zweite, bereits angedeutete Aspekt der Verkehrswende, sind die mit Maßnahmen zur Reduktion des MIV (Motorisierter Individualverkehr und der Stärkung anderer Verkehrsarten einhergehenden negativen Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen. Dies betrifft in erster Linie die Einrichtung autofreier Zonen sowie den Abbau von Parkmöglichkeiten im öffentlichen Raum. Im Oktober 2022 nahm die LfB gemeinsam mit dem Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen aus Spandau, dem ABSV sowie weiteren Mitgliedern der AG Verkehr Stellung zum „Leitfaden zur Verkehrsberuhigung von Kiezen und Einrichtung von Kiezblocks“. In diesem Zusammenhang machte sie u.a. deutlich, dass „autofreie Kieze“ nicht bedeuten könne, dass überhaupt kein MIV mehr in diesen Bereichen zuzulassen sei. Zum einen müssen die Parkbedürfnisse von Menschen mit personengebundenen Parkplätzen, aber auch von Menschen mit Behinderungen, welche keinen Anspruch auf personengebundene Parkplätze haben, aber keine weiten Fußwege bewältigen können, berücksichtigt werden. Zum anderen sind aber viele Menschen mit Behinderungen auch auf Lieferdienste, Pflegedienste und sonstige durch Hausbesuche realisierte Unterstützung angewiesen. Diese Dienstleister*innen müssen ebenfalls weiterhin die Möglichkeit haben, wohnortnah zu parken. In einer Anhörung im Verkehrsausschuss des

Abgeordnetenhauses Anfang Januar 2023 machte die LfB deutlich, dass sie das Ziel der Reduktion des MIV sowie die Stärkung des Fußverkehrs grundsätzlich begrüße, aber eben fordere, dass dies nicht zulasten von Parkflächen für Menschen mit Behinderungen gehen dürfe. Werden Parkplätze und Flächen für den MIV insgesamt reduziert, so muss über eine andere Umverteilung und eine Erhöhung der Quote der Parkplätze für Menschen mit Behinderungen der verbleibenden Flächen nachgedacht werden. Viele Menschen mit Behinderungen sind für die Teilhabe auf ein Auto angewiesen; zugleich ist ihr Anteil am MIV so gering, dass die Verkehrswende auch vorangebracht werden kann, wenn Parkplätze für diesen Personenkreis erhalten bleiben. Regelungsmöglichkeiten können in den Teilen 5 und 6 des Mobilitätsgesetzes verankert werden (§ 70 Reduzierung des MIV, § 71 Parkraummanagement).

Weitere Punkte, die im Zuge der Verkehrswende von großer Bedeutung sind, sind die fehlende Berücksichtigung der Barrierefreiheit und bestehenden Bedarfen bei der Schaffung der nötigen Ladeinfrastruktur, die Unfallgefahr durch unsachgemäß abgestellte E-Roller oder Leihräder im Freefloating sowie der Platzmangel auf Gehwegen insbesondere für Nutzer radgebundener Hilfsmittel, Flächenkonkurrenz sowie Vorrangprobleme gegenüber dem Fußverkehr beim Ausbau der Radinfrastruktur sowie zuletzt der Verlust des Zugangs zu Informationen bei der Digitalisierung von Informations-, Leit- und Orientierungssystemen sofern keine analogen Alternativen zur Verfügung stehen.

5.2 Barrierefreier Wohnungsbau

Die Frage des Rechts auf Wohnen für Menschen mit Behinderungen behandelte der 12. Verstößebericht der LfB, welcher 2019 vorgelegt wurde, ausführlich. In diesem empfahl die LfB vor allem die folgenden Handlungsnotwendigkeit für eine menschenrechtskonforme Bau- und Wohnungspolitik: Verbesserung der Datengrundlagen, Reform des Bauordnungsrechts, bessere Durchsetzung des Bauordnungsrechts, Modifikation der Förderprogramme zum Abbau von Barrieren im Bestand und zur Erhöhung der Zahl der barrierefreien und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren Wohnungen, Anpassung des Mietpiegels, stärkere Verpflichtung landeseigener Wohnungsunternehmen sowie eine Verbesserung der passgenauen Wohnungsvermittlung. Stand heute kann leider in keinem der Bereiche von einer Verbesserung der Situation berichtet werden. Nicht nur lässt sich feststellen, dass politische Maßnahmen zu den o.g. Schwerpunkten weitestgehend ausgeblieben sind, vielmehr kommt dazu eine deutliche Verschärfung der Situation am Wohnungsmarkt, welche sich auf Menschen mit Behinderungen besonders dramatisch auswirkt. Die Bautätigkeit bleibt seit Jahren hinter den Erwartungen zurück, die weltweiten Krisen haben die Materialpreise deutlich steigen lassen und der Fachkräftemangel wirkt sich auch in der Baubranche aus. Die Mietpreise steigen seit Jahren stetig an, seit 2012 (1. Quartal) hat sich der durchschnittliche Quadratmeterpreis in Berlin von 6, 65 Euro auf 13, 79 Euro (3. Quartal) mehr als verdoppelt. Selbst für gutverdienende Personen ohne zusätzliche Bedarfe hinsichtlich der Barrierefreiheit ist es mittlerweile nur schwer möglich, in Berlin bezahlbaren, (barrierefreien) Wohnraum zu finden.

Mit dem Wohnraumbedarfsbericht legte der Senat 2019 erstmals selbst Zahlen zum Bedarf an barrierefreien Wohnungen vor, demzufolge wurde eine Lücke von 106.000 barrierefreien

Wohnungen identifiziert, für 2025 wurde ein Anstieg auf 116.000 fehlende barrierefreie Wohnungen vorhergesagt. Zudem fehlen nach Berechnungen der LfB mindestens 10.000 uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbare Wohnungen. Nicht nur der Mangel an passenden Wohnungen, auch Probleme in bestehenden Mietverhältnissen machen weiterhin einen Großteil der beim Büro der LfB eingehenden Eingaben im Bereich Wohnen aus (vgl. dazu Kap. 2).

Die Themen Bauen und Wohnen beschäftigten die LfB auch in diesem Berichtszeitraum. Da aber wenig politische Vorhaben umgesetzt wurden und die AG Menschen mit Behinderungen bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen phasenweise ausgesetzt war, trat das Thema im zeitlichen Umfang, nicht aber in der Relevanz, gegenüber anderen Problemstellungen etwas zurück. Ungeachtet dessen sieht die LfB nach wie vor höchste Dringlichkeit, da die Folgen des Mangels an Wohnraum sich auf nahezu alle Politikfelder auswirken und die soziale Teilhabe insgesamt sowie spezifische Problemstellungen wie etwa die Unterbringung von geflüchteten Menschen mit Behinderungen oder aber die Stärkung des ambulanten Wohnens in Zusammenhang mit der Umsetzung des BTHG behindern. Auch eine (Teil-)lösung des Fachkräftemangels insbesondere in den Bereichen Pflege, Eingliederungshilfe und Bildung wird durch mangelnden Wohnraum erschwert bzw. verhindert.

Im Berichtszeitraum war die LfB vor allem im Zuge des Vorhabens der Änderung der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) aktiv. Mehrfach wurde der Entwurf des 6. Gesetzes zur Änderung der BauO Bln im Senat behandelt und dem Rat der Bürgermeister zugleitet. Am 10. August 2021 beschloss der Senat den Entwurf und leitete ihn dem Abgeordnetenhaus zu; dieses beschloss das Gesetz dann aber vor Ende der 18. Legislaturperiode nicht mehr. Auch im März 2022 und im Januar 2023 war der Gesetzesentwurf Gegenstand der Senatsitzung, allerdings fasste der Senat in der 19. Legislaturperiode keinen diesbezüglichen Beschluss mehr und stellte den Gesetzesentwurf zurück.

Die LfB äußerte sich im Rahmen der Erarbeitung des 6. Änderungsgesetzes zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Im Zuge der Anfang 2021 stattfindenden Verbändeanhörung reichte sie auf Grundlage von § 5 Abs. 3 LGBG (alt) eine eigene Stellungnahme ein. Wesentliche Punkte dieser waren:

- Die Ablehnung der Aussetzung der Aufzugpflicht in § 39 Abs. 4 beim nachträglichen Ausbau des obersten Geschosses / bei der Aufstockung von Gebäuden, verbunden mit dem Hinweis, dass dies gegen die EU-Verordnung 305/2011 verstoße.
- Die Forderung der Aufnahme einer Quote von 100 Prozent barrierefrei zu errichtender Wohnungen in § 50 Abs. 1 sowie die Aufnahme einer Passage zu uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren Wohnungen:

*„In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen und mit nach § 39 Absatz 4 Satz 1 erforderlichen Aufzügen **müssen alle** Wohnungen barrierefrei nutzbar sein. Wird ab dem 1. Januar 2025 ein Bauvorhaben gemäß § 62 angezeigt oder ein bauaufsichtliches Verfahren gemäß § 63 oder § 64 beantragt, müssen zwei Drittel der Wohnungen barrierefrei nutzbar sein. Von den Wohnungen nach Satz 1 und Satz 4 müssen in Gebäuden mit mehr als acht Wohnungen eine und bei mehr als zwanzig Wohnungen mindestens zwei Wohnungen uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein.“*

- Die Streichung der Beschränkung der Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden auf den Besucher- und Benutzerverkehr in öffentlichen Gebäuden in § 50 Abs. 2.

Darüber hinaus forderte sie die Berücksichtigung von Barrierefreiheit bei den Vorgaben zur Gestaltung von Spielplätzen sowie die Berücksichtigung geltender Standards zur Barrierefreiheit bei Typengenehmigungen.

Im Zuge der Befassung des Rats der Bürgermeister mit der BauO Bln war die LfB am 16.07.2021 als Gast im RdB-Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnen, Umweltschutz, Verkehr, Energie und Betriebe geladen. Sie präsentierte die im Vorfeld mit der Konferenz der bezirklichen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen gemeinsam abgestimmten Punkte einer Stellungnahme zum Änderungsgesetz und verwies insbesondere auf die Problematik des Aussetzens der Aufzugspflicht nach § 39 Abs. 4 BauO Bln. Der RdB nahm am 22.07.2021 zur Senatsvorlage Stellung und übernahm diesbezüglich einen Teil der Hinweise der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen, forderte aber aufgrund des mit den Änderungen der BauO Bln verbundenen Aufgabenzuwachses bei der Bauaufsicht mehr Personal hierfür. Trotz des Senatsbeschlusses am 10.08.2021 verabschiedete das Abgeordnetenhaus das Gesetz in der 18. Legislaturperiode nicht mehr.

Im April 2022 übersandte die LfB dann gemeinsam mit der Konferenz der bezirklichen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen eine Stellungnahme zum 6. Änderungsgesetz an die baupolitischen sowie behindertenpolitischen Sprecher*innen des Abgeordnetenhauses. Bei der Befassung erfolgte die Konzentration auf die vier Kernpunkte: Aufzugspflicht beibehalten, 100 Prozent barrierefreie Wohnungen in Gebäuden mit Aufzugspflicht, Regelung zur uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren Wohnungen und Barrierefreiheit für alle Teile öffentlicher Gebäude. Allerdings kam es im Berichtszeitraum (bzw. vor der Wiederholungswahl) nicht mehr zu einem diesbezüglichen Senatsbeschluss oder gar der Befassung durch das Abgeordnetenhaus.

Die Kernforderungen hinsichtlich der Ausgestaltung des Bauordnungsrechts bleiben damit weiterhin bestehen.

5.3 Umsetzung des BTHG

Auch für diesen Berichtszeitraum kann konstatiert werden, dass der Umsetzungsprozess insbesondere der dritten Reformstufe des BTHG in Berlin bislang noch nicht abgeschlossen ist und viele der angestrebten Verbesserungen bei den Leistungsberechtigten noch nicht ankommen (vgl. dazu den 13. Tätigkeitsbericht, S. 24 - 26). Als Ursache für die Verzögerungen im Umsetzungsprozess gibt der Senat in erster Linie die Corona-Pandemie sowie den Krieg in der Ukraine an, welcher aufgrund der hohen Zahl der Geflüchteten zu personellen Mehrbelastungen und Prioritätsverschiebungen führte (vgl. Abgeordnetenhaus Rote Nummer H19-0907).

Die LfB begleitete, in vielen Aspekten gemeinsam mit dem Landesbeirat, den Umsetzungsprozess weiter im Rahmen der Mitgliedschaft im Berliner Teilhabebeirat sowie hinsichtlich der Schwerpunkte Elternassistenz, Persönliche Assistenz, Weiterentwicklung der Gemeinsamen Ausführungsvorschriften Eingliederungshilfe (AV EH) sowie Fachkräftemangel in der Eingliederungshilfe.

Die LfB war auch im Berichtszeitraum stimmberechtigtes Mitglied im Berliner Teilhabebeirat (BTHB). Üblicherweise finden mindestens sechs Wochen vor Sitzung des Teilhabebeirats sowie in der Sitzungswoche selbst gemeinsame Vorbereitungstreffen zwischen LfB und Landesbeirat statt, welche durch die Geschäftsstelle des Landesbeirats organisiert werden. 2021 tagte der BTHB zusätzlich zu den regulären Sitzungen im Februar zur Corona-Pandemie und zu Fragen der Impfstrategie sowie im Januar 2021 als sogenannter strukturierter Dialog zur Weiterentwicklung der AV EH. Auch 2022 fand im April eine Sondersitzung zur AV EH statt. Die LfB war an der Einreichung der folgenden Beschlussanträge beteiligt:

- Einrichtung einer unabhängigen Berliner Ombudsstelle im Bereich des SGB IX im August 2021 (gemeinsam mit den Interessenvertretungen und der LIGA)
- Novellierung der AV EH und Festschreibung im Koalitionsvertrag im November 2021 (gemeinsam mit dem Landesbeirat und dem Paritätischen Wohlfahrtsverband LV Berlin e.V.)
- Umsetzungsstand einer berlinweit einheitlichen Verfahrensstruktur für die Eingliederungshilfe im April 2022 (gemeinsam mit dem Landesbeirat)
- Verfahren zur qualifizierten Rückmeldung im Mai 2022 (gemeinsam mit dem Landesbeirat).

Die Sitzungen des BTHB sind häufig von hoher thematischer Dichte und Zeitdruck geprägt, so dass Themen immer wieder verschoben werden mussten. Die LfB plädiert für eine ergebnisorientiertere Sitzungsgestaltung. Die Präsentation einzelner Projekte oder Vorhaben, deren gesamtstädtische Bedeutung nicht eindeutig feststellbar ist, sollte zugunsten der durch die bezirklichen Teilhabebeiräte eingereichten Themen zurückgestellt werden. Diese konnten aufgrund der fortgeschrittenen Zeit häufig nicht mehr angemessen bearbeitet werden, so dass die bezirklichen Teilhabebeiräte zum Teil unverhältnismäßig lange auf eine Antwort zu den eingereichten Themen warten mussten.

Die Weiterentwicklung der AV EH war auch im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen, nach der am 27.11.2020 eingereichten schriftlichen Stellungnahme und dem in Form einer Sondersitzung am 29.01.2021 erfolgten strukturierten Dialog verschickte die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales dann am 17.03.2022 eine Synopse der alten und neuen Fassung der AV EH. Damit einher ging die Einladung, eine erneute schriftliche Stellungnahme abzugeben sowie die Ankündigung einer mündlichen Anhörung im Rahmen einer Sondersitzung des BTHB am 29.04.2022. Dieses Vorgehen stieß auf Kritik, da eine qualifizierte schriftliche Rückmeldung, anhand deren ersichtlich war, welche der Änderungsvorschläge aus der Stellungnahme vom 27.11.2020 übernommen worden waren und welche nicht, ausblieb. Die LfB, krankheitsbedingt vertreten durch ihre Referentin, kritisierte bei der Anhörung im Rahmen der Sondersitzung vor allem das Vorgehen und befasste sich mit Rahmenbedingungen und Qualitätskriterien von Partizipation. In Folge der Kritik wurde mit der zuständigen Fachabteilung vereinbart, den strukturierten Dialog fortzusetzen und erst auf Basis einer vorliegenden schriftlichen Rückmeldung zur Stellungnahme von 2020 erneut Stellung zur Neufassung der AV EH zu nehmen. Diese qualifizierte Rückmeldung erfolgte im November 2022, im Januar 2023 reichten die LfB und der Landesbeirat erneut gemeinsam eine Stellungnahme zur Synopse vom 17.03.2022 ein. Bis heute ist der Weiterentwicklungsprozess AV EH nicht abgeschlossen und befindet sich in Bearbeitung der zuständigen Verwaltung.

Inhaltlich äußerten viele Teilnehmende bei der im Rahmen des Berliner Teilhabebeirats im April 2022 erfolgten Anhörung Kritik an der Neufassung vom 17.03.2022. Es wurde vorgetragen, dass die AV in vielerlei Hinsicht eine personenzentrierte Leistungsgewährung erschwere und den mit dem BTHG beabsichtigten Paradigmenwechsel nicht ausreichend ermögliche. Einige Regelungen wurden für anfechtbar gehalten, da sie hinter dem Bundesrecht zurückblieben.

Die schriftliche Stellungnahme vom Januar 2023 kritisierte vor allem den nicht hinreichend vollzogenen Paradigmenwechsel, das teilweise Festhalten an einem kausalen, defizitorientierten Behinderungsbegriff im Zusammenhang mit der Definition des leistungsberechtigten Personenkreises, die pauschalen Ausschlüsse bestimmter Personengruppen vom Leistungstyp der persönlichen Assistenz, die im Vergleich zum SGB IX per Definition vorgenommenen Einschränkungen des Leistungsortes, die Gefahr der Einschränkung des Zugangs zu Leistungen zur Teilhabe an Bildung an privaten Hochschulen nach § 112 SGB IX, das fehlende Vermeiden unnötiger Begutachtungen bei Kindern und Jugendlichen mit komplexen Behinderungen sowie den Zugang zu Hilfsmitteln und Leistungen zur Mobilität.

Nicht aus dem Blick geraten sollte, dass es sich bei der Reform der Eingliederungshilfe mit ihrer Abkehr von einer hauptsächlich institutionszentrierten zu einer personenzentrierten Leistung handelt, die ein grundlegend verändertes Angebotsspektrum für Menschen für Menschen mit Behinderungen notwendig macht und von daher mit einer Vielzahl von rechtlichen und verwaltungsorganisatorischen Veränderungen und Herausforderungen verbunden ist.

Zwei Themenkomplexe, die auch im Zuge des Fortschreibungsprozesses der AV EH massive Kritik auslösten und die LfB im Berichtszeitraum beschäftigten, waren zum einen das Thema Persönliche Assistenz, zum anderen das Thema Elternassistenz.

Hinsichtlich der Persönlichen Assistenz war die LfB - wie zahlreiche andere Akteure der Berliner Zivilgesellschaft und Trägerlandschaft - insbesondere mit der in der AV EH festgeschriebenen Regelung befasst, wonach nach Nr. 31 Abs. 3 lit. d die leistungsberechtigte Person kognitiv in der Lage sein muss, die Pflegekräfte selbst anzuleiten und daher die Leistungsform bei seelischen oder geistigen Behinderungen ausgeschlossen ist (Angehörige oder Betreuer*innen können den bestehenden Willen des /der Assistenznehmer*in ggf. zum Ausdruck bringen). Im Rahmen der Petition 671_19 nahm die LfB im Juni 2022 gegenüber dem Petitionsausschuss dazu Stellung und legte dar, dass ein solcher pauschaler Ausschluss ihres Erachtens gegen Art. 19 UN-BRK sowie die Regelungen des SGB IX verstoße.

Um eine fachliche bzw. rechtliche Klärung zu unterstützen, beauftragte die LfB dann im Herbst 2022 den Fachanwalt für Medizinrecht und zum Thema der Persönlichen Assistenz und der Grund- und Menschenrechte bekannten Prof. Dr. Oliver Tolmein mit der Erstellung eines Gutachtens zur „Vereinbarkeit des Leistungstyps der Persönlichen Assistenz mit Artikel 19 UN-BRK unter besonderer Berücksichtigung der Regelungen des SGB IX und der Gemeinsamen Ausführungsvorschriften Eingliederungshilfe vom 05.02.2020“. Die Ergebnisse wurden im Januar 2023 vor ausgewählten Akteur*innen präsentiert, das Gutachten dann in der Folge auf der Webseite der LfB veröffentlicht. Prof. Dr. Tolmein kommt darin zur Auffassung, dass die Regelung in Nr. 31 Abs. 3 lit d. der AV EH sachlich nicht gerechtfertigt und gruppendifferenzierend ist und daher gestrichen werden muss. Zudem hebt er die Vorteile der Leistungsform der Persönlichen Assistenz

hervor und verweist auf den diesbezüglich bestehenden Weiterentwicklungsbedarf. Die LfB setzt sich dafür ein, dass die zuständige Fachabteilung die Ergebnisse des Gutachtens in die Weiterentwicklung der AV EH sowie sonstige Vorschriften zur Gestaltung der Persönlichen Assistenz einbezieht.

Diesbezüglich steht auch die Überarbeitung der Nachfolgeregelungen zum damals in Kooperation mit der AG Persönliche Assistenz des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen erarbeiteten Rundschreiben I Nr. 06/2010 über Hilfe zur Pflege im Arbeitgebermodell nach dem SGB XII nach wie vor aus. In einem Gespräch im Mai 2021 wurden diesbezügliche Verzögerungen insbesondere aufgrund der Corona-Pandemie verdeutlicht und der Wunsch nach Partizipation durch die Interessenvertretungen bekräftigt, nach Erkenntnislage der LfB ist allerdings innerhalb des Berichtszeitraums eine solche Regelung nicht finalisiert worden und in Kraft getreten.

Eine Stärkung des Arbeitgebermodells konnte 2022 erreicht werden, da mit dem Land Berlin vereinbart werden konnte, dass auch Assistent*innen, die im Arbeitgebermodell beschäftigt werden, analog zu den Assistent*innen bei den Assistenzdiensten nach TV-L 5 entlohnt werden. Die LfB war in diese Verhandlungen nicht einbezogen.

Seit dem 1.1.2020 besteht ein Rechtsanspruch auf Elternassistenz. Elternassistenz unterstützt Mütter und Väter, in erster Linie mit Körper- und Sinnesbeeinträchtigungen, bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder. Zwar gibt es seit Oktober 2021 mit dem Übergangsrundschreiben Nr. 12/2020 mit Änderung vom 7. Oktober 2021 eine Regelung, Elternassistenz im Rahmen der Einzelfallhilfe zu erhalten, doch fehlt es bis jetzt an einer landesweiten Vertragsgrundlage (d.h. einer Leistungsbeschreibung sowie einer entsprechenden Vereinbarung mit Leistungserbringern), um Elternassistenz als Sachleistung beziehen zu können. Dies führt dazu, dass der Bedarf von Familien immer wieder nicht gedeckt werden kann, da die Stundensätze der Einzelfallhilfe nicht ausreichen.

Das Land verweist auf die noch ausstehenden Leistungs- und Vergütungsverhandlungen im Rahmen der Kommission 131 und die Möglichkeit für die Bezirke, übergangsweise Einzelvereinbarungen abzuschließen. Die Bezirke sehen sich jedoch nicht in der Lage, Einzelvereinbarungen nach § 123 Abs. 5 zu schließen, da ihrer Angabe zufolge der dafür erforderliche Prüfaufwand nicht von Mitarbeitenden der Teilhabefachdienste zusätzlich zum Alltagsgeschäft erfüllt werden kann. Auf Initiative u.a. des Netzwerks behinderter Frauen koordinierte das Büro der LfB am 23.02.2022 ein Fachgespräch unter Beteiligung der LfB, von SenIAS, Vertretungen des Landesbeirats sowie der LIGA, um den aktuellen Sachstand und mögliche zeitnahe Lösungen zu erörtern. Unter den Teilnehmenden bestand ein Konsens hinsichtlich der Notwendigkeit einer Leistungsbeschreibung zum Thema Elternassistenz, vereinbart wurde, das Thema im Rahmen der AG BRV bzw. der zugehörigen UAG Leistung weiter zu behandeln und voranzutreiben. Zum Ende des Berichtszeitraums lag noch keine Einigung hinsichtlich einer etwaigen Leistungsbeschreibung vor.

Neben diesen Problemen insbesondere hinsichtlich der Steuerung der Leistungsgewährung und der Ausgestaltung von Regelungen zur Umsetzung des SGB IX auf Landesebene befasste sich die LfB auch mit der Fragestellung des Fachkräftemangels in der Eingliederungshilfe sowie damit zusammenhängend mit den Bedingungen für die Teilhabe von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf / mit komplexen Beeinträchtigungen in besonderen Wohnformen. Am 05. Mai

2022 traf sie sich mit zwei Angehörigen von erwachsenen Menschen, die in besonderen Wohnformen leben. Diese schilderten die sich ihrer Wahrnehmung zufolge zunehmend verschlechternde Situation von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf und komplexen Beeinträchtigungen in besonderen Wohnformen. Sie sehen nur eine Versorgung der pflegerischen und körperlichen Bedarfe, für Freizeitgestaltung und Teilhabe seien zu wenig personelle Ressourcen vorhanden. Diese werde nahezu ausschließlich von den Angehörigen geleistet, sofern diese das können. Von den geänderten rechtlichen Bedingungen durch die UN-BRK und das BTHG, insbesondere von der personenzentrierten Leistungserbringung komme nichts bei den Menschen an.

Dabei wurde auch der Personalmangel in den besonderen Wohnformen als Ursache angegeben. Insbesondere die in der WTG-Personalverordnung in § 8 Abs. 3 Nr. 2 festgeschriebene Fachkraftquote von 75 Prozent wurde unter den derzeitigen Bedingungen am Arbeitsmarkt als Hindernis wahrgenommen. Die Frage des Fachkräftemangels in der Eingliederungshilfe war auch Gegenstand einer Fachveranstaltung des Arbeitskreises Träger, bei der die LfB am 28.06.2022 am Podium teilnahm. Sie unterstützte dabei eine Reihe von Maßnahmen, die ihrer Sicht zufolge politisch ergriffen werden sollten, u.a. eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen, die Vereinfachung der Regelungen in den Leistungsvereinbarungen resp. im BRV, die Verbesserung der Heilerzieher*innenausbildung einschließlich der Abschaffung des Schulgelds für private Fachschulen sowie die bundeslandübergreifende Anerkennung sowie eine Kampagne zur Fachkräftegewinnung und Regelungen zum Quereinstieg analog zu Kita, Schule und Kinder- und Jugendhilfe sowie die Anpassung der WTG-Personalverordnung.

5.4 Umsetzung des LGBG

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Land Berlin (GVBl vom 6. Oktober 2021 1167) am 7. Oktober 2021 konnte ein nahezu ein Jahrzehnt dauernder Diskussions- und Reformprozess innerhalb des Berichtszeitraums auf der gesetzgeberischen Ebene abgeschlossen werden. Seitdem steht die Umsetzung der Neuregelungen, insbesondere derjenigen des Artikel 1 (Gesetz über die Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderungen, Landesgleichberechtigungsgesetz, LGBG) im Vordergrund. Für die LfB sind insbesondere die folgenden Punkte von zentraler Bedeutung:

- Operationalisierung der Regelung zur Normenprüfung nach § 8 Abs. 4 LGBG
- Bestimmung der Koordinierungsstellen bei allen Senatsverwaltungen nach § 18 Abs. 1 LGBG
- Schaffung qualitativ guter Rahmenbedingungen für die Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderungen der Senatsverwaltungen nach § 19
- Einrichtung von Koordinierungsstellen durch die Bezirksverwaltungen nach § 21
- Einrichtung einer Landesfachstelle für Barrierefreiheit nach § 31
- Schaffung einer Schlichtungsstelle und eines -verfahrens nach § 33 LGBG
- Einrichtung eines Partizipationsfonds nach § 34 LGBG

Auch wenn zügig nach Inkrafttreten des Gesetzes die Arbeiten an der Umsetzung der o.g. Vorhaben begannen, so konnte innerhalb des Berichtszeitraums keiner der Punkte abgeschlossen

werden. Zeitliche Priorität hat für die LfB insbesondere die Einrichtung der Koordinierungsstellen in Land und Bezirken, die Operationalisierung der Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderungen in allen Häusern sowie die Arbeitsaufnahme durch die Schlichtungsstelle und Errichtung des Partizipationsfonds in 2023.

Die Schlichtungsstelle soll nach § 33 Abs. 1 bei der oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen eingerichtet werden. In 2022 wurden durch das Büro der LfB in Abstimmung mit dem zuständigen Fachreferat die organisatorischen Voraussetzungen ebenso geschaffen wie auch der Entwurf eines Textes für die Rechtsverordnung erarbeitet. Der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen wurde bei der Erarbeitung des Entwurfs der Rechtsverordnung über das Büro der LfB beteiligt. Zum Ende des Berichtszeitraums befand sich der Entwurf der Rechtsverordnung noch in der hausinternen Abstimmung bei der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales. Im EP 11 des Haushaltsgesetzes 2022 / 2023 sind für das Jahr 2023 100.000 Euro an Mitteln sowie Personalbedarf im Umfang von einer Stelle vorgesehen. Die Schlichtungsstelle ist dem nach § 32 geltenden Verbandsklagerecht vorgeschaltet; die Tatsache, dass nach wie vor keine Schlichtungsverfahren durchgeführt werden können, ist daher problematisch. Ein zügiges Inkrafttreten der Verordnung sowie die Arbeitsaufnahme durch eine schlichtende Person ist daher für die LfB von höchster Priorität.

Im Jahr 2022 begann auch die Erarbeitung der Rechtsverordnung und der Förderrichtlinien zum Partizipationsfonds durch das zuständige Fachreferat in Abstimmung mit dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen. Die Landesbeauftragte wurde über den Stand des Prozesses informiert und erhielt ebenfalls die Möglichkeit der inhaltlichen Kommentierung. Die Förderung durch den Partizipationsfonds soll Anfang 2024 beginnen. Die Einrichtung der Landesfachstelle für Barrierefreiheit und Angemessene Vorkehrungen wird ebenfalls vom zuständigen Fachreferat bearbeitet, wann diese ihre Tätigkeit aufnehmen wird, ist der LfB nicht bekannt.

Hinsichtlich der zivilgesellschaftlichen Partizipation sowie der systematischen und frühzeitigen Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen sind insbesondere die in den Senats- und Bezirksverwaltungen einzurichtenden Koordinierungsstellen sowie die regelmäßig unter Einbezug der Hausleitung durchzuführenden Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderungen von entscheidender Bedeutung. Trotz der nun rechtlichen Rahmung durch das LGBG haben mit Stand vom 10. November 2022 noch nicht alle Verwaltungen entsprechende Strukturen geschaffen. Laut der Antwort auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Tobias Bauschke (FDP) (vgl. Abgeordnetenhaus Drs. 19/13679) waren zu diesem Zeitpunkt in den Senatsverwaltungen für Bildung, Jugend und Familie, Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung, Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung sowie Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz noch keine Koordinierungsstellen eingerichtet. Dabei war der Planungsstand unterschiedlich, während die Stelle durch SenBJF im Leitungsbereich bereits ausgeschrieben war und spätestens 2023 besetzt werden soll, teilte SenWGPG mit, erst mit der Haushaltsplanung 2024 / 2025 erneut eine Dienstkraft anmelden zu wollen und bis dahin keine Ressourcen dafür vorgesehen zu haben. SenUMVK und SenJustVA übermittelten gar keinen Zeithorizont für die Einrichtung und Besetzung einer entsprechenden Stelle. Auch die vorgesehenen Ressourcen schwanken zwischen den Häusern stark, es reicht von einer ganzen Stelle im Leitungsbereich (SenBJF) bzw. zwei Vollzeitstellen

(SenStadtWohn) bis hin zur Übernahme der Aufgaben im Rahmen anderer Tätigkeitsfelder (SenWEB). Bezüglich der Einrichtung der Koordinierungsstellen sieht die LfB dringenden Handlungsbedarf, um die rechtlichen Verpflichtungen adäquat umzusetzen. Es bleibt die Hoffnung, dass mit dem Regierungswechsel zum April 2023 die neuen Hausleitungen entsprechende Prioritäten setzen.

Dies betrifft insbesondere auch die Durchführung der Arbeitsgruppen „Menschen mit Behinderungen“. Wie in Kapitel 3 dargelegt wurde, bestehen diese zwar zum Teil sehr lange, doch existiert hinsichtlich der systematischen und frühzeitigen Einbindung sowie der regelmäßigen Teilnahme der Hausleitung und der Beimessung entsprechender politischer Bedeutung deutlicher Handlungsbedarf. Dies betrifft insbesondere die für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung (SenWGPG) sowie die Senatskanzlei, bei denen noch nicht bzw. noch nicht zu allen Ressorts eine entsprechende Arbeitsgruppe „Menschen mit Behinderungen“ eingerichtet ist. Zwar wurden diese Arbeitsgruppen nach Angaben der o.g. Häuser in 2022 vorbereitet, im Berichtszeitraum fand aber keine entsprechende Sitzung statt.

6 Schlussbemerkungen

Angesichts der Krisen, die durch die Politik in den letzten Jahren bewältigt werden mussten, drohten die Interessen und Rechte der Menschen mit Behinderungen im Berichtszeitraum in Vergessenheit zu geraten und rutschten in ihrer Priorität nach hinten. Sowohl durch die Corona-Pandemie als auch den Krieg in der Ukraine und die hohe Zahl der Geflüchteten, die Berlin 2022 dadurch erreichte, standen Arbeitsressourcen, insbesondere in den Bezirken, vielfach nicht den behindertenpolitischen Anliegen zur Verfügung.

Viele behindertenpolitische Vorhaben, die bereits vor Jahren begonnen worden sind, schreiten langsamer voran als dies notwendig und gewünscht wäre. Dabei machen sich neben knappen personellen Ressourcen auch seit langem immer wieder diskutierte strukturelle Probleme bemerkbar. Hinzu kommt die Tatsache, dass bei manchen politischen Vorhaben negative Folgen für Menschen mit Behinderungen entstehen, etwa, weil im Zuge der Verkehrswende die Interessen des Personenkreises nicht systematisch mitgedacht werden. Besonders negativ wirken sich der Fachkräftemangel aus, gerade für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf in besonderen Wohnformen oder etwa im Bereich der inklusiven Bildung.

Spätestens ab November 2022, als klar war, dass die Abgeordnetenhauswahl von 2021 wiederholt werden muss, ergab sich zudem das Problem, dass große Vorhaben nicht weiter vorangebracht wurden. Für den Rest der 19. Legislaturperiode bleibt so die Herausforderung, politische Vorhaben unter Hochdruck umzusetzen.